2

Assisen-Rede,

gehalten

vor den Geschworenen zu Düsseldorf

am 3. Mai 1849,

gegen die Anklage:

Die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königl. Gewalt aufgereizt zu haben.

Von

Ferdinand Lassalle.

Leipzig.
Verlag des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.
1870.
(Zu beziehen durch J. Röthing, Neukirchhof.)

Meine Herren!

Mein Rechtsbeistand hat vorzugsweise den ersten Theil der Vertheidigung, die Vertheidigung als solche, geführt; erlauben Sie, daß ich nunmehr zu dem zweiten Theil derselben, zu der Anklage, übergehe, zu der Anklage, die ich der gegen mich gerichteten Anklage entgegenschleudern muß. Denn hier, wie oft, ist Recht und Unrecht der streitenden Parteien so ineinander gewoben, daß das Eine von dem Andern nicht zu trennen ist. Des Staats-Anwaltes Recht ist mein Unrecht; mein Recht sein Verbrechen. Es ist nicht möglich, diese Vertheidigung zu führen, — und wenn es möglich wäre, so bin ich vor dem Richterstuhle freier Männer dessen nicht benöthigt, — es ist nicht möglich, diese Anklage zu widerlegen, ohne das Verbrechen aufzuzeigen, dessen **Corpus delicti** der Anklage-Akt bildet.

Zuvor eine Erklärung. Der Anklage-Akt erlaubt sich es gleichsam als eine Belastung Ihnen zu insinuiren, daß ich erklärt habe, ein Revolutionär aus Prinzip zu sein. Der Anklage-Akt hat kein Recht, dies zu bemerken. Ihn kümmern nur meine Handlungen, nicht meine Prinzipien; meine Gesinnungen, die mich nicht vertheidigen, nicht belasten können. Ich hätte nicht geglaubt, daß der Anklage-Akt mit so offener Naivetät eingestehen werde, daß es sich heute um nichts als um einen Tendenz-Prozeß, um eine Gesinnungs-Verfolgung, handelt. Ich aber, meine Herren, werde Ihnen stets mit Freuden bekennen, daß ich meiner inneren Ueberzeugung nach auf durchaus revolutionärem Standpunkt stehe, daß ich meiner inneren Ueberzeugung nach ein ent-

schiedener Anhänger der social=demokratischen Republik zu sein die Ehre habe.

Dennoch werde ich mich heute bei meiner Vertheidigung nicht auf diesen Boden stellen; dem öffentlichen Ministerium nicht mit Argumenten entgegentreten, welche demselben entlehnt sind. Denn wie leicht es auch wäre, meine Vertheidigung von diesem Standpunkt herab mit Erfolg zu führen; ich würde den Angriff nicht mit seiner ganzen Schärfe führen können. Denn das öffentliche Ministerium erkennt diesen Standpunkt nicht an und braucht ihn nicht anzuerkennen, es steht factisch und gesetzlich auf einem anderen Boden. Man kann aber keinen Gegner ernsthaft treffen und verwunden, wenn man auf wesentlich verschiedenem Standpunkt mit ihm steht. Die Waffen erreichen sich dann nicht und Jeder ficht ins Leere. Man kann einen Gegner von diametral verschiedenem Standpunkt aus wohl widerlegen, indem man die Unwahrheit seiner Grundprinzipien aufzeigt; aber man kann ihn dann nicht *beschämen*, ihm keine Inconsequenz, keinen Verrath an den Prinzipien nachweisen, zu denen er sich selbst bekennt oder scheinbar doch bekennen muß.

Im Interesse des Angriffs also und seiner schneidenden Schärfe will ich mich herbeilassen, auf den Standpunkt herabzusteigen, auf welchen selbst zu stehen der Staats=Prokurator als Behörde in einem constitutionellen Staat mindestens äußerlich behaupten muß, auf den streng constitutionellen Standpunkt und meine Vertheidigung rein von diesem Boden zu führen.

Ich bin angeklagt, meine Herren, die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königliche Gewalt aufgereizt zu haben. So lautet die Kategorie des Art. 87, gegen welche ich verbrochen haben soll. Die Thatsache selbst, die man mir zur Last legt und von der man behauptet, daß sie unter die Kategorie des Art. 87 falle, ist dem Anklage=Akt zufolge *die*, daß ich im November zu Neuß in einer Volksversammlung die politische Lage des Staats auseinandergesetzt und aufgefordert habe, sich bereit zu halten, die National=Versammlung auf ihren Anruf mit den Waffen in der Hand zu unterstützen; das heißt also, daß ich in jenen November=Tagen, als in Folge unerhörter Ereignisse das ganze Land sich in zwei große Lager theilte, als das Land am Rand des Bürgerkrieges schwebte und Jeder sich um das Banner schaarte, wo seiner Ueberzeugung nach das Recht zu wohnen schien, auch meinerseits Partei ergriffen habe.

In solchen Fällen überhaupt Partei zu ergreifen und Gut und Blut für seines Herzens Wollen in die Schanze zu schlagen, das,

meine Herren, ist an sich des Mannes erste Pflicht. Schon Solon, der weiseste Gesetzgeber des Alterthums, hatte ein Gesetz erlassen, daß derjenige Bürger als ein Verräther des Vaterlandes zu betrachten sei, der in solcher Spaltung des Staates nicht Partei ergreife.

Nicht Partei ergreifen, das heißt: keine Ueberzeugung haben oder sie verleugnen. Nicht Partei ergreifen, das heißt in einer schmachvollen Gleichgültigkeit gegen die höchsten Interessen, welche das Herz der Menschheit durchzucken, die eigene Ruhe und Behaglichkeit den gewaltigen Fragen vorziehen, von denen das Wohl und Wehe des Vaterlandes abhängt und so die Pflichten verrathen, welche wir dem Vaterlande schulden. Die Geschichte hat Verzeihung für alle Irrthümer, für alle Ueberzeugungen, sie hat keine für Ueberzeugungslosigkeit. Auch ich erfüllte diese Bürgerpflicht, oder auch ich beging dies Verbrechen nach der Logik des Staatsanwalts, Partei zu ergreifen. Sehen wir, wie beschaffen der Rechtstitel der Partei war, zu der ich mich geschlagen habe.

Am 18. März hatte das Volk von Berlin eine Revolution vollbracht. Bis dahin war der preußische Staat ein absoluter Staat gewesen, das heißt, die Privat-Domaine eines Einzelnen, wo nur der Wille dieses Einzelnen herrscht. Ein absoluter Staat unterscheidet sich dem Princip nach in Nichts von einer asiatischen Despotie, nur daß factisch die Civilisation eine mildere Praxis des Absolutismus in Europa herbeigeführt hatte. Es ist gleichwohl nur eine schöne Humanität, keine rechtliche Nothwendigkeit des absoluten Herrn, wenn er die Gesetze, die er gab, bestehen lassen, sich selbst darnach bequemen will. Am 18. März erkämpfte das Volk von Berlin den constitutionellen Staat.

Das Grundprincip des constitutionellen Staats ist, daß in ihm nicht mehr der Wille des Monarchen herrschen, daß er vielmehr der Ausdruck des allgemeinen Geistes, des sogenannten Volkswillens, sei, der sich durch die Volksrepräsentation zur Geltung zu bringen habe.

Demgemäß wurde der siegreichen Berliner Bevölkerung versprochen, eine National-Versammlung einzuberufen, welche die Verfassung festzustellen habe.

Auf Grund des Wahlgesetzes vom 8. April trat diese constituirende Versammlung zusammen.

Diese Versammlung war, als sie zusammentrat, ihres revolutionairen Ursprungs, wie bekannt, sehr uneingedenk. Die Linke zählte kaum 40 Mitglieder.

Das erste Wesentliche, womit das Ministerium Camphausen be-

bütirte, war, daß man eine Theorie unterschob, wodurch man die ganze Frucht des Märzkampfes rein weg escamotirte; ich meine die Vereinbarungstheorie.

Das Ministerium trat mit der Behauptung vor, daß die Versammlung die Verfassung nicht festzustellen, sondern mit der Krone zu vereinbaren habe.

Dieser Vereinbarungs-Standpunkt war, wie auf der Hand liegt, von vornherein nichts Anderes, als die principielle Wiedereinschwärzung des Absolutismus in den constitutionellen Staat.

Es war durch dieselbe dem König von vornherein ein absolutes Veto vorbehalten. Er konnte die Verfassung annehmen und auch ablehnen.

Wenn in vielen constitutionellen Staaten der Krone ein Veto zusteht, so ist dies in einem einmal constituirten Staat etwas durchaus Verschiedenes, denn theils ist das königliche Veto in solchen Staaten beschränkt und nicht absolut; es erlischt, wenn die Volksvertretung in einigen Sitzungsperioden das Gesetz wiederholt; theils stützt sich jenes Veto in jenen Staaten auf die Verfassung selbst, welche die Krone damit bekleidet, während bei uns nicht abzusehen war, worauf die Krone diesen Rechtsanspruch stützen wollte, da keine Verfassung da war, die ihr denselben verlieh, die Verfassung vielmehr erst durch jene Volksrepräsentation geschaffen werden sollte.

Endlich ist ein Veto wohl möglich einer constituirten Versammlung gegenüber; einer constituirenden Versammlung gegenüber ist es ein Unding. Zwei Souveraine existiren nicht in einem Staat, eben so wenig, wie zwei Sonnen am Himmel. Das Widersinnige des Vereinbarungs-Standpunktes liegt auf der Hand. Der König brauchte also nur immer und immer die von der Versammlung beschlossenen Gesetze zu verwerfen, um damit das Zustandekommen der Constitution für ewige Zeiten zu verhindern, um Preußen für ewige Zeiten de facto in dem Zustande eines absoluten Staates zu erhalten.

Die Vereinbarungstheorie hat nur so lange einen oberflächlichen Anschein von Menschenverstand, als man annimmt, die beiden Contrahenten würden auch in der That die Gemüthlichkeit haben, sich zu verständigen und übereinstimmenden Willens zu sein. Aber in dem Worte „Vereinbarung" selbst liegt auch die Möglichkeit des entgegengesetzten Falles, die Möglichkeit der Nichtvereinigung. Wenn man diesen Fall setzt, kommt der Unsinn des Vereinbarungsprinzips zu Tage. Denn im Fall der Uneinigkeit, wer sollte dann rechtlich entscheiden zwischen Krone und Versammlung? Ein Obmann zwischen

Beiden gab es nicht. Die Versammlung war vielmehr selbst schon so zu sagen Obmann zwischen Krone und Volk. Wer also, frage ich, sollte dann entscheiden? Also die Gewalt! Wenn aber die Gewalt entscheiden sollte, so mußte der Märzkampf wieder beginnen; die ganze Frucht der Märzrevolution war also verloren, sie selbst umsonst gewesen, der Friedensschluß am 19. März von einem Frieden zu einem Waffenstillstand herabgesetzt!

Die Vereinbarungstheorie war auch ein Betrug. Die Berliner Bevölkerung legte am 19. März, als sie unter Waffen stand, die Waffen weg, weil ihr Erfüllung ihrer Forderungen verheißen war.

Hätte die Krone einen Vereinbarungsanspruch behalten wollen, so hätte der König, statt jenes Versprechen abzulegen, dem Volke damals sagen müssen: Legt Eure Waffen weg, ich will's mit Euch versuchen, will eine Vertretung aus Euch berufen und sehen, ob ich mich mit ihr vereinbaren kann. Ich werde unterdeß Regimenter herziehen, die Besatzungen verstärken, mich tüchtig vorbereiten und kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, so wollen wir dann, wenn ich also gerüstet, wieder anfangen, wo wir heute stehen geblieben.

Dann aber, m. H., Sie werden es mir zugeben, auf solchen Vorschlag hin, hätte das Berliner Volk die Waffen nicht abgelegt; es hätte den Augenblick benutzt und festgehalten. Es glaubte, einen Frieden zu schließen, und schloß nur einen Waffenstillstand, den der Feind nach letzter Rüstung und ohne Aufkündigung zu brechen von vorne herein gesonnen war.

Die Vereinbarungstheorie des Ministeriums Camphausen schwärzte also von vorneherein das absolute Recht der Krone wieder ein in den constitutionellen Staat. Sie war nur die theoretische Vorbereitung dessen, was wir später practisch erleben sollten.

Die Versammlung, wie gesagt, damals noch äußerst schwach und unentschieden, ließ sich diese Eskamotage des principiellen Standpunktes, auf dem sie stand, ruhig gefallen, sie war von da an eine Vereinbarer-Versammlung.

Urtheilen Sie m. H., wie viel reactionäre Uebergriffe, wie dreisteres Zuschautragen contrerevolutionärer Absichten erforderlich sein mußte, um die Majorität selbst dieser Versammlung gleichsam gegen ihren eigenen Willen zu zwingen, sich mählig mehr und mehr zur Linken zu schlagen. Das Ministerium Camphausen stürzt und das Ministerium Hansemann kam an die Reihe.

Ich will Sie nicht, m. H., mit einer langen Darstellung unserer

kurzen constitutionellen Geschichte aufhalten, welche nichts war, als die schrittweise Vorbereitung der Contrerevolution.

Nur auf einen schneidenden Contrast will ich Sie aufmerksam machen, der unerhört und ohne Beispiel dasteht in der parlamentarischen Geschichte constitutioneller Länder. In constitutionellen Ländern muß das Ministerium bekanntlich der Ausdruck der Majorität der Versammlung sein, wie diese wiederum dafür gehalten wird den Ausdruck des Volkswillens zu bilden. Ein Ministerium, welches nicht der Kammermajorität entspricht, hat keine Möglichkeit der Existenz.

Je mehr nun aber die Nationalversammlung auf die Linke rückt, desto entschiedener tritt die Krone mehr und mehr auf die äußerste Rechte. Seltsame Progression! Die Linke in der Majorität geblieben stürzt ein Ministerium — und statt nun wenigstens ein aus dem Centrum gegriffenes Ministerium zu bilden — tritt an seine Stelle ein Ministerium stets unendlich mehr der Rechten angehörend, als sein Vorgänger. Dieser Hohn, mit dem es bei uns der Krone beliebte allen constitutionellen Principien in's Angesicht zu schlagen, findet sich bei jedem Ministerwechsel von Neuem bestätigt.

Auf Camphausen folgt Hansemann, insofern allerdings wie es sich nannte, ein Ministerium der That, als es während seiner kurzen Verwaltung thatsächlich die Grundlagen zur Contrerevolution legte, die sein Vorgänger theoretisch vorbereitet hatte.

Wie lange vorher prämeditirt der spätere Staatsstreich war, wie wenig er aus spätern aktuellen Veranlassungen entsprang, wie sehr er vielmehr die Frucht eines sorgfältigen Calcüls gewesen, zeigt außer dieser ganzen Handlungsweise der Krone, die Aeußerung eines Mitgliedes der äußersten Rechten der gegenwärtigen Kammer, die Aeußerung des Oberstlieutnants v. Griesheim, welche von den öffentlichen Blättern berichtet wurde, man habe den Malmöer Waffenstillstand mit Dänemark abgeschlossen, um Wrangel und seine Truppen nach Berlin ziehen, und sie für die Nationalversammlung disponibel machen zu können. Und das war noch unter Hansemann!

So verrieth man schon damals an den Marken des Reichs die Ehre Deutschlands, um die Truppen gegen den gesetzgebenden Körper führen zu können!

Das Ministerium Hansemann wurde, wie Sie wissen, wiederum von der Linken gestürzt, bei Gelegenheit des Schulze-Stein'schen Antrages den reactionären Gesinnungen im Heere entgegen wirken zu wollen.

Die Krone ließ das Ministerium Hansemann gern fallen.

So reaktionär sich dieses Ministerium auch bewiesen hatte, so

war es in einem einzigen Punkte doch seinem revolutionären bürgerlichen Ursprung treu geblieben. Es begünstigte die Industrie auf Kosten des großen Grundbesitzes. Ein bäuerliches Ablösungs-Gesetz, wie es uns das Ministerium Manteuffel für Schlesien gebracht hat, welches den kleinen bäuerlichen Besitzer mit gebundenen Händen den großen Grundherrn überantwortet, ein Ablösungsgesetz für die ganze Monarchie, wie man es eben jetzt durch die Partei Kleist-Reezow in der 2. Kammer vorlegen zu lassen gedenkt und durch welches neben den Interessen des kleinen Grundbesitzes auch noch die der Industrie und des Kapitals an den großen aristokratischen Grundbesitz verrathen werden, wären unter jenem Ministerium eine Unmöglichkeit gewesen. Ein solches Ministerium konnte die Camarilla nicht brauchen und so ließ man es gerne fallen.

Die Linke hat das Ministerium Hansemann gestürzt und an seine Stelle trat ein Ministerium Pfuel, Eichmann, Dönhoff! Schon damals ging ein Schrei des Unwillens durch das ganze Land, Männer jetzt am Ministertisch zu sehen, bekannt wegen ihrer reactionären Richtung, Männer, welche die Grundpfeiler der alten Bureaukratie und des abgethanen Absolutismus gewesen waren. Die Nationalversammlung ergriff ein Gefühl der Verwunderung ob dieses Spottes, den man öffentlich mit ihr trieb. Sie erinnern sich, wie gleichzeitig eine neue bedeutungsvolle Militärwürde geschaffen, wie Wrangel zum Oberbefehlshaber in den Marken ernannt wird, wie er mitten in der Hauptstadt des Landes, als stände er dem Feinde gegenüber, in einer Anrede an die Soldaten von seinen haarscharf geschliffenen Schwertern, von der Kugel in den Lauf spricht, wie er die Truppen zum Blutdurst haranguirt! —

Dem Präsidenten der National-Versammlung, Grabow, der an der Spitze einer Deputation der Kammer dem König zu seinem Wiegenfest gratulirt, antwortet derselbe die räthselhaften Worte: „Behalten Sie einen starken Kopf, denn ich habe einen starken Arm!" Worte, die deutlich genug auf die bevorstehende unheilschwangere Katastrophe hinwiesen.

Gleichzeitig hatte die National-Versammlung das bekannte Jagdgesetz erlassen, und war dadurch einen der dringendsten Bedürfnisse des Bauernstandes gerecht geworden, hatte aber dadurch zugleich auf eine empfindliche Weise den Säckel der Herren und Junker geschmälert. Die Camarilla schrie Zeter! Schon da sprach man von einer Verweigerung der Königl. Sanktion für das Jagdgesetz. Aber ein Wun-

der ereignete sich. Pfuel, der alte preußische General meinte es in seiner Weise ehrlich mit dem Constitutionalismus. Er will seine Hand zu keinem Staatsstreiche, zu keiner Kammerauflösung, zu keinem Verbrechen hergeben.

In der Kammer erfolgt eine dringende Interpellation über das Ausbleiben der Sanktion des Jagdgesetzes: ein entsprechender Antrag wird zum Beschluß erhoben. Es giebt keine Zeit zum Aufschub; das Jagdgesetz wird genehmigt.

Da begeht die Versammlung auch noch das große Verbrechen, zu beschließen, daß Adel und Orden abgeschafft sein sollen. Das wollte die Krone nimmer genehmigen. Lieber sollte der Bürgerkrieg über das Land hereinbrechen, lieber die Revolution von Neuem entfesselt, lieber die erst erlassene gesetzliche Ordnung der Dinge, der Rechtszustand des ganzen Volkes umgestoßen werden, als die Säule des absoluten Thrones, den Adel, als das große Corruptionsmittel die Titel und Orden verlieren! In Wien ist unmittelbar die Contrerevolution geglückt, Wien ist erobert, der Sitz des Reichstags verlegt, Galgen und Standrecht anfgerichtet, der Belagerungszustand verhängt; man beschloß von dem großen Lehrmeister Windischgrätz zu lernen.

Pfuel will, wie gesagt, seine Hand zu keinem Verbrechen leihen; er ist ehrlich genug, in der Kammer dafür zu stimmen, Wien durch Vermittlung der Reichsgewalt Hülfe zu bringen. Er muß seine Entlassung geben; ein natürlicher Sohn eines früheren Königs, General Brandenburg, wird zur Minister-Präsidentur berufen.

Sie wissen, m. H., welche Aufregung, welche Bestürzung diese Wahl vermöge der Persönlichkeit, auf die sie fiel, im Lande, wie in der const. Versammlung hervorbrachte, hervorbringen mußte. Diese Wahl war nichts anders, als ein offen der Versammlung hingeworfener Fehdehandschuh, der trotzige Degen des Königs in die Waagschaale des Rechts und des gesetzlichen Volkswillens geschleudert!

Die Kammer votirt eine Adresse an den König; sie schickt eine Deputation aus ihrer Mitte an ihn, um ihn zu beschwören, von dieser Wahl abzustehen, welche Thron und Land mit Gefahr bedrohen.

Man hat diesen Schritt für unconstitutionell, man hat in ihm eine Ueberhebung ihrer const. Befugnisse, die Verletzung des Grundsatzes finden wollen, daß die Krone in der Wahl ihrer Minister formell unbeschränkt ist.

Meine Herren, gleichviel, ob dieser Schritt der constitutionellen Praxis entspricht oder nicht, das steht jedenfals fest, daß die Versammlung durch diesen Schritt nur ihre Schonung ihre Rücksicht, ihre

weibliche Sentimentalität für die Krone, in einem größeren Maaße selbst vielleicht bekundete, als sich mit ihrer Würde vertrug.

Eine gesetzgebende Versammlung, der ein Ministerium nicht ansteht, in einem wahrhaft constitutionellen Staate, wo der durch die gesetzlich gewählten Repräsentanten sich aussprechende Volkswille Gesetz ist — in einem solchen Staate, sage ich, zerbricht eine gesetzgebende Versammlung ein Ministerium, das ihr nicht ansteht, mit einem einzigen Votum! Ohne sich zu einer Bitte herabzulassen, ohne sich von ihrem cururlschen Stuhl zu erheben, schleudert sie es durch die Wucht einer Abstimmung in das Nichts zurück!

Aber die Berliner Versammlung wollte dem Herzen des Königs nicht wehe thun. Sie wollte nicht durch einen brüsquen Sturz des Ministeriums die Empfindlichkeit des Monarchen wecken. Es war ihr vor Allen und mehr um die eigene Würde, um die endente cordiale, um das gemüthliche Einverständniß mit dem Königlichen Herzen zu thun. Im schwarzen Frack und mit der Supplicanten-Miene begab sie sich in's Königliche Schloß. Sie bat, wo sie verfassungsmäßig hätte entscheiden können. Gewiß, meine Herren, welchen Vorwurf man auch der verblichenen National-Versammlung machen mag, der Vorwurf trifft sie sicher nicht, daß sie verletzend und herb, anmaßend und unversöhnlich gewesen sei. Die Geschichte wird ihr wahrhalten, daß sie alle Mittel, alle Möglichkeiten der Versöhnung weit über das Maaß erschöpft hat.

Nur jenen andern Vorwurf wird ihr das Volk, wird ihr die Geschichte in alle Ewigkeit zu machen haben, daß sie in übertriebener Versöhnungslust, in schwächlicher Gemüthlichkeit, in unselbstständigen Vereinbarungsgelüsten allzulange verharrte, daß sie erst zur Hälfte aus ihrem Schlummer erwachte, als es zu spät war, als die Contrerevolution bereits geharnischt und gerüstet dastand und daß sie so durch eine passende Complicität das Unheil verschuldete, welches jetzt über das Vaterland heraufgeführt ist.

Jene Deputation hatte indeß keinen Erfolg. Schonungslos stieß die Krone die nochmals zur Versöhnung dargereichte Hand zurück. Es war beschlossen, die Würfel sollten geworfen werden, Graf Brandenburg blieb.

Wenn ich, meine Herren, diese kurze Recapitulation der Hauptmomente in der parlamentarischen Geschichte Preußens Ihnen vorgetragen habe, so geschah es, um Ihnen zu zeigen, wie lange und planmäßig vorbereitet, wie mit den Haaren herbeigezogen die folgenden Ereignisse waren. Die kommenden Gräuel sind nicht

das Resultat einer plötzlichen Collision, die nicht zu vermeiden war, sie entschuldigen sich durch keine Macht der Umstände, durch kein letztes Recht der Nothwehr, von Seiten der Krone, durch kein Aeußerstes, zu dem man unversöhnlich sie gezwungen.

Louis XVI., der von seinem Volk streng gerichtet worden, kann die Geschichte Vieles vergeben.

Durch eine revolutionäre Verhandlung zur Verzweiflung getrieben, unerbittlich und ohne Schonung zum Aeußersten gedrängt, that er manchen Schritt, welcher das Aeußerste entschuldigt und den im nächsten Augenblick er schon bereute. Selbst seine Feindseligkeiten gegen das Volk waren mehr die Consequenzen seiner Lage, als die Verbrechen seines Willens. Ganz anderes, weit schwärzeres liegt in Preußen vor.

Ein freiwilliges, ein sorgsam ausgesponnenes, Monate lang Schritt vor Schritt vorbereitetes Complott ist es gewesen, welches die Freiheit des Landes vernichtet hat. Ohne Noth, durch keinen Angriff jener ehrerbietigen Versammlung provocirt, riß die Krone den Degen aus der Scheide und zwang uns in die entsetzliche Alternative, den Bürgerkrieg zu wagen, die unbewehrte Brust den Feuerschlünden preiszugeben, oder aber das Schmachvollste zu erdulden.

Eine elende Conspiration war es, deren Opfer Sie, ich, wir Alle wurden!

Hätte die Versammlung je eine Feindseligkeit gegen die Krone beabsichtigt, einen Conflict mit derselben herbeiführen wollen, sie hätte ganz anders gerüstet, unbezwinglich dagestanden. Dann hätte die Versammlung in jener Zeit, wo sie die Macht hatte, statt jenes büreaukratischen Bürgerwehrgesetzes, welches die Volksbewaffnung zum Kindergespött macht, eine wirkliche Bürgerwehr geschaffen; sie hätte 60,000 Proletariern und Kleinbürgern der Kapitale die Flinte in die Hand gedrückt und sich so eine reelle Macht geschaffen, imposant genug, jeden Angriff, jeden Gedanken eines Angriffs im Keime zu ertödten.

Die Krone also, sage ich, war unwankend entschlossen. Die Deputation der Versammlung wird ohne Resultat entlassen. Graf Brandenburg erhält das Minister-Portefeuille und eröffnet die Kammersitzung damit, daß er einen Kabinetsbefehl vorlegt, nach welchem die constituirende Versammlung hiermit verlegt und vertagt sei.

Sie wissen, man nahm für diesen ganz unerhörten Handstreich zum Vorwand, die Versammlung sei nicht frei und stehe unter der Herrschaft des Berliner Pöbels, der das Haus umlagere. Es war ein elender Vorwand, sage ich, denn gerade an jenem Beispiele, das man für denselben anführte, am Beispiele des 30.

Oktober, hatte sich das Gegentheil bewährt. Am 30. Oktober hatte sich bei Gelegenheit der Abstimmung über den Antrag, Wien zu Hülfe zu eilen, die Berliner Bevölkerung in Masse vor dem Schauspielhaus eingefunden und legte da ihr hohes Interesse für den Antrag kund. Wie wenig aber die Versammlung in ihrer Abstimmung von diesem äußern Einfluß irgend gerührt war, zeigt sich daran, daß sie gerade damals den Antrag der Linken verwarf und nur für eine ohnmächtige Fürsprache für Wien bei der noch ohnmächtigern Centralgewalt zu stimmen sich nicht scheute.

Vor Allem aber die Krone hatte das Recht nicht, die Versammlung gegen ihren Willen zu vertagen und zu verlegen. Dieser Versuch steht ohne Beispiel da in der Geschichte! In wirklich constitutionellen Ländern, in Frankreich selbst unter Louis Philipp, in England, seitdem ein Parlament dort existirt, würde ein solcher Kabinetsbefehl der Krone, der die Kammer aus Paris oder London in irgend eine Winkelstadt jagen will, nicht die Sturmglocken haben ertönen lassen. Nein man hätte die Sache nicht ernsthaft genommen, unter einem unsterblichen Gelächter hätte man die Minister nach Charenton oder Bedlam zur Kur geschickt.

Vollends einer constituirenden Versammlung aber gegenüber war dieser Befehl ein Akt des Wahnsinns! Woher nahm die Krone das Recht, der Versammlung überhaupt zu befehlen? Wenn die Krone überhaupt der Versammlung befehlen konnte, wo endete dieses Recht, wo fand es seine Grenzen? Wenn die Versammlung unter dem absoluten Befehl der Krone stand, wie sollte sie da einen gesellschaftlichen Contract in freier Vereinigung mit ihr zu Stande bringen; die Abschließung eines solchen setzt die Selbstständigkeit beider Theile voraus. Entweder die Versammlung war allein souverän und die Krone mußte schweigend abwarten, welche Rechte ihr die Versammlung in der Verfassung übertragen würde, — oder aber die Versammlung war nach der Theorie der Krone eine bloße Vereinbarer-Versammlung. Aber auch dann war sie mindestens die Mitinhaberin der Souveränetät, die sie mit der Krone theilte; als freier Contrahent mit ihr, war sie gleichberechtigt mit der Krone.

Zwei vereinbarende Contrahenten sind nothwendig unabhängig von einander und selbstständig gegeneinander, sonst ist das freie Vereinbaren zu Ende und der Gehorsam herrscht und der Befehl. Die Krone konnte selbst vom Vereinbarungsstandpunkte aus die Versammlung so wenig suspendiren, und verlegen, wie die Versammlung den andern gleichberechtigten Contrahenten, die Krone, vertagen und verlegen konnte.

Wohin hätte es in seinen Consequenzen auch führen sollen, wenn die Krone ein solches Recht gehabt? Vom Rechtsboden aus, muß man consequent sein, meine Herren, oder man heuchelt.

Hatte die Krone ein Recht, die Versammlung zu vertagen und zu verlegen, so hatte sie dies Recht auch unbeschränkt; denn es gab kein Gesetz, welches dasselbe auf gewisse Grenzen beschränkte, zeitlich und örtlich einengte; die Krone hätte dann die Versammlung auf ein Jahrhundert auf einmal, oder stets von 14 Tagen zu 14 Tagen vertagen und das Zustandekommen der Verfassung so unmöglich machen können, ohne das Recht zu verletzen. Die Krone hätte die Versammlung von Berlin nach Brandenburg, da angelangt, nach Elberfeld, von da nach Danzig ꝛc. verlegen und von da endlich sie eine permanente und lehrreiche Reise von einer preußischen Festung in die andere anstellen lassen können, ohne das Recht zu verletzen.

Das Alles, meine Herren, ist schon hunderttausend Mal von Andern ausgesprochen worden; das Alles sind sicherlich triviale Consequenzen, aber so trivial sie sind, so wahr sind sie.

Endlich, meine Herren, es ließ sich das den Herren vom Rechtsboden auch schwarz auf weiß durch ein positives Pergament nachweisen.

In dem Wahlgesetz vom 8. April ist zwar Berlin nicht ausdrücklich als Sitz der Vereinbarungs-Versammlung bestimmt, aber in dem § 13 des Wahlgesetzes vom 8. April heißt es ausdrücklich, daß die Vereinbarungs-Versammlung außer dem Beruf die Verfassung festzustellen, auch noch die seitherigen reichsständischen Befugnisse ꝛc., die Befugnisse des Vereinigten Landtags ausüben sollte und mit den Rechten desselben interimistisch bekleidet sei.

Für den Vereinigten Landtag aber war durch das Patent vom 8. Februar 1847 Berlin ausdrücklich und gesetzlich als Sitzungsort bestimmt.

Vermöge gesetzlicher Nothwendigkeit war also für die Vereinbarungs-Versammlung also für den Nachfolger und Vertreter des Vereinigten Landtags, die außer ihren höheren Rechten und ihrer bevorzugten Stellung auch alle die kleineren Rechte ihres Vorgängers nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung übernahm, Berlin die Residenz geworden. Ein Gesetz, wie Sie wissen werden, kann nur durch ein anderes Gesetz entkräftet und abgeändert werden, nie durch einen Kabinetsbefehl, zu einem solchen neuen Gesetz aber war nach § 6 des Gesetzes vom 6. April die Zustimmung eben dieser Vereinbarungs-Versammlung nöthig, die man unbefragt vertagen und verlegen wollte.

Jener Kabinetsbefehl, durch welchen die Versammlung suspendirt

und nach Brandenburg verbannt werden sollte, war also eine flagrante und insolente Rechtsverletzung.

Was wird mir der Mann in der Robe da dort, der Staatsprocurator, der öffentliche Wächter des Gesetzes auf Alles dieses zu entgegnen wissen? Ich denke, gar nichts.

Da erwachte das Ehr- und Rechtsgefühl in der Versammlung. Mit einer ungeheuren Majorität erklärt sie die Krone hierzu nicht berechtigt, erklärt sie, daß das Ministerium der Krone einen schlechten Rath ertheilt, sie tagt weiter. Mit einer einzigen Schwenkung tritt das gesammte Centrum auf die linke Seite. Männer aus der Rechten selbst, Männer wie Bornemann, der frühere Justizminister, wie Grabow, Harassowitz, Gierke schließen sich der Erklärung an, eine Masse der höchsten richterlichen Beamten, Gerichts-Präsidenten, sogar Verwaltungs-Beamte, Land- und Regierungsräthe verwandeln sich in Brutusse und treten pflichtgemäß der Krone gegenüber!

Jetzt ertheilt das Ministerium der Bürgerwehr Berlins den Befehl, die Nationalversammlung gewaltsam aufzulösen. Dieser Akt ist so beispiellos in der Geschichte Europas, er ist so voll von einem so schneidenden, so preußischen Hohne, daß er wohl einen Augenblick betrachtet zu werden verdient. Man hat auch anderwärts schon, wie z. B. in Wien, Königliche Truppen gegen die National-Versammlung geführt. Gut, das ist ein Verbrechen; es ist kein Hohn; man weiß, die Soldateska ist gewohnt, nichts zu verehren als das Kommando ihrer Generale.

Aber die Bürgerwehr, meine Herren, war, wie die Nationalversammlung selbst das Produkt der Märzrevolution und ihr Ausdruck. Im konstitutionellen Staat wird, weil man weiß, wie wenig auf Fürstenwort zu bauen ist, in der Nationalgarde, in der Bürgerwehr eine bewaffnete Garantie für die errungene Freiheit geschaffen. So hatte auch unsere Bürgerwehr vermöge des Gesetzes vom 17. Oktober hauptsächlich die Bestimmung, die bestehende gesetzliche Freiheit, d. h. also die im März erkämpften Gesetze und Verheißungen zu schützen. Wie aber die Bürgerwehr ein nothwendiges Produkt und Ausdruck der Märzrevolution, so war die Nationalversammlung ihrerseits die oberste und lebendige Personifikation der Märzrevolution. Sie war der höchste gesetzliche Ausdruck derselben, die Quelle aller Gesetze und bestehenden Freiheiten. Bürgerwehr und Nationalversammlung das ist identisch, das ist nur der doppelte Ausdruck eines und desselbigen Gedankens, das ist wie Hand und Seele eines Körpers. Und nun befahl man — gestehen Sie, es war ein genialer Einfall — der Bür-

gerwehr selbstmörderisch die eigene Hand gegen die eigene Brust zu zücken!

Wenn in Frankreich zur Zeit der ärgsten Erniedrigung, unter den besten Jahren Louis Philipps, der Pariser Nationalgarde ein solcher Befehl ertheilt worden wäre, bei Gott, ich glaube, der verstockteste Epicier, der friedlichste Dütendreher wäre zum Löwen geworden und hätte geschworen, daß nur Blut solche Beleidigung abwäscht!

Ich kenne nur eine Parallele hierfür. In der Türkei, wie Sie wissen, wenn ein Mann dem Sultan unbequem geworden ist und dies mit seinem Leben büßen soll, wird er nicht etwa hingerichtet. Nein, dessen bedarf es nicht. Der Sultan schickt dem Manne die seidene Schnur mit dem Befehle, sich selber zu erdrosseln und im angestammten Gehorsam schreitet er sofort zur Selbstentleibung.

Also man geruhte der Berliner Bürgerwehr den Befehl zu ertheilen, sich selbst zu entleiben!

Aber Rimpler, der Chef der Berliner Bürgerwehr und die versammelten Führer der Bürgerwehr erklärten einstimmig, daß sie nur bereit wären, ihre Bayonette für, nie gegen die Nationalversammlung zu verwenden. Verbrecher waren es, meine Herren, nach dem Anklageakt! Welch' großer Verbrecherhaufe, diese Berliner Bürgerwehr. Die Bürgerwehr weigert sich? Das war's, was man gewollt, weshalb man jenen Befehl ihr ertheilt hat.

Sofort wird die Bürgerwehr, weil sie sich nicht zu dem schmachvollsten Selbstmord hatte gebrauchen lassen wollen, durch Königliche Kabinets=Ordre aufgelöst. So wurde das zweite Hauptinstitut constitutioneller Freiheit ohne jedes Gesetz und Recht zu Boden gerannt. Der § 3 des Bürgerwehr=Gesetzes vom 17. October gab der Krone das Recht, die Bürgerwehr aufzulösen, aber wie es ausdrücklich in diesem § 3 heißt, nur aus „wichtigen in der Auflösungs=Ordre anzugebenden Gründen." Jetzt wurde als solcher wichtiger Grund im Sinne dieses Gesetzes angegeben, daß die Bürgerwehr sich geweigert, ein Attentat gegen die Nationalversammlung zu begehen. Vergebens fragt man sich, mein Gott, warum zu so viel Gewalt noch so viel Heuchelei? Man wollte und müßte die Bürgerwehr auflösen, es war klar; man konnte die Waffen nicht in den Händen eines Volkes lassen, welchem man das Aergste zuzufügen im Begriff war.

Gut, warum, da man doch entschlossen war, das Recht einzig und allein aus den Kanonenmündungen zu schöpfen, warum löste man die Bürgerwehr nicht einfach ohne Angabe jedes weiteren Grundes auf? Warum ließ man sich zu dieser elenden Komödie herab, ihr einen Befehl

zu ertheilen, zu dem man kein Recht hatte, einen Befehl, den zu erfüllen ein Verbrechen gewesen wäre und in ihrer Weigerung einen gesetzlichen Rechtsgrund zu ihrer Auflösung finden zu wollen? Warum diese elende Farce, die jedes Kind durchschaut? Warum? warum, frage ich, zu so viel Gewalt noch so viel Heuchelei? Doch das ist preußisch. Viele Regierungen haben Gewalt geübt, doch während man uns das Schwert in die Brust stößt, dabei noch ausrufen: „und das von Rechtswegen!" das ist preußisch!

Weiter! weiter! Legen wir immer tiefer die Finger in die Wundenmale in den zuckenden Leichnam des Vaterlandes! Durchglühen wir uns zu heiligem patriotischen Haß durch das Angedenken daran.

Vergessen wir nichts, nie, niemals! Vergißt je ein Sohn den, der seine Mutter geschändet? Von der gewesenen Freiheit sind jene schrecklichen Erinnerungen Alles, was uns geblieben, die einzigen blutigen Reliquien!

Bewahren wir sie auf, diese Erinnerungen, sorgfältig auf, wie die Gebeine gemordeter Eltern, deren einziges Erbe ist der Racheschwur, der sich an diese Knochen knüpft!

Der Belagerungszustand wird über Berlin ausgesprochen. Die Preßfreiheit und das freie Vereinigungsrecht, für immer garantirt durch das Gesetz vom 6. April, diese Grundrechte des Volks werden aufgehoben. Die gesetzliche Freiheit ist damit von Grund aus confiszirt.

Mit welchem Rechte, meine Herren, konnte man diese Grundrechte aufheben? Die Gesetze aufheben, die sie garantiren? Ein Gesetz läßt sich, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich durch es selbst bestimmt ist, nur wieder durch ein Gesetz aufheben. Seit wann war General Wrangel Gesetzgeber Preußens geworden? Wie ist ein General befugt zu einem Akte, zu welchem Krone sammt Staatsministerium ohne die Zustimmung der Volksrepräsentanten nicht befugt ist?

Alle Welt würde es unumwunden für eine sanglante Rechtsverletzung und also — denn die Verletzung des öffentlichen Rechts ist nach dem Gesetz ein Criminal-Verbrechen — für ein Verbrechen erklären, wenn man, ohne den Belagerungszustand ausgesprochen, Gesetze aufheben wollte. Was aber in aller Welt ändert der Belagerungszustand gesetzlich hieran? Zunächst, was ist der Belagerungszustand selbst in gesetzlicher Hinsicht? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht er? Kann der Staatsprokurator mir ein Gesetz zeigen, auf welches man ihn gründen kann? Ich würde ihm für diese Erweiterung

meiner gesetzlichen Kenntnisse sehr dankbar sein. Ich glaube, es wird ihm nicht gelingen.

Das Staatsministerium war vor Kurzem genöthigt, den Berliner Belagerungszustand vor der gegenwärtigen zweiten Kammer rechtfertigen zu sollen. Es hat zu diesem Zweck der Kammer eine Denkschrift überreicht, von der Sie also leicht annehmen können, daß sie Alles enthält, was irgend zur juristischen Begründung des Belagerungszustandes gesagt werden kann.

Und wie rechtfertigt diese Denkschrift gesetzlich den Belagerungszustand? Durch Bezugnahme auf die octroyirte Verfassung vom 5. December, worin er erwähnt wird. Wie kann man aber eine Handlung, die im November vollbracht worden, durch ein Gesetz vom 5. December rechtfertigen wollen?

Und was sagt endlich diese octroyirte Verfassung über den Belagerungszustand? Sie sagt, daß es in Bezug auf den Belagerungszustand bei den bisheran bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleibe. Welches sind aber diese bisheran bestehenden gesetzlichen Bestimmungen? Es giebt keine. Es ist Lüge, nackte Lüge.

Die ministerielle Denkschrift sagt sehr naiv: Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Belagerungszustand finden sich in § 9 der Einleitung zum Militär-Straf-G.-B. und in § 18 der Militär-Straf-Ger.-Ord. So? Und was findet sich da? Der § 9 der Einleitung zum Militär-St.-G.-B. lautet: „Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.“ Also der Offizier kann, wenn er trommeln läßt, die im Militär-St.-G.-B. für Kriegszeit ertheilten Vorschriften auch im Frieden anwenden, aber nur seinen Soldaten gegenüber, wie außerdem § 1 des M.-St.-G.-B. zeigt, der ausdrücklich besagt: „die Vorschriften des Militär-Straf-G.-B. finden nur auf solche Personen Anwendung, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, d. h. Soldaten, Militärbeamte, pensionirte Offiziere u. s. w.“ Also über die Soldaten kann der Offizier den sogenannten Belagerungszustand verhängen, aber wo sehen Sie in diesem § irgend etwas davon, daß er über die Bürger, daß er über eine ganze Stadt verhängt werden kann? — Der andere §, auf den sich die ministerelle Denkschrift beruft, § 18 der M.-Str.-G.-O. besagt nur, daß in Kriegszeit, — aber nicht im Falle von Aufruhr

— auch diejenigen Bürger dem Militärgerichtsstand unterworfen sein sollen, welche auf dem Kriegsschauplatze den preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten. Aber abgesehen davon, daß das nur für Kriegszeit gilt, daß weder Berlin noch Düsseldorf ein Kriegsschauplatz war, abgesehen davon, daß diese Bestimmung durch die §§ 5 u. 8 der Habeas=Corpus=Acte ausdrücklich, abolirt ist, würde also hierdurch nur eine Aenderung in den Gerichtsstand einzelner eines Vergehens beschuldigter Personen eintreten. Aber steht in diesen §§ ein Wort davon, daß man ein Recht zu dem habe, was man bei uns unter Belagerungszustand versteht? Daß man eine ganze Stadt außer dem Gesetz erklären kann, daß man alle Bürger entwaffnen, daß man alle Gesetze suspendiren, daß man das freie Vereinigungsrecht und die Preßfreiheit aufheben, die Zeitungen unterdrücken, die Bürgerwehr auflösen darf?

Die Unmöglichkeit, meine Herren, den Belagerungszustand auf irgend ein Gesetz gründen zu wollen, ist so kollossal, daß selbst die Rechte sie hat anerkennen müssen, daß im Centralausschuß der gegenwärtig aufgelösten Kammer selbst die Rechte, sag' ich, obwohl sie seltsam genug für die Fortdauer des Belagerungszustandes als einer Maßregel zur Selbsterhaltung stimmte, einstimmig hat erklären müssen, daß der Belagerungszustand eine durch kein Gesetz erlaubte Gewaltmaßregel sei.

Der Belagerungszustand ist also, weit entfernt, durch irgend ein Ausnahmegesetz begründet zu sein, nichts anderes, als die prinzipielle Verhöhnung der Gesetze, als die prinzipielle Proklamirung des Faustrechts. Seine bloße Proklamirung ist ein Verbrechen.

Er ist bekanntlich ein Plagiat, das man den Franzosen entlehnt. Im Jahre 1831 wurde in Paris der Belagerungszustand ausgesprochen; aber der Cassationshof in Paris cassirte ihn als ungesetzlich. Im Junikampfe vorigen Jahres proklamirte ihn Cavaignac. Aber die constituirende Versammlung Frankreichs hatte damals, wie Sie wissen, eine Diktatur in die Hände Cavaignac's gelegt.

So war also unter der einzigen Bedingung der Verantwortlichkeit sein Wille allerdings Gesetz. Wer aber hatte bei uns dem General Wrangel, wer dem Hohenzoller eine Diktatur übertragen?!

Endlich, wenn der Belagerungszustand an sich gesetzlich gerechtfertigt wäre, wie er es nicht ist, woher soll ihm juristisch die Wirkung kommen, alle möglichen Gesetze beliebig aufheben zu können? Ich wiederhole es, ein Gesetz kann nur durch ein Gesetz aufgehoben werden, wenn der Fall nicht ausdrücklich im Gesetz anders bestimmt ist.

So enthält zum Beispiel die Habeas=Corpus=Akte vom 24. September, welche zur Sicherung der persönlichen Freiheit erlassen ist, im § 8 die Bestimmung: „Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs (d. h. also eben in den Fällen, in welchen man den Belagerungszustand erlassen zu können vermeint) kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministerums die zeit= und distriktsweise Suspendirung der §§ 1 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochen werden."

Das ist also klar, die §§ 1 und 6 jenes Gesetzes können im Falle von Krieg und Aufruhr suspendirt werden, aber auch nur durch Beschluß des Gesammt=Staatsministeriums, nicht durch Proklamation eines Generals.

Aber eben weil das Gesetz sagt, die §§ 1 u. 6 können im Falle eines Krieges und Aufruhrs suspendirt werden, so ist dadurch erwiesen, daß die übrigen §§ dieses Gesetzes selbst im Falle eines Krieges und Aufruhrs nicht suspendirt werden können. Unter diesen übrigen §§ befindet sich auch ein § 5, welcher lautet: „Niemand darf von einem andern, als dem vom Gesetz bezeichneten Richter gerichtet werden. — Ausnahmsgerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft. Keine Strafe darf angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes."

Dieser § 5 ist also, wie das Gesetz selbst sagt, selbst im Falle eines Krieges und Aufruhrs nicht zu suspendiren. Die Proklamation des Belagerungs=Zustandes in Berlin durch Wrangel, wie auch die hierorts erlebte durch Drygalski verordnete aber die Niedersetzung von Kriegsgerichten für Civilpersonen; also von Ausnahmegerichten, die selbst für Aufruhr und Kriegszeit ausdrücklich untersagt sind.

Die Habeascorpus=Akte ist also das dritte Bollwerk gesetzlicher Freiheit, daß man offen mit Füßen trat, ohne die geringste Möglichkeit irgend einer juristischen Beschönigung.

Auch noch in anderer Weise wurde sie verletzt. Die §§ 1 u. 6, von denen der erste bestimmt, daß eine Verhaftung, der andere, daß eine Haussuchung nur in Folge eines richterlichen Befehls zulässig sei, hätten können suspendirt werden durch Beschluß und unter Gesammt=Verantwortlichkeit des Staatsministeriums. Sie wurden es aber nicht, weil man sonst demselben § zufolge, der es gestattete, die Volksvertretung sofort hätte wieder versammeln müssen. Da sie nicht suspendirt waren, durfte keine Verhaftung und Haussuchung ohne richterlichen Befehl stattfinden. Oder weiß es der Staatsanwalt anders, so mag er uns darüber belehren.

Nichts destoweniger wurden täglich in Berlin, wie bekannt, die massenhaften Verhaftungen, Haussuchungen nach Waffen Haus für Haus durch Militär und Polizei, ohne jeden richterlichen Befehl vorgenommen.

Das erbitterte selbst Männer der entschiedensten Rechten. Milde, der frühere Minister, erklärte in öffentlicher Zuschrift dem Ministerium, es sei eine Schmach, die Habeascorpus-Akte so öffentlich mit Füßen getreten zu sehen. Das Ministerium antwortete ihm, es sei nicht seine Schuld, sondern die des Generals Wrangel, der dafür verantwortlich sei.

Militär-Haussuchungen und Verhaftungen dauerten indeß täglich fort und es ist mir nichs von einer Criminaluntersuchung bekannt geworden, welche das Ministerium gegen den General Wrangel in dem constitutionellen Rechtsstaat Preußen, wegen jener eingestandenen Verbrechen, die sich täglich wiederholten, eingeleitet hätte. Die Nationalversammlung hat den Belagerungszustand für ungesetzlich und wirkungslos erklärt. Die Gerichte selbst schlossen sich dem damals, als es noch ungewiß war, wer Sieger bleiben würde, an. Der Instructions-Senat des Kammergerichts gab alle Diejenigen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen den Belagerungszustand verhaftet worden waren, frei, weil der Belagerungs-Zustand ungesetzlich und ungültig sei.

Der vierte Grundpfeiler der Freiheit, unantastbarer als jeder andere, war die Preßfreiheit. Durch das Gesetz vom 19. März war die Censur für ewige Zeiten abgeschworen worden. Was that man jetzt? Man führte die Censur zunächst nicht wieder ein, aber man that Schlimmeres, man unterdrückte die Zeitungen im Ganzen.

Was war die Censur, meine Herren? Die t h e i l w e i s e Unterdrückung des Rechtes, seine Meinung frei zu äußern. Der Censor strich den Zeitungen diese oder jene Aufsätze halb oder ganz. Diese t h e i l w e i s e Unterdrückung des freien Meinungsrechtes also war für immer und ohne Ausnahme abgeschafft. Jetzt unterdrückte man die Zeitungen im Ganzen. Statt der theilweisen R e p r e s s i o n des freien Wortes, die totale Censur, die Censur auf ihre höchste, terroristische Spitze getrieben, die radikale Wegrasirung aller mißfälligen Zeitungen.

So hielt die Krone ihr eigenes Anathem gegen die Censur, so verstand man die constitutionelle Freiheit! Welch' herrlicher Fortschritt des constitutionellen Staates gegen den absoluten! Später wurde übrigens die Censur auch formell wieder eingeführt. In Düsseldorf hat sie der General von Drygalski auf einige Tage in's Leben geru-

fen. In Erfurt aber und in Kreutzburg hat sie Monate lang bis vor Kurzem bestanden!

Ein fünftes unantastbares Lebensrecht eines freien Volkes war das freie Vereinigungsrecht, feierlich gewährt durch das Gesetz vom 6. April.

Auf Grund des Belagerungszustandes, d. h. wie wir gesehen haben, auf Grund der gesetzlichen Willkür, auf Grund des proklamirten Faustrechts schloß man auch dieses Asyl der Freiheit. Der Belagerungszustand, wie gezeigt, beruht auf keinem Gesetz. Beruhte er auf einem solchen, so hätte er doch nicht die Wirkung haben können, gesetzlich anerkannte Rechte, wie das der Vereinigung aufzuheben, da ihm diese Wirkung durch kein Gesetz zugesprochen. Wäre ihm diese Wirkung aber auch durch ein früheres Gesetz zugesprochen gewesen, so war sie durch das Gesetz vom 6. April aufgehoben. Denn dies verordnet in seinem § 4: „Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch gesetzlich bestehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.“

Trotz dieser dreifachen und sechsfachen Unmöglichkeit wird überall, wo die moderne Schreckensherrschaft, genannt Belagerungszustand, proklamirt wird, das Vereinigungsrecht vernichtet, Versammlungen, Clubs, Associationen geschlossen und wo 10 Menschen bei einander stehen, die wilde Jagd auf sie eröffnet.

Unterdeß ist die Kunde der unerhörten Vorfälle in die Provinzen gedrungen. Die Vertreter der Städte eilen nach Berlin, das Königliche Herz zu beschwören und werden wie die Gassenbuben abgewiesen. Ein Adressensturm erhebt sich durch das ganze Land.

Nicht nur Volksversammlungen, nicht nur die friedlichsten constitutionellen Vereine, selbst die Gemeindevorsteher, Magistrate, Stadtverordnete, Kollegien aller Städte erlassen Beifalls- und Huldigungs-Adressen an die Nationalversammlung. Die städtischen Kollegien von Berlin, Breslau, Königsberg, Köln, Düsseldorf, aus jeder großen und kleinen Stadt, aus jedem Winkel Preußens, sprechen der Versammlung ihren Dank aus für die Wahrung der Volksrechte, fordern sie auf, ihrer ruhmvollen Entschließung treu zu bleiben. Verbrecher, sind es, meine Herren, nach der Logik des Anklage-Aktes, diese städtische Behörden von nah und fern, diese Gemeindevertreter Ihrer eigenen Stadt!

Die Bürgerwehren aller Städte versammeln sich und votiren begeisterte Adressen an die Nationalversammlung. Alle diese Adressen wiederholen stereotyp die Erklärung: Die Nationalversammlung sei die einzige Behörde, welche auf gesetzlichem Boden geblieben sei und die

daher allein auf gesetzliche Geltung Anspruch machen könne; alle diese Adressen schließen stereotyp mit dem feierlichen Schwur, ihrer Pflicht eingedenk, mit starker Hand, mit Gut und Blut der Nationalversammlung beistehen zu wollen. Alle diese Bürgerwehren, die besitzende Klasse der Nation, friedliche Männer, Gewerb- und Handeltreibende, die Ruhe liebend, welche der Besitz erfordert, sie ließen damals, — das Ehrgefühl wog vor — so kriegerischen Ruf ertönen; Verbrecher sind es vor den Augen und nach der Logik des Staatsanwalts! —

Zu einem Einzigen Verbrecherhaufen ist vor den Augen des einzigen Gerechten, unsrer Gott begnadeten Regierung, die ganze Bevölkerung geworden und es ist nur consequent, wenn demzufolge die Regierung, das ganze Land in ein Gefängniß umgestaltet hat. Nie hatte sich der Wille des Landes so imposant, so einmüthig ausgesprochen. Umsonst, die Regierung war entschlossen taub zu bleiben gegen die Stimme des Landes, taub, bis sie sich in Flintenschüssen dereinst Luft macht.

Sie wissen, was sich indeß in Berlin des Weitern zugetragen. Mit Kanonen und Bajonetten umlagert General Wrangel das Schauspielhaus.

In feierlicher Prozession begibt sich die Versammlung an ihr Local und findet es verschlossen und von Militär besetzt. Sie erklärt, daß ihr rohe Gewalt widerfahren. Sie tagt in andern Localen, die ihr die städtischen Behörden Berlin's zur Disposition stellen. Man wagt selbst das Unerhörte, sie durch Waffengewalt auseinander treiben zu lassen! Die gesetzliche Volksvertretung, gesprengt durch die Bajonette das heißt: meine Herren, der Hochverrath in seinem letzten fürchterlichsten Grad, der Hochverrath in seiner höchsten denkbaren Vollendung! Der Major, der das gethan, verflucht sich selbst, und wird zur Strafe für diese Sentimentalität auf eine Festung geschickt.

Da schleudert die Nationalversammlung die Anklage des Hochverraths, die Anklage des gewaltsamen Verfassungsumsturzes gegen die Minister. Es erheitert fast, meine Herren, mitten unter diesen Erinnerungen einen Blick auf die Illusionen zu werfen, welche jene Herren sich damals machten.

In der Sitzung der Nationalversammlung, in welcher die Anklage gegen das Ministerium beschlossen wurde, äußerte man das Bedauern, daß noch kein Gesetz existire, welche das in constitutionellen Staaten gewöhnliche exceptionelle Verfahren gegen die Minister, wonach die Volksvertretung sie selber richtet, regle, denn in Ermangelung

dieser Exceptionsgesetze war das Allgemeine Landrecht und die Königl. Gerichte der zuständige Richter.

Harassowitz, der Präsident des Berliner Criminalgerichts, ein Mann der entschiedenen Rechten, der aber gleichfalls bei jenem Conflict der Krone gegen übergetreten und für die Anklage gegen das Ministerium stimmte, erhob sich erzürnt über diesen Zweifel, den man in die Unparteilichkeit preuß. Gerichte zu setzen wagte.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, sagte er, die preuß. Gerichte werden diesem Hochverrathe gegenüber ihre Schuldigkeit zu thun wissen. Der gute Mann! Es zeigte sich sehr bald, wie preuß. Gerichte ihre Schuldigkeit verstehen.

Die Nationalversammlung schickte dem Berliner Staats-Anwalt die Anklage mit der Aufforderung, seine Pflicht zu thun. Der Berliner Staats-Anwalt Herr Sethe ergriff die Ausflucht, als wenn der § 91 des Allgem. Ld.-R. nicht vorhanden gewesen wäre, — der Nationversammlung zurück zu schreiben, es sei noch kein Gesetz vorhanden, welches den Hochverrath von Ministern, den Quellen aller Gnaden und Gehalte, bestrafe.

Kurze Zeit darauf sahen wir denselben Staats-Anwalt eifrig beschäftigt, Requisitorien gegen die gesetzgebende Nationalversammlung wegen des Steuerverweigerungs-Beschlusses auszuarbeiten, obwohl bekanntlich Deputirte wegen ihren Voten gesetzlich unangreifbar!

O, über die Staats-Anwälte, meine Herren!

Das Berliner Stadt-Verordneten-Collegium denuncirte bei demselben Staatsanwalt den General Wrangel, weil er, obgleich die Habeas-Corpus-Acte nicht suspendirt worden, gegen den § 6 dieses Gesetzes ohne richterlichen Befehl täglich gewaltsame Haussuchungen bei Berliner Bürgern und selbst Stadtverordneten vornehmen ließ. Das Stadtverordneten-Collegium verlangte die Einleitung der Criminal-Untersuchung. Der Staatsanwalt Sethe antwortete diesmal, zu derselben sei die Erlaubniß der dem General vorgesetzten Behörde, also des Ministeriums, nöthig. Aber der § 9 der Habeas-Corpus-Akte bestimmt ausdrücklich, es sei keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen Verletzung der Habeas-Corpus-Akte zu verfolgen.

O, über die Staatsanwälte, meine Herren!

So fingen die Justizbeamten schon damals an, den Stiefel der Gewalthaber zu küssen und dem Beispiele der Krone folgend alle Gesetze offen mit Füßen zu treten. — Es sollte bald noch besser kommen!

Indessen wird in Berlin die Versammlung noch dreimal durch

Militärgewalt auseinander getrieben und faßt nun endlich den Steuerverweigerungsbeschluß. Daß die Versammlung hierzu gesetzlich berechtigt war, geht abgesehen von allem Andern aus dem § 6 des Gesetzes vom 6. April hervor, worin es heißt, daß den Vertretern des Volks die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungs-Recht zustehe. Es folgt endlich die Berechtigung und Nothwendigkeit dieses Beschlusses schon einfach aus dem Frühern, nach welchem das Ministerium des Hochverraths für schuldig erklärt worden.

Einem hochverrätherischen Ministerium, welches den Bürgerkrieg provocirte um sich aufrecht zu halten, zu steuern, ihm die Mittel zur Existenz, zum Bürgerkrieg, zur Unterdrückung der Gesetze zu liefern, daß hieß an und für sich, sich selbst im juristischen Sinne zum Complicen des Hochverraths machen!

„Was die Zweckmäßigkeit der Steuerverweigerung betrifft", sagt in jener Sitzung der Berichterstatter der National-Versammlung, der Oberlandes-Gerichts-Präsident Kirchmann, der noch vor wenigen Tagen gegen jene Maaßregel gestimmt hatte, „so bin ich jetzt der Ansicht daß „die Handlungen und Maaßregeln der Regierung zu einem solchen „Extrem von Gewalt, List und Ungerechtigkeit vorgeschritten sind, daß „wir mit einem solchen Netz von Gewalt und Hinterlist umstrickt sind, „daß uns in diesem Augenblick nichts übrig bleibt, als zu diesem „äußersten Mittel zu greifen, selbst für den Fall, daß wir die Anar„chie in das Land werfen sollten."

Kurz darauf wird, um mit diesem Sündenregister zu Ende zu kommen, nachdem die Rechte zu Brandenburg zu tagen begonnen hatte und gerade in dem Augenblicke als die Linke sich bereit erklärt hatte, sich nach Brandenburg zu begeben, die Vereinbarungsversammlung für aufgelöst erklärt.

Daß man zu dieser Auflösung auch nicht den leisesten Anschein eines Rechtes hatte, das, meine Herren, geht unwiderleglich aus dem Wahlgesetz vom 8. April hervor, in dessen letzten § es heißt: „die auf Grund des gegenwärtigen Wahl-Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen." Also diese auf Grund des Gesetzes vom 8. April von Ihnen gewählte, diese und keine andere Versammlung war unabänderlich und allein zu der Vereinbarung der Verfassung berufen.

Gleichwohl löste man die Versammlung auf, ja statt eine neue auf Grund desselben Wahlgesetzes zusammentreten zu lassen, octroyirte

man eine Verfassung, d. h. man cassirte den ganzen öffentlichen Rechtszustand mit einem Strich, man war es müde den Rechtsorganismus des Landes langsam zu rädern, indem man ihm ein Glied nach dem andern, Gesetz für Gesetz in Stücke brach. Mit einem Griff warf man ihn in die Rumpelkammer und setzte offen an seine Stelle das sic volo sic jubeo und die Beredsamkeit der Bajonette. Meine Herren! es handelt sich bei der Aburtheilung dieser Dinge und heute besonders um das Recht, das geschriebene Recht. Nach dem § 6 des Gesetzes vom 6. April durfte und konnte ausdrücklich die Krone kein Gesetz erlassen ohne die Zustimmung der Volksvertreter; ja schon lange vor der Märzrevolution nach dem Patent vom 3. Februar 1847, durfte die Krone kein Gesetz mehr erlassen, ohne es dem vereinigten Landtag vorgelegt zu haben, an dessen Zustimmung sie zwar nicht gebunden, aber zu dessen Anhörung sie verpflichtet war.

Was kümmerte dieser ganze elende Rechtsbodenstandpunkt die Krone? Hatte man kein Recht, so hatte man besseres als das. Man hatte in Berlin den Belagerungszustand, Wrangel, 60,000 Mann Soldaten und so und soviel hundert Kanonen. Man hatte in Breslau, Magdeburg, Köln, Düsseldorf so und soviel Soldaten, so und soviel Kanonen. Das sind Gründe, eindringliche, die Jeder begreift!

Und sollte der Rechtsbruch ja zu einigen Verwirrungen führen, einige Consequenz und selbst für spätere Zeiten einige Ungelegenheiten erzeugen, so hatte man ja seine Gerichte, seine Gerichte und Staatsanwälte, die Alles schon ins rechte Gleis bringen würden!

Meine Herren! Als die Nachricht von allen diesen Verbrechen, von der zahllosen Reihe dieser Attentate auf unsre Gesetze in die Provinzen drang, von dem ungesetzlichen Belagerungszustand, von dem Bruch der Gesetze über die Bürgerwehr, über die Preßfreiheit, über die freie Vereinigung, von dem Bruch der Habeas-Corpus-Acte, von der Sprengung der Nationalversammlung durch die Bajonette, — was meine Herren, was konnte und mußte das Land da thun? Ich frage Sie wohl bemerkt, nicht von dem Standpunkte der Volkssouveränität und der Menschenrechte, nicht einmal vom Standpunkt der Ehre aus, nein, vom Rechtsbodenstandpunkt, vom streng juristischen Standpunkt des geschriebenen Rechts aus, was Anders war das heiligste Recht die höchste Pflicht des Landes, als die Sturmglocke ertönen zu lassen, die Flinte von der Wand zu reißen und die Barrikade zu besteigen?

Und wie vor Allem soll die Erfüllung dieser gebieterischen Pflicht ein Verbrechen bilden? Der Art. 87 des Code pen. allerdings qualificirt es als ein Verbrechen, sich gegen die autorité imperiale, gegen die kaiserl.

oder königl. Gewalt zu bewaffnen. Im Code pen. ist dies auch ganz vernünftig, denn er ist publicirt worden unter Napoleon, d. h. also unter einer absoluten Regierungsform. In einem absoluten Staat da ist der Wille des absoluten Herrn, das Einzige, das höchste Gesetz. L'état c'est moi, der Staat, das bin ich, sagte Louis XIV. und konnte er sagen. Die Person des Monarchen ist da die lebendige Verfassung; wer sich gegen seinen Willen erhebt, begeht das Verbrechen des Verfassungsumsturzes. In einem constitutionellen Staate dagegen ist die Verfassung das Gesetz, das Einzige was gilt.

Es giebt hier gar keine königl. Autorität, (autorité imperiale) wenn sie sich irgendwie vom Gesetz entfernt. In einem constitutionellen Staat giebt es nur das Ansehen, die Hoheit der Gesetze. Sie locken in einem constitutionellen Staat mit der königl. Autorität keinen Hund vom Ofen. Eine königl. Ordre z. B. wenn sie nicht von einem Minister unterschrieben, ist völlig ungültig und wirkungslos. Wer sie ausführt, kann wegen dieses Formfehlers allein auf ein Verbrechen angeklagt werden.

Um wieviel mehr ist ein königlicher Befehl, wenn er auch formell contrasignirt, ist alles königliche Ansehn wirkungslos, wenn es den Inhalt der Gesetze selbst feindlich gegenübertritt!

In allen constitutionellen Staaten ist es selbstredend nicht nur das erste Recht, sondern auch die erste Pflicht des Bürgers, mit den Waffen in der Hand für die Aufrechterhaltung der Verfassung gegen jeden gewaltsamen Umsturz derselben einzustehen. Diese Pflicht ist absolut; sie ist natürlich ganz ebenso vorhanden, wenn das Verbrechen des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung von der Regierung, als wenn es vom Volke verübt wird. Der unter absoluter Regierungsform entstandene Artikel 87 des Code pen. von der autorité royale wird daher in jedem constitutionellen Staate durch diese erste Lebensbedingung eines constitutionellen Staates modificirt und nie da verwendbar sein, wo der gewaltsame Umsturz der Verfassung von der Regierung selbst ausgegangen und die Bewaffnung der Bürger gegen die königliche Gewalt nur den Schutz der Verfassung zum Zwecke gehabt hat. Ohne die Anerkennung dieses Grundsatzes kann kein constitutioneller Staat bestehen, kann kein constitutioneller Staat auch nur gedacht werden, da die Regierung eine jede Verfassung bequem und ohne Gefahr confisciren könnte, wenn die Vertheidigung derselben den Bürger zum Verbrecher stempelte.

Auch in Preußen ist dies sogar zum Ueberfluß, da es sich von selbst versteht, ausdrücklich anerkannt, durch das Bürgerwehrgesetz vom

17. October vorigen Jahres, dessen § 1 als Princip aufstellt: Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen, d. h. also natürlich auch, da der Satz absolut und ohne Einschränkung hingestellt ist, gegen gewaltsame Angriffe von oben wie unten zu schützen.

Die Bürgerwehr ist sogar ein Institut, welches recht eigentlich und fast allein zu dem Zwecke geschaffen ist, die Verfassung gegen die königliche Gewalt zu wahren; denn um Unordnungen zu steuern, hat man die Polizei; um Revolutionen des Volks zu unterdrücken, hat man das Heer. Um eine bewaffnete Garantie gegen Revolution der Könige zu haben, erfand man die Bürgerwehr, gab ihr zu diesem Zwecke die Waffe, übte sie ein im Gebrauch derselben.

Also der Schutz der Gesetze, wenn dieselben von der Regierung bedroht sind, mit bewaffneter Hand, ist das erste und letzte Recht, die heiligste Pflicht, die wahre Feuerprobe des Bürgers.

Dieser Satz ist noch nie zu leugnen versucht worden. Wird ihn der Staats-Anwalt abläugnen wollen? „Ein jeder Bürger wird wissen," sagt in der National-Versammlung vom 26. September der damalige Minister Eichmann, der ehemalige Oberpräsident, bekannt als einer der reaktionärsten Stützen der alten Bureaukratie, — „ein jeder Bürger wird wissen," „sagt der Minister Eichmann, daß er unangreifbar in dem Schutz seiner Freiheit ist. Handelt es sich darum, daß die Freiheit des Volkes angegriffen ist, so wäre dies eine traurige Zeit. Dann wird eine andere Ordnung der Dinge eintreten, worüber wir hier nicht zu sprechen haben, dann tritt das Recht der Selbstvertheidigung ein." So der Minister!

Sie werden gestehen müssen, meine Herren, daß es eine gute Autorität ist, auf die ich mich beziehe.

Was der Minister hier als das unnehmbare Recht jedes Einzelnen, als das Recht der Selbstvertheidigung ausspricht, das ist zugleich seine Pflicht, denn in einem Staat ist der Einzelne nicht nur für sich, er ist zugleich für Alle da; es ist seine Aufgabe, die gesetzliche Freiheit Aller, es ist seine Pflicht, die sittliche Grundlage des Staates gegen Gewalt zu schützen.

Ich frage Sie, wie ist es bei der Klarheit dieser Grundgesetze allen constitutionellen Lebens, die selbst dem Verstocktesten einleuchten müssen, auch nur möglich, wie ist es denkbar, eine Anklage auf Grund der Gesetze gegen die Bürger einzuleiten, welche ein leuchtendes Beispiel von Gesetzestreue, von Hingebung für das Gesetz gegeben haben,

welche zum Schutz der Gesetze pflichtschuldigst die Waffen zu ergreifen und ihr Leben einzusetzen bereit waren?

Woher nimmt man, ich bitte Sie, den unerhörten Muth, woher die metallne Stirn, zu diesem unverschämten Gaukelspiel einer auf den Kopf gestellten Welt? Dieselbe verbrecherische Rotte, welche alle Gesetze des Landes, welche die ausdrücklich als Grundlagen der Verfassung proclamirten Gesetze vom 6. und 8. April und so viele andere zu Boden gerannt hat, stellt die guten Bürger eben, weil sie die Gesetze gegen jene Revolution schützen wollten, auf die Angeklagtenbank und klagt sie der Gesetzverletzung an?

Oder habe ich vielleicht meinerseits damals die Verfassung des Landes umstürzen wollen? Habe ich in meinen Reden aufgereizt, den Thron umzustürzen, die Republik zu proclamiren? Das wagt selbst der Anklageact nicht einmal zu behaupten. Nein meine Herren, Sie haben es gehört aus dem Munde aller Zeugen, selbst der Belastungszeugen. Ich habe nur aufgefordert, die errungenen gesetzlichen Freiheiten zu schützen, die National-Versammlung zu vertheidigen. Alle meine Placate und Aufrufe wiederholen mit aller Kraft, deren ich fähig war, die Aufforderung die Gesetze zu vertheidigen, sie zu achten. Alle meine Reden, wie ihnen die Zeugen sagten, hallten immer und immer von dem Rufe wieder: Wir müssen uns erheben mit dem Schwert in der einen, mit dem Gesetz in der andern Hand. Den persönlichen Parteistandpunkt, die eigne Ueberzeugung selbst, ich wußte sie zurückzudrängen vor der gemeinsamen Pflicht gegen das Vaterland, vor der Gefahr in der die gemeinsame Freiheit schwebte. Ich wandte mich an die Arbeiter, ich beschwor sie, nicht etwa sich dem Gedanken hinzugeben, die Gelegenheit benutzen zu wollen um hier die Republik zu proclamiren, er würde einen Verrath an der gemeinsamen Sache begehen, denn er würde den Apfel der Zwietracht in die Reihen der Bürger schleudern, die sich jetzt wie Ein Mann um das beleidigte Gesetz schaaren müssen; er würde dem gemeinsamen Feinde, der Contrerevolution die besten Dienste leisten.

Ich wandte mich an die Bürger und sagte ihnen: Und verrathet auch Ihr nicht Euer eigenes Interesse, laßt Eure Thatkraft nicht lähmen durch eine grundlose Furcht, welche man unter Euch zu verbreiten sucht. Es ist wahr, ich und meine Partei wir hängen vor Allem an der socialen Reform, der höchste Ausdruck unserer Ueberzeugungen ist die sociale Republik. Aber nicht jetzt ist der Augenblick unsere Theorien zu verwirklichen; ihre Verwirklichung gehört der Zukunft an. Jetzt verlangt der Proletarier weiter nichts als Euch Eure

Freiheiten, Eure Rechte, Eure Gesetze schützen zu helfen. Er verlangt weiter nichts als seinen Verdiensten um Euch ein Neues hinzufügen zu dürfen, als eine neue Inschrift zu graben auf die Säule seiner Großthaten, damit er dereinst bei der großen Abrechnung vor Euch treten kann und sagen: Wie ich euch mit meinem Blute die Freiheit erkämpft habe im März 1848, so habe ich sie mit meinem Blute für Euch vertheidigt im November.

Und trotz alledem scheut man sich nicht, eine Anklage gegen mich zu erheben?

Man klagt mich an, die Gesetze des Landes haben schützen zu wollen! Seltsames Verbrechen!

Es gehört zu dieser Anklage ein seltener, ein nicht beneidenswerther Muth, der Muth der höchsten Schamlosigkeit!

Es ist gar nicht möglich, diese Anklage aufzurichten, es ist nicht möglich, sie mit einem Worte zu begründen, ohne sich eines Capital-Verbrechens gegen unsere Staatsverfassung schuldig zu machen.

Denn da jener tausendfache Gesetzbruch der Krone im November, den ich Ihnen aufgezeigt habe, nicht geleugnet werden kann, daß die Krone eine Versammlung auflöste, zu deren Auflösung sie nicht befugt war, daß sie, ohne ein juristisches Recht hierzu zu haben und mit einem Eingriff in die gesetzgebenden Prärogative des Volkes, eine Verfassung octroyirte, daß die Krone somit eine gewaltsame Revolution vollbrachte; — gleichviel selbst, ob diese Revolution, worauf es hier gar nicht ankommt, eine zu entschuldigende oder gar eine anerkennenswerthe und heilsame war; selbst eine heilsame Revolution bleibt vom juristischen, vom gesetzlichen Standpunkte aus immer eine Revolution, — da also anerkanntermaßen, sage ich, die Krone eine Revolution vollbracht hat, wie kann man die Bürger, welche die Gesetze gegen die revoltirende Krone schützen, gesetzlich anklagen wollen? Man kann sie nur dann anklagen, wenn man behauptet — und diese Behauptung wird eingestanden oder nicht, der Anklage immer zu Grunde liegen — wenn man behauptet: Die Krone ist absolut, ihre Autorität ist an kein Gesetz gebunden, und wenn sie hundertmal alle Gesetze umstöße, ihre Willkühr ist das alleinige, das höchste Gesetz. Aber wer das sagt, sagt, daß Preußen ein obsoluter Staat sei, wie es vor dem März 1848 gewesen.

Eine Behörde, die das sagt, begeht, da sich Preußen für einen constitutionellen Staat ausgiebt, selbst das Verbrechen des Hochverraths. Und das sagt der Anklageact, das sagen die Gerichtshöfe, die mich geschickt, das sagt der Staatsprocurator, der die Anklage soute-

nirt. Sie alle begehen das Verbrechen, die Krone für absolut zu erklären.

Wie sehr legal und berechtigt damals eine bewaffnete Erhebung des Volkes gewesen wäre, das meine Herren ist selbst in höchsten und allerhöchsten Kreisen anerkannt worden. „Meine Feinde sind feig gewesen," sagte der König kurz darauf einer gutgesinnten Deputation, „sie haben sich nicht erhoben.

Also nicht aus Legalität ist das Land ruhig geblieben. Selbst die Krone wußte sich zu sagen, daß der Kampf sehr legal gewesen wäre. Nein, meine Feinde sind feig gewesen, heißt es! Zu der Mißhandlung fügt man noch den Schimpf. Verdienen wir wirklich, daß man uns diesen Schimpf in's Antlitz wirft? Sind wir wirklich eine Nation von Feiglingen, meine Herren?

Ja, es war die Pflicht des Landes, den Kampf zu beginnen, und diese Pflicht ist annoch unerfüllt geblieben, ja wir wären eine Nation von Feiglingen, wenn wir dieser Pflicht vergessen könnten, wenn nicht in unserm Herzen der Schwur brennte, sie zu lösen! Das Land wurde damals überrumpelt, überfallen. Es trug die centnerschweren Ketten, vorüber war der günstige Augenblick der That, ehe es aus der Bestürzung zur Besinnung kommen konnte.

Es ist ein schweres Opfer um den Bürgerkrieg! Die Bürger eines Landes sind kein disciplinirtes Heer, das die erste Unthat, das erste Allarmzeichen aus den Kasernen auf die Barrikaden ruft. Monatelanger Vorherentschließung braucht es, wenn im günstigen Augenblick der Bauer den Pflug, der Handwerker die Werkstatt, der Bürger blühend' Weib und Kind verlassen und die friedliche Brust dem Kugelregen bieten soll.

Jede Revolution ist monatelang im Herzen der Gesellschaft vorher gemacht gewesen, ehe sie unter Flintensalven in's Leben trat. An jedem Beispiel der Geschichte wird sich Ihnen das bestätigen! Nicht die Banquettfrage ist es, die Louis Philipp gestürzt hat. Als Frankreich sich innerhalb geschworen, das Regiment der Corruption und Heuchelei nicht mehr zu dulden, als Millionen unbewußt Genossen dieses Eids geworden waren, da, bei einer unbedeutenden Gelegenheit, die man sonst tausendmal erduldet hätte, zog man das Schwert.

Ehe die Barrikaden nach Außen in die Höhe steigen sollen, muß im Innern des Bürgers lang zuvor der Abgrund gegraben sein, der die Regierungsform verschlingt, muß im Herzen der Gesellschaft die Ordnung der Dinge verflucht und verschworen sein!!

Und weil sie dieses geschichtliche Gesetz nicht kennen, so rühmen

sich diese Idioten ein freies Volk bezwungen zu haben und wollen gar noch durch den Scheinerfolg des Augenblicks ihr Recht erweisen!? Aber seit dem November ist er zerrissen, der staatliche Contract, gebrochen jedes Bündniß, in jedes Mannes Innern flammt der Haß; nichts Sittliches ist mehr in diesem Staatsverband! Die Bajonette sind sein einziger Kitt. Vom November 1848 wird die Geschichte in alle Ewigkeit die ächte deutsche Revolution datiren und man wird staunen, staunen über das unversöhnliche Gedächtniß des Volkes!

Selbst die morsche lahme Krücke des Rechtsbodens, die einzige Waffe, mit der man bis heran sich gegen das unerbittliche Bedürfniß der Völker stemmen konnte, hat man verloren! Es ist im Völkerleben der Rechtsboden ein schlechter Standpunkt, denn das Gesetz ist nur der Ausdruck und geschriebene Wille der Gesellschaft, nie ihr Meister. Hat sich der gesellschaftliche Wille und Bedürfniß geändert, so gehört der alte Codex in das Museum der Geschichte, an seine Stelle tritt das neue Abbild, das neue Conterfey der Gegenwart.

Aber endlich, wenn auch ein falsches Princip, so war der Rechtsboden doch immer ein Princip; als solches hatte er in sich eine sittliche Macht, wenn auch eine überlebte. Es ist eine bekannte Thatsache um die hartnäckige Achtung der Völker vor dem Gesetz, selbst wo das Gesetz offenbar schlecht ist.

Aber was will man jetzt dem stürmischen Bedürfniß der Gesellschaft entgegenstellen? Den Rechtsboden hat die Krone selbst von sich gestoßen; sie hat selbst, indem sie eine Revolution aus eigenem Bedürfniß vollbracht, am schlagendsten die Berechtigung der Revolution überhaupt, die alleinige Berechtigung des Bedürfnisses, seine unendliche Souveränität und Erhabenheit über das Gesetz anerkannt. Was will sie jetzt dem Volke antworten, das sein Bedürfniß geltend machen will? Nicht einmal mehr mit der moralischen Macht des Rechtsbodens kann man der Revolution entgegentreten!

Er ist für ewige Zeiten verloren. Mir und den Meinen gehört er jetzt an! Wir haben ihn seit dem November mit Beschlag belegt. Die Revolution ist vom Rechtsbodenstandpunkt aus zur juristischen Nothwendigkeit geworden. Die Erinnye des gemordeten Rechtsbodens schreit jetzt mit dem Bedürfniß der Völker um die Wette zu den Waffen!

Und was soll den status quo, der so sein eigenes Princip den Gegnern abgetreten hat, noch länger schützen? Die Bajonette? Aber die Bajonette sind eine schlechte Waffe, wenn sie kein Princip vertheidigen.

An einem schönen Frühlingsmorgen wird die Riesenfaust des Volkes ihre Bajonette geknickt haben, wie der Sturm ein Rohr knickt.

Man hat gesagt, der bewaffnete Widerstand sei damals deshalb illegal gewesen, weil die National-Versammlung nur zu passivem Widerstand aufgefordert habe.

Gesetzt, die National-Versammlung hätte in der That nur zu passivem Widerstand aufgefordert, was folgte daraus? Entweder die bewaffnete Erhebung war damals das Recht des Landes, weil die Krone den socialen Kontrakt, das Gesetz gebrochen hatte, und dann ist es gleichgültig, ob die National-Versammlung, was ohnehin gesetzliche Pflicht war, noch ausdrücklich anordnete, — oder die Krone war in ihrem Recht, die bewaffnete Erhebung gegen sie somit ein Verbrechen. Dann konnte die National-Versammlung, wenn sie dieselbe dekretirte, dies Verbrechen nicht in ein Recht verwandeln; sie konnte nur zum Complicen desselben werden.

Der passive Widerstand, meine Herren, das müssen wir selbst unserm Feinde zugeben, der passive Widerstand der National-Versammlung er war jedenfalls ein Verbrechen. Von zwei Sachen Eine! Entweder die Krone war bei jenen Maaßregeln in ihrem Rechte — und dann war die National-Versammlung, indem sie sich dem gesetzlichen Rechte der Krone widersetzte und die Zwietracht in's Land warf allerdings eine Rotte von Aufwieglern und Empörern, oder aber jene Maaßregeln der Krone waren unrechtmäßige Gewalt, — dann mußte die Freiheit des Volkes activ mit Leib und Leben geschützt werden, dann mußte die National-Versammlung das Land laut zu den Waffen rufen! Dann war jene seltsame Erfindung des passiven Widerstandes ein feiger Verrath an dem Volke, an der Pflicht der Versammlung, die Rechte des Volkes zu schützen.

Wenn auch ich, worauf Sie heute wiederholt aufmerksam gemacht wurden, in allen meinen Reden aufforderte, nur auf den Ruf der National-Versammlung zu den Waffen zu greifen und diesen Ruf erst abzuwarten, so geschah dies damals nicht aus einem juristischen Bedenken als wenn wir erst durch den Aufruf der Versammlung jenes Recht erlangten. Das Recht stand mit und ohne National-Versammlung auf unserer Seite. Es geschah aus einem factischen Bedenken. Denn ein Kampf konnte nur von Wirkung sein, wenn sich das Land auf allen Punkten erhob, diese Einmüthigkeit, diese Gleichzeitigkeit der Erhebung war nur zu erwarten, wenn der Aufruf von der National-Versammlung in's ganze Land ging. Düsseldorf konnte nicht den Kampf beginnen; dies wäre Wahnsinn gewesen; diese Stadt

giebt keinen Ausschlag. Sie konnte nur, wenn die National-Versammlung den Kampf begonnen, mit in die Reihe der Kämpfer treten. Dies, meine Herren, und keine juristische Verklausulirung war der einzige Grund, weßhalb ich stets auf den Aufruf der National-Versammlung hinwies.

Der passive Widerstand der National-Versammlung, ich wiederhole es, war ein Verrath, er war zugleich eine der seltsam absurdesten Erfindungen, welche je das Licht der Welt erblickt; er sichert seinen Erfindern auf ewig das Erbtheil eines unauslöschlichen Gelächters zu, das die Geschichte an ihre Namen knüpfen wird.

Denn mit welchem Hohngelächter würde man nicht ein großes Volk brandmarken, und es aus der Reihe der Völker streichen, welches von einem fremden Eroberer angegriffen, statt auch nur den Versuch zu machen, seine Freiheit mit den Waffen in der Hand zu schützen, sich begnügt, eine bloße Rechtsphrase, einen feierlichen Protest, den passiven Widerstand den Eroberer entgegenzusetzen??

Noch dreimal hassenswerther aber als der äußere Feind, ist der innere, der des Landes Freiheit niedertritt, noch dreimal fluchenswerther als der fremde Fürst ist der eigne, der gegen des eignen Landes Gesetze sich empört. Noch dreimal größer als die Schmach, einer fremden, großen Nation zu erliegen, ist die Schmach eines Volkes, das eines Einzigen Mannes Beute wird!

Der Einzelne, meine Herren, wenn ihm von einem Staat, von einer Masse Gewalt geschieht, ich, wenn ich von Ihnen verurtheilt würde, kann mit Ehren passiven Widerstand leisten; ich kann mich in mein Recht einwickeln und protestiren, da ich die Macht nicht habe, es zur Geltung zu bringen.

Wie aber der Begriff Gottes nicht gedacht werden kann ohne das Prädicat der Allmacht, so liegt im Begriffe eines großen Volkes zugleich, daß seine Kraft seinem Rechte angemessen sein muß, daß es die Kraft haben muß, das was es als sein Recht anerkannt hat, wirklich zu schützen.

Ein Einzelner von zehn zur Thüre hinausgeworfen, kann protestiren und sich mit seiner Schwäche, daß er nicht widerstand, entschuldigen. Nun bitte ich Sie, denken Sie sich aber das klägliche Schauspiel eines großen Volkes, welches sich mit seiner Schwäche entschuldigt, daß es sein Recht zu vertheidigen nicht versucht!

Ein Volk kann unterliegen der Gewalt wie Polen unterlag, — aber es erlag nicht, ehe das Schlachtfeld das Blut seiner edelsten Söhne getrunken hatte, bis seine letzte Kraft daniedergemäht

war; es widerstand bis es erschöpft den letzten Todesseufzer ausstieß, es ergab sich nicht, es starb! Dann, wenn alle Kraft gebrochen, dann kann ein solcher Völkerleichnam sich begnügen mit dem passiven Widerstand d. h. mit dem Rechtsprotest, mit Dulden und Tragen, mit dem Groll in der Brust, mit dem tiefverschlossenen stillen Haß, der mit gekreuzten Armen wartet, bis ein rettender Augenblick die Erlösung bringt. Dieser passive Widerstand hinterher, nachdem alle Mittel des activen Widerstandes gebrochen sind, das ist der höchste Grad ausharrenden Heroismus! Aber der passive Widerstand von vorne herein, ohne auch nur einen Schwertstreich zu wagen, ohne einen einzigen Augenblick an die frische Kraft zu appelliren, das ist das Schmählichste, der höchste Unverstand und die größte Feigheit, die man je einem Volke zugemuthet hat.

Der passive Widerstand, meine Herren, das ist der Widerspruch in sich selber, es ist der duldende Widerstand, der nicht widerstehende Widerstand, der Widerstand der kein Widerstand ist. Der passive Widerstand das ist wie Lichtenbergs Messer ohne Stiel, dem die Klinge fehlt; das ist wie der Pelz, den man waschen soll, ohne ihn naß zu machen.

Der passive Widerstand, das ist der bloße innere Wille ohne äußere That. Die Krone confiscirte die Volksfreiheit und die National-Versammlung des Volkes decretirte zum Schutz des Volkes den bösen Willen!

Unbegreiflich würde es sein, wie die allergewöhnlichste Logik es zuließ, daß eine gesetzgebende Versammlung sich mit solcher unvergleichlichen Lächerlichkeit beflecken konnte, daß sie nicht lieber offen sich den Befehlen der Krone unterwarf, — unbegreiflich würde es sein, wenn es nicht zu begreiflich wäre!

Der passive Widerstand ist das Product von folgenden Factoren:

Die klar erkannte Schuldigkeit pflichtmäßig widerstehen zu müssen und die persönliche Feigheit, nicht widerstehen zu wollen, diese beiden Potenzen erzeugten in ekelerregender Umarmung in der Nacht vom 10. Novbr. das schwindsüchtige Kind, die hecktische Geburt des passiven Widerstandes.

Aber grade dieser logische Widerspruch in dem Begriffe des passiven Widerstandes hatte zur Folge und mußte zur Folge haben, daß die National-Versammlung auch durchaus nicht die Linie des passiven Widerstandes eingehalten, daß sie vielmehr den activen Widerstand ganz direct provocirt hat.

Denn die Beschlüsse eines gesetzgebenden Körpers sind nicht eine

Aussprache eines Philosophen- oder Juristen-Collegiums, welche nur theoretische Bedeutung haben, ein Gutachten abgeben oder philosophische Axiome feststellen sollen. Sie sind Decrete, welche practische Geltung haben sollen, welche nicht nur auf theoretische Wahrheit, sondern wirkliche Ausführung Anspruch machen.

Wenn also die National-Versammlung beschließt, die Auflösung der Bürgerwehr, die Entwaffnung der Bürgerwehr ist ungesetzlich, was heißt das anders, als Ihr braucht und sollt Euch nicht entwaffnen lassen, Ihr könnt und sollt Eure Waffen behalten und sie vertheidigen, wenn man sie Euch abnimmt?

Wenn die National-Versammlung beschließt, das Ministerium ist nicht berechtigt Steuern zu erheben, was heißt das Anders als, Ihr braucht und sollt, Ihr dürft nicht steuern; ein schlechter Bürger, ein Verräther des Landes, ein Complice der Minister ist der, welcher steuert; und folglich: Ihr müßt Euch der zwangsweisen Erhebung der Steuer gewaltsam widersetzen.

Der Steuerverweigerungsbeschluß unterscheidet sich au fond in gar nichts von einem directen Aufruf zu den Waffen. Halten Sie für möglich, daß dies der National-Versammlung entgangen sein sollte? Die National-Versammlung wußte sehr gut, daß man die Steuern, wenn sie ausblieben, aus Geldbedürfniß zwangsweise eintreiben würde. Die National-Versammlung mußte aber zugleich wünschen und wollen, daß ihr Beschluß ausgeführt würde, daß sie Sieger bliebe. Zum Spaß und um dem Staats-Anwalt Gelegenheit zu Criminal-Verfolgungen gegen sie zu geben, hatte sie denselben nicht erlassen. Folglich wünschte, wollte und decretirte die National-Versammlung im Fall der unausbleiblichen, zwangsweisen Steuereintreibung den bewaffneten Widerstand, die Revolution. Dies ist, dünkt mich, sehr klar.

Der Steuerverweigerungsbeschluß im Munde einer National-Versammlung ist also ganz aequivalent mit einem positiven Aufruf zu den Waffen.

Warum aber ergriff die National-Versammlung dann nicht lieber das letztere rapide Mittel, welches der Begeisternng keine Zeit ließ, einzuschlafen? Warum decretirte sie nicht offen die Erhebung in Masse?

Die Antwort liegt im Vorigen.

Die National-Versammlung legalisirte die Revolution und wollte sie. Wäre die Revolution éclatirt, die National-Versammlung hätte sich die Ehre derselben zugeschrieben. Während sie aber den Kampf legalisirte, wollte sie zugleich für das etwaige Mißlingen desselben ge-

deckt sein. Sie wollte eine solche Position einnehmen, daß man sie der Complicität an demselben nicht juristisch beschuldigen könne.

Sie wußte, daß Berlin von Truppen erdrückt war, daß man sie im Falle eines directen Aufrufs zu den Waffen, selbst wenn hinterher die Revolution in den Provinzen glückte, unmittelbar beim Kopfe nehmen würde, der Mord Blum's zeigte ihr die Energie, der Fürsten fähig sind. — Das ist das Geheimniß des passiven Widerstandes.

Man behauptet dadurch, daß das Volk auf Grund des Wahlgesetzes vom 6. Dec. wählte oder jedenfalls durch die Adresse der zweiten Kammer seit die octroyirte Verfassung und also auch die vorhergehenden Schritte der Krone als eine rettende That anerkannt und nachträglich legalisirt worden.

Gesetzt gar, dem wäre so, wie kann das die Stellung der gegenwärtigen Anklage bessern? Denn grade in diesem Argument liegt ja selbst die Anerkennung, daß die Handlungen der Krone nicht an sich selbst rechtsgültig, daß sie vielmehr rechtswidrige Gewalt waren und erst durch die Vollziehung des Wahlactes — am 6. Februar oder durch die Kammerabstimmung — im März Rechtsgültigkeit empfangen haben. Unter dieser Voraussetzung würde es dann allerdings ein Verbrechen sein, sich gegenwärtig gegen die octroyirte Verfassung zu bewaffnen, nachdem sie durch Volk und Kammer angeblich anerkannt und so rechtsgültig geworden ist. Aber was ändert diese Anerkennung im März an den juristischen Character von Handlungen, die wir im November begangen haben? Grade wenn man sich auf die angebliche Anerkennung von Volk und Kammer im Februar und März beruft und hieraus die Legalität für jene Revolution der Krone herleiten will, so liegt hierin das klarste Eingeständniß, daß im verflossenen November, als die Anerkennung der Gewaltmaßregel der Krone, d. h. die Billigung des gewaltsamen Umsturzes der alten Verfassungsgrundlage vom 6. und 8. April vom Volk noch nicht erfolgt war, Jeder das gute Recht hatte, sich zum Schutz des damals bestehenden Rechtszustandes, sich zur Abwehr des von der Krone vollbrachten Verfassungsumsturzes zu waffnen.

Wenn dieser Verfassungsumsturz, wenn die octroyirte Charte späterhin als gültig anerkannt wurde, so kann dies keine rückwirkende Folgen haben auf Handlungen, die vollbracht wurden als jener Umsturz noch keine rechtliche Gültigkeit besaß und nichts als eine rohe Gewalt war.

Nichts ist endlich ridiculer, nichts lahmer, als die Behauptung' das Volk habe die octroyirte Verfassung anerkannt, indem es auf dem

Modus des Wahlgesetzes vom 6. December die Wahlen zu den gegenwärtigen Kammern vollzog.

Hat denn das Volk erst durch das Wahlgesetz vom 6. December das Wahlrecht erhalten, daß man behauptet, in der Ausübung der Wahl liege die Anerkennung des Titels, durch welchem ihm das Wahlrecht verliehen worden.

Durchaus nicht. Denn abgesehen davon, daß das allgemeine Stimmrecht ein angebornes natürliches und ewiges Recht des Volkes ist, das es somit gar nicht erwerben kann, daß ihm nur während der absoluten Monarchie durch eine gewaltsame Usurpation vorenthalten war, abgesehen hiervon hatte das Volk jedenfalls durch das Gesetz vom 8. April das allgemeine Stimmrecht erworben.

Als es somit am 6. Febr. wählte, übte es nur ein Recht aus, welches ihm bereits durch das Gesetz vom 8. April erworben war, welches es also durchaus nicht erst durch das Wahlgesetz vom 6. Decbr. erhielt. Das Wahlgesetz vom 6. Decbr. gab dem Volke nichts Neues, es schränkte nur das ihm bereits gesetzlich zustehende Wahlrecht widerrechtlich ein. Auf Grund seines für immer durch die März-Revolution und das Gesetz vom 8. April erworbenen Stimmrechts wählte das Volk am 6. Februar. Das es die Einschränkungen respectirte, die ihm das neue Wahlgesetz vom 6. Dec. auferlegte, darin liegt keine Anerkennung, denn dazu war es durch Polizei und Militair gezwungen. — Sollte das Volk sich des verkümmerten Ueberbleibsels von Wahlrecht, welches ihm nach der Königl. November-Revolution geblieben war, nicht bedienen? Sollte es seinen Gegnern ganz freies Feld lassen und gar nicht mehr auf dem Kampfplatz erscheinen? Durch welchen Trugschluß will man den Unsinn uns plausibel machen, daß weil das Volk wählte, um Organ, um Vorkämpfer zu haben, die ihm die geraubte Freiheit wiedererkämpfen helfen, es den Raub dadurch anerkannt habe? Ich nehme das erste beste Beispiel meine Herren, das mir in die Hände fällt. Wenn mir ein Räuber im Schlummer eine kostbare Damascenerklinge von der Seite reißt und mir seine schlechte Keule dafür liegen läßt, wenn ich auffahre, die Keule ergreife, dem Räuber nachsetze um ihn damit todtzuschlagen und mein Eigenthum wiederzuerlangen, — habe ich, weil ich die Keule *gebrauchte*, damit anerkannt, daß sie rechtmäßig gegen jenen Damascener eingetauscht worden sei? Das Wahlgesetz vom 6. December war die schlechte Keule, die der Räuber verächtlich liegen ließ und die, um irgend eine Waffe zu haben, das Volk aufhob, den Kampf zu beginnen!

Die zweite Kammer hat allerdings mit einer absoluten Majorität von 7 Stimmen die octroyirte Verfassung anerkannt. Aber wie eine kurze Betrachtung zeigt, ist diese Art von Anerkennung noch nichtssagender und gewichtsloser, als die erste, auf die man sich beruft. Es ist wahr, es giebt Umstände und Lagen, in welchen das höchste Recht, das höchste Unrecht und umgekehrt ist. Es giebt Lagen, in welchen das Wohl des Staates erheischen kann, seine Gesetze zu zertrümmern. Ein Verfassungsumsturz, der das höchste Verbrechen im Staate bildet, kann unter Umständen zum höchsten Verdienst werden. Die Krone, meine Herren, behauptete bekanntlich, daß dieser Fall hier vorliege, sie macht darauf Anspruch, durch jenen gewaltsamen Bruch der Gesetze das Vaterland gerettet zu haben.

Wie gesagt, eine Möglichkeit einer solchen Argumentation an sich *kann* man nur vom verstockten jurist. Standpunkt aus bestreiten.

Gut meine Herren, glaubte die Krone wirklich in dem Fall zu sein, die Gesetze verletzen zu müssen, um das Vaterland zu retten, glaubte sie, daß die National-Versammlung den Willen des Volkes *nicht* entspräche, — wollte sie einen Appell an das Volk einlegen, — gut, hätte sie dann immerhin die National-Versammlung auflösen mögen, obgleich ihr dieses Recht nicht zustand. Aber dann hätte sie auch in der That an das Volk appelliren, dann hätte sie auf Grund desselben Wahlgesetzes vom 8. April eine neue Vereinbarungs-Versammlung einberufen müssen, um den wahrhaften Willen des Landes zu vernehmen. Wie aber konnte sie eigenmächtig eine Verfassung erlassen?

Behauptet man die Unzulässigkeit der alten Gesetze, deren Anwendung oft unmöglich geworden, daß Bedürfniß nach neueren angemessenen Bestimmungen hätte den Erlaß provisor. Gesetze erfordert, — gut, ich will selbst so weit gehen, zu sagen, mochte man dann selbst eine Verfassung vorläufig octroyiren, aber man mußte der Volksvertretung wenigstens die Revision derselben vorbehalten. Sie werden behaupten, dies sei geschehen, indem ja eben die gegenwärtigen Kammern zur Revision berufen wären? Aber es gibt keinen Irrthum, der größer und leichter zu zerstören wäre, als dieser.

Denn dann hätte die revidirende Versammlung nach dem Wahlmodus und auf Grund desselben Gesetzes vom 8. April zusammentreten müssen, auf dessen Grund die Nationalversammlung zusammengetreten war, d. h. als eine einzige durch das allgemeine, an keinen Census geknüpfte Stimmrecht erwählte Versammlung. Hätte man diesen Weg ergriffen, dann hätte vielleicht Alles noch friedlich verlau-

fen können. Hätte diese nach dem Wahlmodus vom 8. April entstandene revidirte Versammlung die octroyirte Verfassung anerkannt, dann allerdings war die Rechtsgültigkeit der Verfassung abgeurtheilte Sache, dann hatte das Land selbst die Thaten der Krone legalisirt und gutgeheißen.

Indem aber die Krone zugleich das Wahlgesetz umstieß und ein neues octroyirte, indem sie durch die Einschaltung des scheinbar kleinen Wortes „selbstständig" in dasselbe, der willkürlichen Auslegung der verschiedenen Landräthe die Möglichkeit bot, ganze Massen von Wählern zurückzuweisen, die früher stimmberechtigt gewesen waren, indem sie den Landräthen ferner die Vollmacht ertheilte, ganze Wahlkreise beliebig zu zerreißen und durch die Repartirung derselben künstliche Majoritäten zu schaffen, von welchem Manöver z. B. grade unsere Stadt handgreifliche und traurige Erfolge erlebt hat, indem sie endlich mit Verletzung des Gesetzes vom 8. April ein Zweikammersystem einführte und was die eine Kammer betrifft, Wahlfähigkeit und Wählbarkeit an einen beträchtlichen Census knüpfte, hat sie sich dem Tribunal des Landes entzogen, vor dem sie sich wegen ihrer rettenden That, wenn es ihr hiermit Ernst wäre, hätte verantworten müssen, sie hat nicht nur das Gesetz gebrochen, sie hat zugleich den Richter todtgeschlagen, der darüber zu urtheilen hatte! Denn es ist klar, daß eine Verfassungsrevision, welche von zwei Kammern vorgenommen wird, deren Uebereinstimmung zu einem Gesetz erforderlich ist, und deren eine censusgeboren ist, tausendmal illiberaler ausfallen muß, als eine von einer ungetheilten, keinem Census entstammten Versammlung, wie die frühere war, vollbrachte Revision.

In einem constitutionellen Staate ist der wirkliche Regent der Wähler, die Wählerklasse. Denn der Wähler wählt den Wahlmann, der Wahlmann den Deputirten, und dieser beschließt die Gesetze, stürzt und bildet die Ministerien. Die Wählerklasse ist also in letzter Instanz der wirkliche Regent, die Quelle des Gesetzes, die lebendige Verfassung. Wer daher die gesetzliche Wahlfreiheit umstößt, beschränkt, wer einen Census einführt, den Beschluß der censuslosen Deputirten an die Zustimmung der Censusdeputirten bindet, der hat die Regentenklasse des Landes gestürzt, er hat einen gewaltsamen Verfassungsumsturz vollbracht, dem sich durch keine Revision Legalität verleihen, der sich durch nichts mehr in die alten Fugen einrenken läßt. Denn der neue revidirende Körper ist gar nicht mehr der Vertreter des früheren Volks, er ist der Vertreter und Ausdruck einer Klasse. Die revidirende Versammlung, weit entfernt durch die Revision den Flecken

der illegalen Geburt von der Verfassung zu tilgen, muß durch das mit Verletzung des Gesetzes vom 8. April eingeführte Zweikammersystem und durch den anderweitigen an der Wahlfreiheit begangenen Raub die materiell nachtheiligen Folgen der geraubten Freiheit selbst hinübertragen und die Folgen des Verfassungsumsturzes so verewigen.

Der revidirte Körper selbst ein Product und Kind der Contrerevolution, deren Vaterschaft er in seinen Gesinnungen, Majorität ꝛc. durch den Wahlmodus, nachdem er entstanden, nothwendig mehr oder weniger an sich tragen muß, kann natürlich das Contrevolutionäre an der Verfassung nicht ausgleichen. So beruht es z. B. in England selbst auf constitutionellem Herkommen, daß das Ministerium in Zeiten der Gefahr auf seine Verantwortung hin die Gesetze überschreiten darf. Aber es muß dann vor das Parlament hintreten und eine Indemnität fordern. Billigt das Parlament die Motive des Ministeriums, so ertheilt es die Indemnität. Billigt es dieselben nicht, so erfolgt die Anklage gegen das Ministerium. Aber das würde in England keinem Ministerium einfallen, diese Befugniß, sich unter gewissen *Umständen* auf seine Verantwortlichkeit über die Gesetze zu erheben, so zu verstehen, daß es das Parlament auflöste, nach einem neuen von ihm selbst octroyirten Wahlgesetz ein neues einberiefe und so selbst die Bedingung der Verantwortung illusorisch machte, indem es sich von dieser seiner eigenen incompetenten Creatur eine Indemnität ertheilen ließe.

Ich wiederhole, das Land hätte durch eine nach dem früheren Wahlgesetz erzeugte Versammlung die Revolution der Krone sanctioniren können. Aber die Revolution durch einen von der Revolution selbst erzeugten Körper revidiren, das heißt die Revolution durch die Revolution, die Octroyirung durch die Octroyirung selbst heilig sprechen lassen wollen. Indem die Krone zu allem Andern auch noch das Wahlgesetz vom 8. April umstieß, hat sie das Tribunal des Landes umgestoßen, dem sie zur Rechenschaft verpflichtet war, hat sie die Behauptung, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gehandelt zu haben, selbst als eine elende Täuschung eingestanden, hat sie eingestanden eine Revolution gegen das Land zum königl. Profit gemacht zu haben, hat sie jede Möglichkeit friedlicher und gesetzlicher Reorganisation abgebrochen und die Revolution zur unvermeidlichen Nothwendigkeit gemacht.

Die octroyirte Verfassung, hundert und hundertmal anerkannt von dem incompetenten Forum der octroyirten Kammern, wird deshalb in alle Ewigkeit nichts sein als das Denkmal eines königlichen M e i n e i d s!

Endlich meine Herren, in welcher Weise hat die zweite Kammer die Verfassung anerkannt? Selbst unter der Rechten ist nicht Eine Stimme laut geworden, welche behauptet hätte, daß der Erlaß derselben ein rechtlicher nach den Gesetzen möglicher gewesen sei.

Wie im Central-Ausschuß selbst die Rechte den Belagerungszustand einstimmig als ungesetzlich anerkannt hat und demnach für seine Aufrechthaltung ausdrücklich als für eine Art der Selbsterhaltung sprach, so hat man die Handlungen der Krone anerkannt als eine sogenannte rettende That, als durch die Wohlfahrt des Landes geboten. Hierin daß man keinen andern Namen, keine andere Form für diese Anerkennung finden konnte, liegt das beste Eingeständniß, daß die Krone eine Revolution vollbracht. Das öffentliche Wohl ist stets der Rechtstitel gewesen, auf den sich noch alle revolutionären Parteien, jede nach ihrer Auslegung berufen haben. Man hüte sich! Mit der Berufung auf's öffentliche Wohl ist das Princip aller Revolutionen heilig gesprochen, die Permanenz der Revolution entfesselt. Der Ausschuß für das öffentliche Wohl, das **comité du salut public** war es, daß in Paris 1793 den Schrecken organisirte und die Revolutionstribunale schuf! Das öffentliche Wohl hat in Paris die Juni-Barrikaden erbaut! Auf's öffentliche Wohl beruft sich der Proletarier, wenn er die Hand nach Ihrem Besitze streckt!

Aber wenn die Handlungsweise der Krone selbst durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt wäre, so war dennoch der Widerstand dagegen, als Schutz des zur Zeit factisch und rechtlich bestehenden Rechtszustandes in seinem vollen Recht. Ein Beispiel wird hinreichen, dies zu erweisen. Am 18. März v. J. wurde in Berlin gleichfalls eine Revolution gemacht und zwar, da sie siegte, eine solche von der vollkommen zugegeben wurde und noch heute zugegeben wird, daß sie eine durch das öffentliche Wohl erforderte, daß sie eine rettende That des Volkes war.

Wenn nun am 19. März das siegreiche Volk jene Soldaten, auf die es geschossen und sich gegen seine rettende That aufgelehnt hatten, vor ein Tribunal geschleppt hätte, hätten diese Leute, obgleich das Blut des Volkes an ihren Fingern klebte, obgleich die Revolution eine anerkanntermaßen vom öffentlichen Wohl gebotene gewesen war, durch die Gerichte gerichtet werden dürfen? Nein, jene Soldaten waren formell als Vertheidiger des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes in ihrem formellen Rechte! Das Factum der glücklich vollbrachten Revolution konnte keine rückwirkende Folgen haben und diejenigen im juristischen Sinne zu Verbrechern stempeln, welche den gesetzlich bestehen-

den obgleich faulen, morschen und fluchwürdigen Rechtszustand vertheidigen.

Hätte man gleichwohl jene Soldaten vor ein Gericht gestellt, so wäre dies eine Proclamation der Schreckenstheorie gewesen. Denn das ist eben das Princip des Schreckens, dem neuen Gesetz, dem neuen Rechtszustand rückwirkende Folgen zu geben, die Besiegten zu Verbrechern zu stempeln.

Und das eben, meine Herren, ist des Pudels Kern, das ist die wahre Bedeutung dieser Anklage gegen uns und so viele andere, daß sie unter der Maskerade des Gesetzes die Schreckensherrschaft aufrichtet. Ich habe die Ehre gehabt, den Richtern selbst, die mich hierher gewiesen haben, dies in einem Memoire zu beweisen. Erlauben Sie, daß ich Ihnen dasselbe vorlese und mögen sie entschuldigen, wenn Sie des Zusammenhanges wegen einige Argumente in demselben wiederholt finden, die ich heute bereits berichtet habe.

„Herr Instructionsrichter.

Die neuesten Ereignisse bestimmen mich, Ihnen folgende Erklärung abzulegen und den unten artikulirten Antrag an Sie zu richten.

Ich bin beschuldigt, durch Reden an öffentlichen Orten und Placate die Bürger zur Bewaffnung gegen die königl. Gewalt aufgereizt und den Bürgerkrieg zu erregen versucht zu haben. Art. 87, 91 und 102 des St.-G.-B.

Wenn es bei meiner Verhaftung noch zweifelhaft sein konnte, ob ich unter Voraussetzung der Wahrheit der Fakta, welche mir die Beschuldigung zur Last legt, mich in meinem Rechte befunden habe oder nicht, so ist durch die neuesten Ereignisse jeder nur mögliche Zweifel beseitigt, jeder gesetzlich sein wollende Vorwand zu meiner und vieler Anderer Verfolgung unmöglich gemacht.

In allen constitutionellen Staaten ist es selbstredend nicht nur das erste Recht, sondern auch die erste Pflicht des Bürgers, mit den Waffen in der Hand für die Aufrechthaltung der Verfassung gegen jeden gewaltsamen Umsturz derselben einzustehen. Diese Pflicht ist absolut; sie ist ganz ebenso vorhanden, wenn das Verbrechen des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung von der Regierung, als wenn es vom Volke verübt wird.

Die unter einer absoluten Regierungsform entstandenen und deshalb auch absolut hingestellten Artikel 91 und 87 des Code penal (soweit sie von der bewaffneten Auflehnung gegen die königl. Gewalt und dem Bürgerkriege handeln) werden daher in jedem constitutionellen Staate modificirt und nie da anwendbar sein, wo der gewaltsame

Umsturz der Verfassung von der Regierung selbst ausgegangen und die Bewaffnung der Bürger gegen die königl. Gewalt nur den Schutz der Verfassung zum Zweck gehabt hat. Ohne die Anerkennung dieses Grundsatzes kann kein constitutioneller Staat bestehen, da die Regierung eine jede Verfassung bequem und ohne Gefahr confisciren könnte, wenn die Vertheidigung derselben den Bürger zum Verbrecher stempelte.

Auch in Preußen ist dies anerkannt durch das Bürgerwehrgesetz vom 17. October d. J. dessen § 1 als Princip aufstellt: „Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen," d. h. also natürlich auch, Herr Instructionsrichter, da der Satz absolut und ohne Einschrenkung hingestellt ist, sie gegen einen gewaltsamen Angriff der Regierung selbst zu schützen. Wie dies für die Bürgerwehr als solche eine ausdrückliche, gesetzliche Pflicht und Bestimmung ist, so wird es für jeden Bürger ein heiliges Recht und eine Pflicht des Patriotismus sein.

Wenn es also außer Zweifel stände, daß von der Regierung ein gewaltsamer Verfassungsumsturz beabsichtigt wurde, so ist die Bewaffnung dagegen, zu der ich provozirt haben soll, statt gegen irgend ein Strafgesetz zu verstoßen, vielmehr ein unveräußerliches Recht, die erste und heiligste Pflicht des Bürgers gewesen.

Gegenwärtig aber steht der von Seiten der königl. Gewalt beabsichtigte Umsturz der Verfassung außer Zweifel, denn er ist durch die königl. Patente vom 5. December vollbracht!

Wenn Preußen bisheran noch keine vollendete Verfassung hatte, so hatte es bereits doch in aller Form sanktionirte Grundgesetze seiner Verfassung. Als solche „Grundgesetze" waren ausdrücklich in der Gesetzsammlung (pag. 87.) die Gesetze vom 6. und 8. April d. J. bestimmt worden.

Der § 6 des Gesetzes vom 6. April besagte: „Den künftigen Vertretern soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen zustehen."

Das Gesetz vom 8. April setzte einen Wahlmodus fest und bestimmte in § 13: „Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen."

Beide angeführte Grundsätze der Verfassung — der nicht geringen Zahl anderer nicht zu gedenken — sind durch die vom Könige octroyirte Charte verletzt.

Der etwaige Einwand, die Octroyirung sei, da im Art. 112 der neuen Verfassung eine Revision derselben durch die Volksvertretung in Aussicht gestellt ist, nur eine vorübergehende und keine definitive

Maßregel, das definitive Ende sei vielmehr eine Vereinbarung in Form der Revision, ist unwahr. Dieser Einwand wäre dann vielleicht möglich gewesen, wenn die Revision von einem Körper ausgeübt würde, der auf die im Wahlgesetze vom 8. April vorgezeichnete Weise aus dem Volke hervorginge, wenn die Versammlung zur Revision der Verfassung ebenso nach dem Wahlmodus vom 8. April zusammentrete, wie die bisherige vereinbarende Versammlung. — Dem ist nicht so.

Die Revision erfolgt vielmehr in Kammern, und für die erste derselben ist sowohl die Eigenschaft zu wählen als gewählt zu werden, an hohe Vermögensbedingungen gebunden. Die Revision also, vorgenommen durch eine Versammlung, deren Zweiheit, deren Entstehungsmodus und Wahlprincipien den bisher bestandenen Gesetzen über Volksvertretung durchaus widerstreben und das bisherige Wahlrecht auf das Wesentlichste beeinträchtigen, kann den gewaltsamen Verfassungsumsturz nicht ausgleichen, sie vermehrt ihn nur, sie macht ihn definitiv. Die revidirende Versammlung, weit entfernt, durch die Revision den Flecken der illegalen Geburt von der Verfassung zu tilgen, muß durch das mit Verletzung des Gesetzes vom 8. April eingeführte Zweikammer-System und durch den mit Verletzung desselben Gesetzes an der Wahlfreiheit begangenen Raub, die materiell-nachtheiligen Folgen der geraubten Freiheit in die Revision selbst hinübertragen und den Verfassungsumsturz so verewigen.

Was also vorliegt, ist ein unbezweifelbarer definitiver Verfassungsumsturz, der, da er sich zu seiner Aufrechthaltung auf die bewaffnete Macht stützt, natürlich ein gewaltsamer Umsturz ist.

Unter diesen Umständen würde ich es für einen beißenden Spott auf die Gesetze erachten müssen, wenn die oben angeführte Beschuldigung gegen mich und Andere auch nur einen Tag länger festgehalten würde.

Was vorliegt ist eine gewaltsame Aenderung des bisheran bestehenden Rechtszustandes, ist somit eine vom König glücklich vollbrachte Revolution.

Es bleibt hierfür gleichgültig, ob diese Revolution, wie man behauptet, eine verzeihliche und gerechtfertigte, ob sie eine heilsame und anerkennenswerthe sei oder nicht; in allen diesen Fällen bliebe sie immer vor wie nach: eine Revolution.

Wird man ohne eine schamlose Verhöhnung des Gesetzes mich oder Andere deshalb verfolgen können, weil sie den bestehenden Rechtszustand, die bestehenden Gesetze gegen eine gewaltsame Revolution zu vertheidigen beabsichtigten?

Zugegeben selbst — was ich für meine Person weit entfernt bin zuzugeben; doch ist es natürlich, daß ich hier nur von solchen Principien ausgehe, deren Anerkennung ich selbst bei Beamten, die nicht ein gewissenloses Spiel mit dem Gesetze treiben, voraussetzen muß — zugegeben selbst, sage ich, daß die octroyirte Charte, jetzt wo das Land ihre Verkündigung angehört hat, ohne sich zu erheben, jetzt, wo sie ein fait accompli ist, mit dem Rechte einer jeden glücklich vollbrachten Revolution gegenwärtig gesetzliche Geltung habe und einen neuen Rechtszustand bilde, so würde hieraus nur folgen, daß die Strafgesetze auf Diejenigen anwendbar wären, welche von jetzt ab gegen diesen neuen Rechtszustand, gegen diesen durch den Erfolg legalisirten Gewaltstreich ihre Waffen kehren, — aber keinesfalls kann das Factum dieser glücklich vollbrachten Revolution rückwirkende Folge haben, keinesfalls können diejenigen den Strafgesetzen verfallen sein, welche, ehe diese neue Verfassung ein fait accompli war, und in Tagen, wo der bisherige Rechtszustand noch factisch wie rechtlich gültig bestand, zur Vertheidigung desselben sich bewaffneten.

Am 18. März hatte das Volk seinerseits eine siegreiche Revolution vollbracht. Wenn das Volk Tags darauf die Soldaten, welche am 18. auf es gefeuert haben, vor ein Richtertribunal geschleppt hätte, würden sich Richter gefunden haben, um in den Formen des Gesetzes diese Soldaten zu verfolgen und zu richten?? Zur Ehre des preußischen Richterstandes hoffe ich: Nein! Denn jene Soldaten waren als Vertheidiger des bis dahin bestehenden Rechtszustandes in ihrem formellen Recht.

Und die königl. Gewalt sollte bereitwilligere Richter finden, unter der erheuchelten Form des Rechtes und auf den Vorwand einzelner Gesetze hin, diejenigen zu verfolgen, welche die Basis aller einzelnen Gesetze, die vorhandenen und damals factisch wie rechtlich gültigen Verfassungsgrundlagen gegen die — damals beabsichtigte und begonnene, jetzt vollbrachte — Revolution der Regierung zu vertheidigen sich anschickten oder vertheidigt haben??!

Die Geschichte zeigt auch ein Beispiel von solchen „rückwirkenden" Folgen einer Revolution.

Als am 10. August 1792 in Paris die Constitution von 1791 zerschmettert und die Republik geschaffen worden war, wurden diejenigen vor Revolutionstribunale gestellt, welche in dem Kampfe des 10. August die damals bestehende Constitution und das Königthum vertheidigt hatten.

Aber man fügte zu der Gewalt nicht die Heuchelei. Man hüllte

die Gewaltthat nicht in die gesetzliche Form. Nicht vor die bestehenden Gerichtshöfe schleppte man die Vertheidiger des Königs und der Constitution! Man schuf freie „Revolutionstribunale.“ In freier offener revolutionärer Form trat man auf. Man erlog keine Gesetzlichkeit. Nicht auf Gesetzesfloskeln, im Namen des „salut public“ decretirte man die Todesstrafe.

Die preußischen Gerichtshöfe, welche länger mich und Andere unter der Maske des Gesetzes auf Grund dessen verfolgen, daß wir pflichtschuldigst den vorhandenen Rechtszustand gegen einen gewaltsamen Umsturz zu vertheidigen bereit waren, beflecken sich nicht nur mit ganz derselben Gewalt, welche man an jenen Revolutionstribunalen gerügt hat, sie erkennen nicht nur das Princip derselben an und geben somit von richterlichem Forum herab den Völkern eine fürchterliche Lehre; sie machen sich auch noch außerdem der Verächtlichkeit schuldig, die Augendienerin der Gewalt in die Formen des Rechts zu hüllen und den ehrwürdigen Namen des Gesetzes durch ein unwürdiges Gaukelspiel zu entweihen.

Mögen die rheinischen Gerichtshöfe sich offen als „Revolutionstribunale“ proclamiren, — und ich bin bereit sie anzuerkennen und ihnen Rede zu stehen. Revolutionär von Princip weiß ich, welche Art von Berechtigung eine siegreiche Macht, wenn sie offen und unverkappt auftritt, beanspruchen darf.

Aber ich werde nie ohne Widerspruch dulden können, daß man die sanglanteste Gewalt in der scheinheiligen Form Rechtens verübe, daß man unter der Aegide des Gesetzes selbst das Gesetz zum Verbrechen und das Verbrechen zum Gesetz stempele. Ich werde mich wenigstens nie zum Complicen eines solchen Spieles machen können.

Was ich in dem bisheran Gesagten entwickelt habe, faßt sich in die zwei Worte zusammen: Durch den in den Patenten vom 5. und 6. December von der königl. Gewalt vollbrachten, oben nachgewiesenen gewaltsamen Verfassungsumsturz ist es evident geworden, daß diejenigen Bürger, welche auf die Vorspiele zu diesem Umsturz hin, die in den königl. Maßregeln vom 9. November ꝛc. lagen, zu einer Vertheidigung der bestehenden Verfassungsgrundlagen und daher zu einer Bewaffnung gegen die königl. Gewalt zu diesem Zweck provocirt haben, sich in ihrem förmlichen Rechte befanden und nur ihre Bürgerpflicht erfüllt haben.

Es kann somit von einer Fortsetzung der Verfolgung gegen mich und Andere auf die Beschuldigung hin: „zur Bewaffnung gegen die

königl. Gewalt und zum Bürgerkrieg provocirt zu haben," nicht die Rede sein.

Ich ersuche Sie daher:

„der königl. Rathskammer ungesäumt unter Vorlegung dieses Protestes Bericht abzustatten, damit dieselbe die Zurückweisung der Verfolgung und meine sofortige Freilassung beschließen könne."

Sollte dies nicht eintreffen, sondern wider alles Erwarten und gesetzliche Möglichkeit die Fortsetzung der Verfolgung beschlossen werden, so finde ich mich genöthigt, Ihnen Folgendes zu erklären:

Der Säbel ist zwar der Säbel, aber er ist nie das Recht. In Richtern, welche sich dazu herbeilassen würden, Bürger, deshalb, weil sie die Gesetze vertheidigen wollten, auf Grund eben der Gesetze, deren Schutz sie sich weihten, zu verfolgen; in Richtern, welche einer Nation den Schutz ihrer Gesetze zum Verbrechen anrechnen, — werde ich nicht mehr Richter, sondern, — und mit mir vielleicht die Nation — nur noch Schergen der Gewalt erblicken können.

In strenger Consequenz dessen und Alles oben Gesagten ist es mir nicht möglich, mich in der gegen mich erhobenen Beschuldigung irgend einem angeblichen richterlichen Verhör zu unterziehen, irgend eine Frage zu beantworten und so die formelle Rechtsbeständigkeit eines gewaltthätigen Verfahrens anzuerkennen und mich zum Complicen einer Gesetzesverspottung zu machen. Ich werde in meinem Kerker Alles erdulden, was der Säbel, die Formen des Rechts entweihend, über mich verhängt; ich werde lieber dulden, daß mein Proceß, indem ich verschmähe Aufklärungen in factischer Hinsicht zu geben, welche alle etwaigen Belastungsgründe sofort beseitigen würden die nachtheiligste Gestalt für mich annehme, als durch Ertheilung von Antworten und sonstiger Vollziehung irgend einer Prozedurförmlichkeit meinerseits eine Rolle in dem Rechtsgaukelspiel übernehmen, welches der Gewalt aufzuführen beliebt. Ich fühle mich hierzu verpflichtet, um nicht meinerseits ein Haar breit von dem Boden meines Rechtes zu weichen und um den Behörden klar und deutlich die Beschaffenheit unserer gegenseitigen Lage zum Bewußtsein zu bringen.

Ich kann unmöglich den rheinischen Justizbehörden die Verlegenheit ersparen, wenn sie die Vertheidigung des Gesetzes zum Verbrechen und den Umsturz desselben zum Recht proclamiren, wenn sie mit dem gesetzlichen Terrorismus von Revolutionstribunalen verfahren wollen, sich auch offen und ehrlich als solche zu geriren.

Jedenfalls war es mir Pflicht, den rheinischen Justizbehörden

klar und deutlich die Heuchelei zu entwickeln, welche in einer Fortsetzung einer gesetzlich sein sollenden Procedur wider mich und Andere auf die eben angegebene Beschuldigung hin nach den neuesten Ereignissen liegen würde, und Ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß sich die Nation über die Heuchelei dieses Verfahrens nicht täuschen wird.

Geschrieben im Gefängniß zu Düsseldorf, 11. December 1848.

F. Lassalle.

Ja, meine Herren, die preußische Contrerevolution erfand die Vereinigung zweier Systeme, die jedes einzelne für sich die Völker sonst schon massacrirt haben, deren Vereinigung aber bisheran unerhört war in der Geschichte. Sie vereinte die Theorie des Schreckens mit dem Jesuitismus des Rechtscheins.

Das Volk, das deutsche wie das von Frankreich war großmüthig gewesen wie immer. Nach der Februar-Revolution in Paris, nach der März-Revolution in Berlin und Wien nahm es keine Rache an seinen Peinigern. Es achtete das formelle Recht derer, die es bekämpft hätten, es schuf keine Schreckenstribunale mehr, wie 1793 in Frankreich.

Anders die Contrerevolution. Die preußische Contrerevolution blutdürstig und verfolgungssüchtig, wie es die Contrerevolution stets ist, wollte sich nicht begnügen gesiegt zu haben, sie wollte vernichten; — zu feig, um die Herrschaft des Schreckens, das Standrecht mit nobler Offenheit zu proclamiren, wie man es in Wien gethan, ergriff sie von allen Auswegen den niederträchtigsten, abscheulichsten: Sie hüllte das Bajonet in die Toga des Richters!

Wie aber, werden Sie fragen, wie fanden sich Richter, die sich hergaben zu dieser schamlosen Entweihung des Rechts zu dieser infamen Henkerrolle? Die Contrerevolution brauchte Verurtheilungen — sie fand Richter, welche verurtheilten. Es giebt solche Männer überall in der Geschichte, Männer, die um jeden Preis dem herrschenden Systeme dienen, zu jedem Schanddienst für es fähig sind. Hören Sie, was die Geschichte darüber sagt: ich citire einen anerkannten Geschichtsschreiber, Herrn v. Lamartine: „Männer, sagt Herr v. Lamartine in seiner Geschichte der Revolution über die Schreckensherrschaft, — Männer, unfähig im Allgemeinen der Sache, zu der sie mitwirken wollten, edler zu dienen, Männer, die keine Intelligenz hatten, um sie der Revolution zu leihen, sie lieben ihr Gewissen. Sie unterzogen sich der letzten aller Rollen um nur eine zu haben, eine rohe und stupide Rolle. Sie gaben sich freiwillig zu einem organisirten Mordinstrumente her. Sie fanden eine Ehre in dieser Entwürdigung. Der Tod

war ihnen nöthig im Drama der Revolution. — Sie willigten ein, die Rolle des Todes zu spielen. Es giebt solche Menschen überall in der Geschichte. Wie man findet Holz, Feuer, Eisen um ein Schaffot zu erbauen, so findet man Richter, um Besiegte zu verurtheilen, Staatsprocuratoren*) um die Opfer zu verfolgen, Henker um sie zu morden!!"

Bei uns war es der Richterstand, der diese Rolle übernahm, und vergessen Sie nicht meine Herren, ich wiederhole es nochmals, den unermeßlich weiten Unterschied, den jene Schreckensmänner von den Richtern unserer Tage trennt.

Jene begingen keinen Meineid, denn sie urtheilten nicht nach bestehendem Gesetz; sie urtheilten nach ihrer freien Ueberzeugung von dem öffentlichen Wohl und auf Grund eines extra zu diesem Zweck erfundenen Gesetzes, dessen Maschen so weit waren, daß es die Welt in sich faßte. Heute fügt man die Hypocrisie zu der Gewalt; man behauptet zu urtheilen auf Grund der bestehenden Gesetze. Eine Verurtheilung von damals bedeutete eingestandenermaßen nichts anders, sollte nichts anders bedeuten, als: Du bist ein Feind des herrschenden Systems.

Die Verurtheilung von heute soll bedeuten: Du bist ein Verbrecher!

Nie wird die Geschichte, nie wird das Volk vergessen, mit welchem unglaublichen und grenzenlosen Servilismus nach den November-Ereignissen die Gerichte herbeistürzten, um die Rolle der Opferschlächter im Dienst der Gewalt zu übernehmen! Die November-Ereignisse haben bei dem namenlosen, materiellen Unglück, das sie über das Land gebracht haben, das Verdienst, uns um viele und große Illusionen ärmer, um viele Erfahrungen reicher gemacht zu haben. Sie haben uns gezeigt, wie weit die Fäulniß bereits um sich gegriffen hat in unserm Staats-Organismus. Man glaubte bis dahin noch an einen unabhängigen Richterstand.

Kaum hatten die November-Ereignisse für die Krone entschieden, so zeigte sich, daß das Richtschwert der Gerechtigkeit nichts als ein Fechterdegen in den Händen von Regierungs-Gladiatoren war. Wir haben gesehen, wie der höchste rheinische Gerichtshof, der rheinische Cassations- und Revisionshof, wie das höchste Forum der alten Provinzen, das Geheime Ober-Tribunal, wie die O. L. Gerichte von Münster,

---

*) Satellites, was wohl am Besten mit Staatsprocuratoren übersetzt wird.

Lamartine hist. des girondins T. VI. p. 220.

Ratibor, Bromberg gegen ihre Mitglieder und Präsidenten Esser, Waldeck, Temme, Kirchmann, Gierke, Bornemann, Adressen theils an diese selbst, theils an den Justizminister erließen, um mit offener Verhöhnung des Gesetzes, welches erklärt, daß die Richter nur durch vom Gesetz vorhergesehene Vergehen im Rechtswege absetzbar und suspendirbar sind, den Justizminister zu veranlassen, jene Männer wegen ihrer Abstimmungen als Abgeordnete aus ihrem Amte zu entfernen, oder sie selbst durch moralischen Zwang zum Austritte zu zwingen; wir haben gesehen, wie selbst ein Justizministerium Rintelen, diesem Terrorismus der Gerichte gegenüber, eine verhältnißmäßige Gesetzlichkeit zu beobachten wußte, indem es sich trotz jener Provocationen nicht verleiten ließ, jene Männer ihres Amtes zu entheben.

Wir haben gesehen, wie das O.-L.-G. zu Münster seinen eignen Präsidenten, Temme, in den Kerker warf und zwar wegen seiner Abstimmungen als Abgeordneter, wegen welcher er gesetzlich nicht verfolgt werden kann. Wir haben gesehen, wie es wieder aus einem letzten Rest von Anstands- und Schamgefühl grade der Verwaltungsbehörde, gegen deren Willkür die Gerichte angeblich als Schutz dienen sollten, das Justizministerium Rintelen sein mußte, welches die Freilassung Temmes verordnete. Wir haben gesehen, wie, um den Servilismus aus einer freien Kunst zu einer öconomischen Nothwendigkeit zu machen, man so weit ging, im Geheimen Obertribunal vorzuschlagen, die Abschaffung des Gesetzes von der Unabsetzbarkeit der Richter vom Justizministerium zu verlangen. Wir haben gesehen, wie die Mitglieder des O.-L.-G. zu Arnsberg von ihrem Director verlangten, gegen den Geheimen Justizrath Kindermann eine Untersuchung einzuleiten, weil er als Wahlmann für einen Candidaten der Linken gestimmt hat. Wir haben gesehen, wie das Criminalgericht zu Halberstadt in aller Form Rechtens und in gesetzlich hinreichender Anzahl versammelt einen Schlosser freisprach, der des großen Verbrechens beschuldigt war, einem nach Berlin abziehenden Landwehrmann zugerufen zu haben, er möge dort nicht auf seine Brüder schießen, und wie die übrigen Mitglieder des Gerichts hinterher den Senat zwangen, das in gesetzlicher Form gefällte Urtheil wieder umzustoßen und an seine Stelle ein verurtheilendes zu setzen. Wir haben gesehen, wie das O.-L.-G. zu Münster ein Dutzend oder mehr von den Mitgliedern des westphälischen Congresses ohne Grund in den Kerker warf, ohne Grund warum gerade diese und nicht noch andere und sie ebenso ohne Grund nach viermonatlicher Kerkerhaft wieder entließ. Wir haben gesehen, wie in Magdeburg, Breslau, Halberstadt, Erfurt massenhafte Verurtheilungen zu 6, 8, 14 Jahren

Zuchthaus die Reihen der Patrioten, der December=Gefangenen lichtete. Was Wunder, daß der Anklage=Senat von Köln keinen Mißton in diese Harmonie bringen wollte und mich auf diese Bank verwies!

Das Volk hat das Alles gesehen, es begreift die fürchterliche Blutlehre, die ihm vom richterlichen Forum aus gegeben wird, und das Andenken daran hat sich unvertilgbar wie fressend Feuer in sein Inneres eingebrannt!

Einst wird man mit Thränen voll Angst, mit Thränen voll Blut diese Urtheile wegwaschen wollen aus den Blättern der Geschichte; es wird vergeblich sein. Das alte Sittengesetz: Aug' um Auge, Zahn um Zahn, regiert ewig das Leben der Völker. Mit dem Maaße, mit dem du mißt, mit dem soll Dir gemessen werden, heißt das Princip, welches wie eine Sühne fordernder Geist durch die Geschichte schreitet. O, um in der ministeriellen Sprache zu reden: „Wir verkennen nicht die hohe Bedeutung der November=Ereignisse für die Geschichte Preußens!“ O, — über die ewigen Thoren! der Blindeste kann es sehen. Es drängt die Welt mit Allgewalt in eine neue Phase. Es kam nur darauf an, den Uebergang so menschlich, so unblutig als möglich zu machen. Das Volk hatte es eingesehen, es war großmüthig geworden. Es verlangte die Abschaffung der Todesstrafe. In Paris, Wien, Berlin fiel nach den siegreichen Revolutionen kein Opfer außer im Kampfe; kein Kerker wurde geöffnet. Und kaum hat die Contrerevolution in Paris, Wien, Berlin auf einen Augenbick den Sieg davon getragen, entfaltet sie hier wie dort wie überall das Panier der Schreckensherrschaft!

Nun wohl, die Machthaber von heut werden ihren Willen haben. Aber die Machthaber von heut werden die Verbrecher von morgen sein!

Einst werden die Novemberverhaftungen aus ihren Gräbern steigen und dieselbe Rolle in der Geschichte Preußens spielen, welche das Gemetzel vom Champ de mars in der Frankreichs gespielt hat. Wie im Convent die Schreckensmänner jeden Gedanken von Milde und Versöhnung immer und immer mit dem Angedenken an das blutige Gemetzel des Champ de mars zurückschlugen, so werden die Novembrisaden das fürchterliche Losungswort einer sehr nahen Zukunft sein. Es geht ein finsterer Geist durch dieses Haus und er wird keine Ruhe finden, ehe er gesühnt wird. Keine Schuld wuchert so schnell, kein Saame geht so bald auf, wie die Blutschuld.

Oder glauben Sie, meine Herrn, daß, weil in Preußen noch keine Guillotine aufgeschlagen worden, weil man hier noch nicht wie

in Wien zu Pulver und Blei verurtheilt, weil man sich begnügt, unsere Existenz durch die Verbannung zu zerbrechen und uns Mark und Bein in den Kerkern zu dürren, daß deshalb weniger bei uns der Schrecken herrscht als in Oestreich.

Der Muth der preußischen Contrerevolution hat sich allerdings noch nicht bis zur Höhe des Schaffots erhoben, aber das System, das bei uns herrscht, ist tausendmal schrecklicher und verabscheuenswürdiger, als in Oestreich. Sie glauben, ich übertreibe?

O, ich übertreibe durchaus nicht.

Es ist wahr, Blut ist geflossen in Oestreich, entsetzlich viel Blut, daß das Meer erschreckt sich frägt, warum die Donau so roth zu seinen Fluthen strömt. Aber, wenn für den Einzelnen der Tod das Schlimmste ist, so ist er nicht das Verderblichste für das Schicksal eines Volkes.

Tausende sterben auf einem Schlachtfelde ohne merkliche Wunde für das Gemeinwohl. In Wien verurtheilt das Kriegsgericht zu Pulver und Blei, aber es tritt damit nur das sinnliche Glück der Einzelnen zu Boden, es corrumpirt nicht die Rechtsidee des ganzen Volkes. Man handelt offen. Man hat durch offenes Blutvergießen das Salzkorn des Hasses in das Herz des Volkes gestreut; aber man hat es gerade dadurch frisch erhalten und vor Fäulniß bewahrt. Ich will an einem Beispiele mich klar machen.

Sie alle wissen, welches Entsetzen in Deutschland der Tod Blum's erregt hat. Sein Tod war's nicht, der diesen Eindruck machte. Sicherlich, wäre Blum auf einer Barrikade gefallen, die er vertheidigte, man hätte darin ein trauriges Ereigniß, kein öffentliches Unglück in so hohem Maaß gefunden. Es ist natürlich, daß man auf einer Barrikade fallen kann. Was Deutschland so empörte, war, daß er in der Form des Rechts, wenn auch des Standrechts, getödtet worden. Indeß genau genommen, ist wenig Unterschied zwischen der Kugel eines Kroaten und dem Urtheil von Kroatengeneralen. Jedermann weiß, daß eine standrechtliche Verurtheilung durch Militärpersonen auf keine Rechtsweise Anspruch machen kann, daß sie sich in nichts von einem Kämpfertode unterscheidet.

Nun denken Sie Sich aber einmal den Fall, daß man in Wien Blum und Messenhauser und so viele Andere vor den gewöhnlichen bürgerlichen Richter oder gar vor eine Jury gestellt hätte und, daß diese zu dem Verbrechen sich hergegeben, jene Männer zu verurtheilen! Und sagen Sie Sich, wie tausendfach größer in diesem Falle das Entsetzen und die sittliche Empörung Europa's gewesen wäre!

Das aber wagte man in Wien dennoch nicht. Man traute den Bürgern dort nicht die Niederträchtigkeit zu, sich mit dem Blute derer zu beflecken, die sie vertheidigt hatten. Man knechtete die Bürger Wien's, aber die Schande eines solchen Ansinnens hat man ihnen nicht angethan. Zehnmal machiavellister ist die Politik, die man bei uns verfolgt. Bei uns begnügt man sich nicht zu vernichten, das Leben und sinnliche Glück der Einzelnen zu zertreten, nein, man will auch noch moralisch imponiren! Man will sich Ihre Autorität, die Autorität der Geschwornen leihen, um das Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes zu verwirren, zu depraviren, zu corrumpiren. Man will eine Verurtheilung aus dem Munde des Volkes selbst, aus dem Munde von Geschwornen, um durch diese Verurtheilung es aller Welt als eine chose jugée, als eine abgeurtheilte Sache beweisen zu können, daß die absolute Willkür der Krone vom Volke selbst heilig gesprochen, indem der Widerstand gegen diese absolute Willkür vom Volke selbst als ein Verbrechen verdammt wurde.

Man wagt, man wagt, man wagt zu hoffen, Sie m. H., unabhängige Bürger, gleichviel welcher Meinung und Partei Sie angehören, würden auf den Knieen liegend, vor dem Götzen der Gewalt sich bereit finden lassen, die Männer zu verurtheilen, welche gerade ihre Rechte, die Gesetze, die Ringmauer ihrer bürgerlichen Sicherheit gegen ihre Unterdrücker vertheidigt haben!

In allen Zeiten, wo die Gewalt herrschte und eine feindliche Partei ohne Rechtsgrund vernichten wollte, mußte sie Ausnahmsgerichte, besondere Mordinstrumente dazu erfinden, die gewöhnlichen Gerichte hätten sich dazu nicht hergegeben. So erfand man 1793 die Schreckenstribunale, unter der Restauration die Prevotalhöfe, in Wien das permanente Kriegsgericht; jetzt in Bourges den Nationalgerichtshof.

Preußen ist der erste Staat der Welt, wo man der Nation den Schimpf anthut, die Bürgerklasse selbst für fähig zu halten, sich zum Complicen einer volksfeindlichen Regierung herzugeben. Man hebt bei uns die gewöhnliche Gerichtsbarkeit nicht auf. Man lächelt suffisant und sagt, bei uns bedarf es dessen nicht! Ihr braucht nicht an die Kette gelegt zu werden. Geht, geht, geht frei herum, ihr seid ja doch Bedienten, ihr werdet feig genug sein, euch zu unsern Mordinstrumenten herzugeben. Wie der Sultan dem Manne den Strick zur Selbsterdrosselung schickt, wie man in Berlin mit nie dagewesenem Hohn von der Bürgerwehr verlangte, sie solle das Bajonett gegen die Nationalversammlung wenden, d. h. einen Selbstmord an sich selbst vollziehen, so verlangt man jetzt ganz mit demselben nur in Preußen

möglichen Hohn, von Ihnen, von dem Volke, es solle sich selbst verurtheilen.

O, meine Herren, wenn ich die Verachtung, die Beleidigung bedenke, die man Ihnen erweist, indem man eine Verurtheilung Ihnen abzuverlangen von Ihnen zu erwarten wagt, ich erröthe vor Indignation in Ihrer Seele, in Ihrem Namen!

Mein Platz ist schön und ehrenvoll. Mich verfolgt man nur, mir erweist man die Ehre mich gefährlich zu finden, mich will man nur vernichten. Man beleidigt, man verhöhnt mich nicht. Aber. Ihr Platz m. H. — die Rolle, deren man Sie für fähig hält — — O die Insulte, die man Ihnen in's Antlitz schleudert, ist tödtlich!

Die rheinischen Geschwornen m. H. haben diesen Schimpf nicht verdient. Die Haltungsweise der Geschwornen der Rheinprovinz hat das öffentliche Ministerium durch nichts zu seinen kühnen Erwartungen berechtigt. Im Gegentheil, mitten unter allen den Gewaltthätigkeiten, welche dem kurzen Freiheitsrausche im März gefolgt sind, die Geschichte muß es mit Befriedigung anerkennen, haben die Geschwornen der Rheinprovinz gezeigt, daß sie ihre Stellung begriffen haben, ein Bollwerk der Freiheit gegen die Willkür und Verfolgungssucht der Bureaukratie zu bilden; dies war sogar schon vor den Novemberereignissen der Fall. Seit dem März 1848 hat die Rheinprovinz eine zahllose Menge politischer Prozesse erlebt, aber noch keine einzige, ich sage noch keine einzige Verurtheilung hat in der Rheinprovinz durch Geschworne stattgefunden. In Düsseldorf sind Wulff und Freiligrath, in Köln Gottschalk, Annecke, Esser, Marx, Engels, Korff, Baldenaer in Trier trotz aller Anstrengungen des öffentlichen Ministeriums freigesprochen worden. Immer und immer wieder stürmte das öffentliche Ministerium gegen diese Schranken an, es hat noch keine, nicht Eine Beute davon getragen.

Was gab dem öffentlichen Ministerium den Muth, gerade in Bezug auf die Novemberereignisse, wo eine Verurtheilung eine vollständige Unmöglichkeit ist, eine solche zu hoffen? Glaubte es auf die Niedergeschlagenheit und moralische Ermattung rechnen zu können, welche der Sieg der Reaktion den Bürgern einflößen würde? Es hat sich jedenfalls in dieser Rechnung sehr verrechnet. Es hat bereits ein November-Prozeß vor rheinischen Geschwornen stattgefunden und der Ausgang war, wie er nicht anders sein konnte. Ja, m. H., dieser ganze heutige Proceß ist bereits abgeurtheilt. Ich bin bereits freigesprochen

worden, als ich in der Person von Marx, Schneider und Schapper vor circa 2 Monaten vor der Kölner Jury stand.

Karl Marx, Schapper und der jetzige Deputirte standen vor den Assisen, weil sie in der „N. Rhein. Zeitung“ vom 19. November folgenden Aufruf unter ihrer Namensunterschrift erlassen hatten:

1. Nachdem die preußische Nationalversammlung selbst die Steuerverweigerung beschlossen hat, ist ihre gewaltsame Eintreibung überall durch jede Art des Widerstandes zurückzuweisen;

2. Der Landsturm zur Abwehr des Feindes ist überall zu organisiren. Für die Unbemittelten sind Waffen und Munition auf Gemeindekosten oder durch freiwillige Beiträge zu beschaffen.

Auf Grund dieses Aufrufs wurden sie vor die Assisen gestellt. Erlauben sie zunächst, daß ich Sie hierbei auf die unvergleichliche Willkür aufmerksam mache, mit welcher die Prokuratur bei ihren Verfolgungen verfährt und auf die Leidenschaftlichkeit, mit welcher man mich verfolgt, worauf ich später noch ausführlicher zurückkommen werde.

Sie sehen nämlich, daß in diesem Aufruf dazu aufgefordert wird, die Waffen zu ergreifen und den Landsturm zu organisiren. Gleichwohl wurden Marx und Genossen, nicht wie ich angeklagt, gegen Artikel 87 verstoßen, d. h. zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgefordert zu haben, sie wurden nur angeklagt, gegen den Artikel 209 verstoßen, zum bewaffneten Widerstande gegen das Militair und die Beamten aufgefordert zu haben. Dieser Unterschied in der Anklage ist in seinen Folgen enorm. Das Vergehen, auf das man in Köln die Anklage richtete, zog als ein bloßes Vergehen keine Vorhaft und nur einige Monate Gefängnißstrafe nach, während man die Anklage gegen mich auf ein Capitalverbrechen gerichtet hat, welches die Vernichtung der ganzen bürgerlichen Existenz nach sich zieht

In der That, wenn unter den vorliegenden Umständen irgend eine Anklage überhaupt möglich wäre, so wäre nur jene Anklage auf Aufforderung zum Widerstande gegen die bewaffnete Macht und die Beamten möglich, wie man sie gegen Marx gerichtet hat. Denn da die Bewaffnung zu der von mir wie in jenem Aufruf der N. Rhein. Zeitung provocirt wurde, keinen Umsturz der gesetzlichen königlichen Gewalt, der Verfassung und Staatsform zum Zwecke hatte, so kann die Anklage am allerwenigsten auf den Art. 87 basirt werden, dessen Begriff den Umsturz der königlichen Oberhoheit, des Thrones, in sich faßt. Da meine Reden, wie auch der Aufruf der N. Rhein. Zeitung nichts davon enthalten, den Thron zu stürzen, sondern nur die Nationalversammlung und das Volk gegen die Regierung in ihren Rech-

ten zu schützen, so liegt, wenn hier überhaupt von einer Anklage die Rede sein könnte, nur die Anklage eines Widerstandes gegen die Beamten und öffentliche Macht vor. Bei Marx in Köln erkannte man dies an und richtete die Anklage blos darauf. Warum aber erhob man gegen mich die Anklage eines Capitalverbrechens? Doch in Düsseldorf wurde damals der Belagerungszustand declarirt. Eine Belagerung braucht Verhaftungen, Verhaftungen schwere Verbrechen und so wurde denn die Beschuldigung gegen mich auf den Art. 87 fundirt.

Vielleicht aber wurde die Kölnische Procuratur auch von einem anderen Motive geleitet, vielleicht glaubte sie eine so geringe Verurtheilung leichter von der Jury erlangen zu können, als eine so schwere; — wie dem auch sei, obgleich Marx und Genossen offen eingestanden, daß sie mit dem Worte „Feind" in jenem Aufruf die Krone gemeint hatten, was auch nicht füglich hätte geleugnet werden können, obgleich jener Aufruf in der N. Rhein. Zeitung auf das unmittelbarste und directeste, ganz so wie es das Strafgesetz erheischt, zur Ergreifung der Waffen, zur Organisirung des Landsturms aufforderte, — Trotz alledem wurden Marx, Schapper und Schneider einstimmig von der Jury freigesprochen!

Wie kann, wie darf in seinem eigenen Interesse, im Interesse des öffentlichen Rechtsbewußtseins das öffentliche Ministerium nach diesem Präcedenzfall, die Anklage gegen mich auch nur einen Augenblick aufrecht halten! Wie darf es auf meine Verurtheilung antragen?

Was gewinnt das öffentliche Ministerium dabei, wenn seinem Antrage Statt gegeben würde? Von der einen Seite meine Verurtheilung. Gut! Aber von der andern Seite, was soll aus dem öffentlichen Rechtsgefühl, was soll aus der Achtung des Volkes vor der Rechtsprechung, was soll aus seiner Achtung vor dem Geschwornen-Urtheil werden, wenn ein und dieselbe Handlung in Köln erlaubt, in Düsseldorf ein Verbrechen ist? Wenn nicht aus wirklicher Achtung vor dem Geschwornen-Urtheil, so hätte schon um der gewöhnlichsten Klugheit willen das öffentliche Ministerium nach jenem Pracedenzfall die Anklage fortfallen lassen müssen. Denn wenn hier verdammt wird, was 5 Meilen weiter freigesprochen, muß nicht durch diesen schneidenden Gegensatz die ohnehin durch die Handlungen der Behörden so erschütterte Achtung des Volkes vor dem Gesetz in ihren Grundtiefen zerstört werden?

Muß es sich dann nicht sagen, daß selbst das Geschwornen-Urtheil, statt ein Ausspruch der Gerechtigkeit, ein Product der Willkür und des Zufalls sei? Würde es sich den schlagenden Contrast der

Verurtheilung von hier mit der Freisprechung von dort anders erklären können, als daß hier reactionäre Persönlichkeiten gesessen haben, die ihre Partheileidenschaft in ihr Urtheil gelegt haben? Wird nicht gerade durch das öffentliche Ministerium so der Haß der Bürger gegen einander angefacht und der letzte Rest von Zutrauen eingerissen?

Aber was kümmert die systematische Untergrabung des öffentlichen Rechtgefühls, was kümmert die Vernichtung der Achtung vor dem Gesetze, wovon man sonst so viel zu schwatzen weiß, die radicale Unterminirung aller sittlichen Grundlagen im Volksbewußtsein, was kümmert das Alles der Staats-Procuratur, wenn sie ein Opfer will?

„Es tost der See und will sein Opfer haben."

Nichts bildet einen lehrreicheren Contrast zu diesen Verfolgungen um jeden Preis, als die Straflosigkeit, mit welcher von den Beamten alle möglichen Verbrechen vollbracht werden und die Unbeweglichkeit, mit welcher die Procuratur ihnen zuschaut. Wenn ich Ihnen aufzählen wollte, — wozu ich Tage brauchen würde, — wie viele schreiende Rechtsverletzungen, wie viele von den Gesetzen mit den schwersten Strafen belegte Verbrechen seit dem November in jeder Stadt Preußens von den Beamten, von Militair- und Polizeibehörden täglich vollbracht worden sind, ohne daß je ein Staats-Procurator deshalb die Feder in die Dinte getaucht hat, — Sie würden erschrecken über den total rechtlosen Zustand, in dem wir leben.

Doch ich will mich beschränken vor der eigenen Thür zu kehren, nur Einiges von dem zu berühren, was hier in Düsseldorf unter ihren eigenen Augen vorgefallen ist. Sie erinnern sich jener Proclamation, durch welche es dem General von Drigalski und Herrn v. Spiegel gefiel, den Belagerungszustand über Düsseldorf zu verhängen.

Abgesehen von der Proclamation des Belagerungszustandes überhaupt, welche an sich, wie gezeigt, da sie kein Gesetz gestattet, ein Verbrechen ist, sind bei Gelegenheit jener Belagerung nicht mehr und nicht weniger als 5 schwere Verbrechen begangen worden.

Der Artikel 114 des Code Pénal bestimmt, daß jeder Act irgend einer Behörde, welcher willkürlich die persönliche Freiheit verletzt oder die bürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger beeinträchtigt, ein Criminal-Verbrechen sei, welches mit lebenslänglicher dégradation civique bestraft werde. Sehen wir jetzt, wie oft Herr v. Drigalski und Herr v. Spiegel, wenn das Gesetz eine Wahrheit und nicht blos ein Mordinstrument im Dienste der Beamtenverschwörung wäre, hätten degradirt werden müssen.

1. Herr v. Drigalski erklärt in seiner Proclamation die Bürgerwehr für aufgelöst. Es stand ihm aber nicht die Befugniß zu, die Bürgerwehr aufzulösen, denn nach §. 3 des Bürgerwehrgesetzes vom 17. October hat ausdrücklich nur der König durch Cabinetsordre das Recht hierzu. Dies war also ein willkürlicher Eingriff in die bürgerlichen Rechte und in die Constitutionen des Landes. Dies ist vom Ministerium sogar anerkannt worden; denn bald darauf erschien zu großer Verwunderung der Stadt eine königliche Cabinetsordre, welche die schon aufgelöste Bürgerwehr nochmals für aufgelöst erklärte. Man würde sich diese Blöße nicht gegeben haben, wenn man sich nicht selbst hätte gestehen müssen, daß die Drigalskische Auflösung ungültig, weil ungesetzlich sei;
2. erlaubt sich Herr v. Drigalski die Waffen der Bürgerwehr zu confisciren, während es in §. 3 des Zusatzgesetzes zum Bürgerwehr-Gesetz ausdrücklich heißt: Die Waffen sollen jedenfalls bis zum Zustandekommen der neuen Gemeindeordnung in dem Besitze der Gemeinden verbleiben;
3. hat Herr v. Drigalski ohne jede Berechtigung das freie Vereinigungsrecht aufgehoben und sich damit eines Verbrechens gegen das Gesetz vom 6. April schuldig gemacht;
4. hat Herr v. Drigalski Haussuchungen nach Waffen zc. zc. obwohl die Habeas-Corpus-Acte nicht suspendirt worden waren, ohne richterlichen Befehl vornehmen lassen und sich dadurch einen willkürlichen Eingriff in die persönliche Freiheit und ein Verbrechen gegen §. 6 der Habeas-Corpus-Acte zu Schulden kommen lassen;
5. hat Herr v. Drigalski in seiner Proclamation Kriegsgerichte gegen Civil-Personen eingesetzt und sich dadurch eines schweren Verbrechens gegen §. 5 der Habeas-Corpus-Acte schuldig gemacht, welcher, wie das Gesetz ausdrücklich zeigt, selbst in Fällen von Krieg und Aufruhr nicht suspendirt werden darf, und der besagt: „Ausnahmsgerichte sind unstatthaft. Keine Strafe darf angedroht werden, als in Gemäßheit des Gesetzes."

Jede einzelne dieser 5 Maaßregeln hätte, dem Gesetze zufolge, degradation civique nach sich ziehen müssen. Da aber, wie die Proclamation zeigte, jene Maßregeln nicht v. Herr Drigalski allein, sondern von ihm in Uebereinstimmung mit dem Regierungs-Präsidenten getroffen worden waren, so lag sogar der Fall des Art. 124 vor, welcher besagt, daß wenn eine Uebereinstimmung zwischen Civil- und Mi-

litärbefehlshabern stattgefunden hat, um Maßregeln zu verordnen, welche gegen die Gesetze gerichtet sind, die Strafe sogar die der Deportation d. h. die schwerste nach der Todesstrafe sei.

Nun, sämmtliche Offiziere der Bürgerwehr reichten bei der hiesigen Procuratur eine Denunciation ein und trugen auf Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen Spiegel und Drigalski auf Grund aller dieser Verbrechen an. Das öffentliche Ministerium konnte auch nicht die Ausflucht gebrauchen, daß eine Erlaubniß der höheren Behörde nöthig sei, denn abgesehen von allem Uebrigen bestimmt der §. 9 der Habeas-Corpus-Acte ausdrücklich: Es ist keine solche Erlaubniß nöthig, um öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen Verletzung der Habeas-Corpus-Acte zu verfolgen.

Was that das öffentliche Ministerium? Es drückte fest beide Augen zu, es küßte das Schwert der Gewalt, es warf die Denunciation ruhig unter den Tisch und hat bis heute noch den Denuncianten nichts geantwortet.

Wer von Ihnen meine Herren, zweifelt auch nur einen Augenblick, daß wenn später zufällig die Sache der Nationalversammlung gesiegt hätte, dasselbe öffentliche Ministerium mit demselben Feuereifer, mit dem es heute mich verfolgt, seine Requisitorien gegen v. Spiegel und Drigalski geschleudert und Ihnen mit enormen Pathos von der verletzten Volksfreiheit, von der durch rohe Gewalt beleidigten Würde des Gesetzes ꝛc. ꝛc. vordeclamirt haben würde?

Was soll ich Ihnen nach diesem Einen massiven Beispiel, das für Tausende gilt, von der unerträglichen Willkürherrschaft, von den unerhörten Polizeiübergriffen erzählen, die bis zur wahnsinnigsten Quälerei ausarteten und die ruhigsten Bürger zur Wuth gebracht haben?

Was soll ich Ihnen, die Sie es Alles miterlebt, wiederholen, wie Herr v. Faldern nicht nur die Volksversammlungen, nein auch die Wahlversammlungen trotz des Art. 128 der October-Verfassung stürmte, wie das öffentliche Ministerium, an das man sich wandte, die Verfolgung ablehnte auf Grund eines Gesetzes, das dahin paßte, wie die Faust auf's Auge, wie Herr v. Faldern Ihnen das Illuminiren, ihren Töchtern das Singen verbot, wie am 18. Mai 14 Kolben von den Gensd'armen auf den Rücken des ruhig spazierenden Volkes zerbrochen wurden, wie die Soldaten bald eine Frau todtschlugen, bald die ruhigsten, friedlichsten Bürger anfielen, mißhandelten, verwundeten und wie immer und ewig jede Beschwerde fruchtlos blieb?

Und nach alledem wagt das öffentliche Ministerium, statt das Licht des Tags zu scheuen und sich in den fernsten Winkel seiner Ac-

tenschränke selbst da noch schamroth vor dem Angesicht der Bürger zu verbergen, hier vor Sie hinzutreten und eine Anklage zu erheben und das Wort „Gesetz" zu entweihen, indem es dasselbe in seinen Mund nimmt?

Ja meine Herren, wir leben unter einer Säbelherrschaft die keine Grenze kennt, die nicht Recht, nicht Freiheit, nicht Besitz, nicht Leben schont.

Soll ich Sie daran erinnern, welche Wunden der ungesetzliche und willkürliche Belagerungszustand dieser Stadt geschlagen, man jetzt schon seit länger denn einem halben Jahre den Belagerungszustand in Berlin aufrecht hält und den Wohlstand der Capitale halb vernichtet hat, wie Hunderte von Familien täglich noch Berlin verlassen, wie Handel und Gewerbe eingehen, wie man bald, als handelte es sich um eine Kleinigkeit und nicht um den Ruin von Familienvätern, einem Buchhändler den Laden schließt, weil er eine verbotene Zeitschrift verkauft, den Wirthen die Wirthschaft nimmt, weil sie demokratische Gesinnungen haben, wie man ansässige Bürger polizeilich aus Berlin ausweist, wie Wrangel noch ganz kürzlich den Befehl erläßt, es werde jeder Offizier, der, wenn Soldaten beleidigt werden, nicht sofort zum Einhauen kommandire, es werde also jeder Offizier, der nicht wegen einer Geberde, eines Witzworts, einer schiefen Miene Bürgerblut vergießen lassen wollte, vor ein Kriegsgericht gestellt werden; soll ich Sie daran erinnern, wie das Ministerium durch den jetzigen Preßgesetzentwurf Ihnen selbst die Wohlthaten des französischen Rechts entreißen will, wie man die Artikel des Landrechts von der Majestätsbeleidigung, von der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung — jene sauberen Artikel, gegen welche das Rheinland 30 Jahre gekämpft — hier einschwärzen, wie man, indem man dem rheinischen Gesetz zuwider, selbst nicht öffentliche, selbst am Familientisch gethane Aeußerungen für strafbar erklärt, die Spionage bis in Ihr eigenes Haus zu organisiren, Sie selbst in dem Asyl des Familienlebens belagern will, wie man so die letzten Reste der Freiheit entreißt, die sich nicht einmal der Revolution, nein, der Zeit napoleonischer Tyrannei verdanken?

Das meine Herren, sind die Segnungen, die die Contrerevolution schon bis jetzt über Sie gebracht hat und vor denen ich Sie hatte bewahren wollen. Daß ich Sie davor bewahren wollte, das soll mein Verbrechen sein.

Erlauben Sie jetzt, nachdem wir hinlänglich die rechtliche Monstruosität der heutigen Anklage gegen uns betrachtet, daß ich die Anklage gegen mich im Speciellen beleuchte, daß ich Sie auf die grenzen-

lose Wuth aufmerksam mache, mit welcher man grade mich persönlich verfolgt.

Es ist allgemein bekannt, mit welcher beispiellosen Erbitterung, aus Gründen, die gleichfalls ein öffentliches Geheimniß sind, das öffentliche Ministerium der Rheinprovinz nun seit 3 Jahren schon mich poursuivirt. Die heutige Procedur ist, von den vielen Corrections-Processen ganz abgesehen, nicht mehr und nicht weniger als bereits der 3. Criminalproceß, den man mir an den Hals geworfen hat! Nach der Hauptniederlage, die ich in 8tägiger Schlacht dem öffentlichen Ministerium in Köln im August vorigen Jahres beizubringen die Ehre hatte, hätte ich billig erwarten dürfen, die Hitze der Verfolgungsucht gegen mich um etwas abgekühlt zu sehen. Ich irrte mich. Kaum 3 Monate vergingen und ich befand mich wieder in den Kerkern der Justiz! Da jene Niederlage nicht genügte, das öffentliche Ministerium zu friedlichen Gesinnungen zu bekehren, so ist es mir Pflicht, mich zu bemühen, die heutige noch entschiedener zu machen.

Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich der Würde meiner Sache, der Würde des Landes so viel vergeben soll, Ihnen auseinander zu setzen, was ich mit leichter Mühe könnte, wie auch meine Neußer Rede — abgesehen selbst von dem Bisherigen — keinen directen Aufruf zu den Waffen im Sinne des Art. 102 enthält. Ich will, ich mag auf keinen andern Grund hin von Ihnen freigesprochen sein meine Herren, als auf jenen souveränen, daß der Aufruf zu den Waffen damals das Recht und die Pflicht des Landes war. Ich würde diesen Tag als einen verlorenen erachten, wenn ich aus andern Gründen freigesprochen würde. Aber darauf muß ich Sie aufmerksam machen, wie unbegreifliche Blößen man sich durch diese Anklage gegen mich giebt, in wie seltsame Widersprüche man sich verwickelt, wie man gerade bei mir verfolgt, was bei allen Andern zu keiner Verfolgung Anlaß giebt. Denn was legt mir der Anklage-Act überhaupt zur Last, was nicht von aller Welt, von der ganzen Nation im November laut ausgesprochen worden wäre? Man müsse die National-Versammlung mit starker Hand unterstützen, man müsse sich rüsten 2c. 2c.; wer aus dieser Versammlung, wer von Ihnen meine Herren, wer hat das damals nicht gesagt?

Und warum warf man gerade mich deßhalb in den Kerker? Der Anklage-Act legt mir zur Last, daß ich in Neuß aufgefordert, man möge eine Commission zur Beschaffung von Waffen bilden. Aber wenn dies ein Belastungspunkt ist, dann habe ich in Düsseldorf jedenfalls unendlich mehr gethan. Hier habe ich wirklich mit Andern eine

Commission zu diesem Zweck gebildet, gedruckte Subscriptionslisten in's Publikum erlassen, wo ich zu Beiträgen von Geld und Waffen zur Bekämpfung der Regierung aufgefordert, also das gethan, wozu ich in Neuß nur angerathen. Dies Aktenstück lag dem Anklage-Senat vor. Gleichwohl fand er hierin keinen Anklagepunkt. Warum meine Herren? Weil den Düsseldorfer gedruckten Aufruf außer mir noch eine Reihe der angesehensten Bürger hiesiger Stadt, der Stadtrath Reinarz, Spohr, Schoof, Matthis rc. rc. unterschrieben hatten, weil auf der Subscriptionsliste in der Verirrung jener Zeit selbst so ruhige Bürger wie der Banquier Cleff unterzeichnet hatten; weil man diese alle als Complicen mit mir auf diese Bank hätte stellen müssen, wenn man diesen Aufruf als ein Verbrechen qualificiren wollte. Das aber wollte natürlich die Regierung und ihre Schleppenträgerin die Themis nicht; man wollte mich isoliren, um wenigstens eine Chance zum Gewinn zu haben. Aus diesem noblen Grunde erklärt man eine Aufforderung in Neuß für verbrecherisch, während man dieselbe Aufforderung, ja die Ausführung derselben in Düsseldorf für erlaubt erklärt.

Diese noble Tactik der Gerichte läßt sich noch weiter verfolgen. Sie wissen, man hatte mit mir Cantador eingezogen. Die Rathskammer hatte ihn gleichfalls wie mich verwiesen. Der Anklage-Senat giebt ihn zu seiner eignen großen Verwunderung frei, während er mich verweist. „Warum" erfährt man aus dem Urtheil des Anklage-Senats nicht. Der Anklage-Senat „in Erwägung, daß Lassalle hinreichend belastet, daß Cantador nicht hinreichend belastet ist," rc. rc. Die Gründe aber für das Eine wie das Andere bleiben ein Geheimniß. Die Reden Cantador's waren gedruckt in den Zeitungen erschienen; Cantador hatte sie anerkannt. Diese Reden waren mindestens ebenso directe Aufreizungen als die meinigen. Wie wäre es auch anders möglich gewesen! Empfand er doch ebenso lebhaft als ich die Schmach, die man dem Lande in's Antlitz warf. Er ist Chef der Bürgerwehr; er läßt die Bürgerwehr sich permanent erklären; Tag und Nacht läßt er Kugeln gießen; er entbietet die Bürgerwehren der Umgegend zu einer bewaffneten Schau, er nimmt ihnen einen Schwur ab, die Sache der National-Versammlung vertheidigen zu wollen bis auf den letzten Mann. Er sagt ihnen wörtlich wie folgt:

„Nicht auf uns wird die Verantwortung des Blutes kommen, das vergossen wird. Nichts ist heiliger, als der Anblick eines Volkes, das für sein Recht kämpft. Freudig werden wir in diesem Kampfe als freie Männer den letzten Tropfen unseres Blutes vergießen. Wehrmänner! Alle Tage kann der Aufruf der Natio-

nal=Versammlung ergehen, alle Tage der Angriff auf uns erfolgen. Dann werde ich Sie aufrufen meine Herren, und Schande dem, der da fehlt in unseren Reihen. Er ist ein Verräther an der Sache der Freiheit und des Gesetzes. Schwören Sie mir meine Herren, wie ich es Ihnen schwöre, daß Sie lieber fallen wollen bis auf den letzten Mann, als weichen in der Vertheidigung unseres guten Rechtes."

Ist das nicht ganz dasselbe und zehnmal mehr als ich in Neuß gesagt?"

Warum riß man also einen Mann von meiner Seite, der in jeder Beziehung der Ehre würdig war, diesen Platz mit mir zu theilen? Aber es war natürlich! Man konnte sich keinen Augenblick dem Gedanken eines glücklichen Ausgangs hingeben, wenn man den Stolz Düsseldorfs mit mir auf diese Bank geschickt! Man beschloß ein Abkommen, einen Vergleich mit Ihnen zu treffen. Man entließ Cantador, damit Sie desto sicherer mich verurtheilen mögen!

Und glauben Sie, daß hiermit die Verfolgungssucht gegen mich ihr Ende erreicht hätte? O Gott behüte! Die Justiz ist vorsichtig. Sie sagt sich, daß trotz Alledem und Alledem dieser Proceß ein übles Ende nehmen müsse, sie beschließt sich den Rücken zu decken. Sie macht zu diesem Zwecke eine nagelneue Erfindung, eine köstliche Erfindung, die ich Ihnen kurz erwähnen muß, damit Sie sehen, welchen Höhepunkt von Schamlosigkeit die Wuth der preußischen Gerechtigkeit erreichen kann. Sie wissen meine Herren, daß Niemand wegen derselben Handlung zweimal angeklagt werden kann. Nun, mich verweist man auf Grund der Neußer Rede vor die Assisen, indem man mich beschuldigt, in derselben zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Und für den Fall, daß ich freigesprochen werde, verweist mich Rathskammer und Anklage=Senat auf Grund meiner gleichartigen Düsseldorfer Reden und auf Grund derselben Neußer Rede, wegen der ich heute vor Ihnen stehe, vor das Correctionsgericht, indem man mich beschuldigt, darin zum gewaltsamen Widerstand gegen die Beamten und die bewaffnete Macht aufgereizt zu haben. (Vergl. gegen Art. 209. 217.) Auf Grund derselben Rede, derselben Handlung werde ich zweimal angeklagt. Und wenn es selbst nicht dieselbe Rede gewesen wäre, die eine Handlung ist ein nothwendiger Theil der andern. Wer da auffordert, sich gegen die königliche Gewalt zu erheben, der muß auch nothwendigerweise eo ipso auffordern, der bewaffneten Macht und den Beamten Widerstand zu leisten. Denn die bewaffnete Macht und die Beamten sind ja die Delegirten, die Träger der königlichen Gewalt, sie sind die Gefäße in denen die königliche Gewalt allein existirt; es

ist gar nicht menschenmöglich, das höhere Verbrechen zu begehen, gegen die königliche Gewalt sich zu erheben, ohne zu diesem Zwecke auch das geringere zu begehen, den Beamten und der öffentlichen Macht Widerstand zu leisten. Indem man mich also des höheren Verbrechens des Art. 87 anklagte, ist hierin die Anklage auf Aufforderung zum Widerstand gegen die Beamten schon enthalten. Der Widerstand gegen die Beamten ist nur ein Theil jener höheren Anklage, um die es sich heute handelt, es ist nur die Weise das Verbrechen des Art. 87 zu executiren. Nichtsdestoweniger, trotz aller rechtlichen Unmöglichkeit, beschließt Rathskammer und Anklage-Senat mich erst auf das ganze höhere Verbrechen anzuklagen und dann im Fall der Freilassung auf einen Theil desselben, das im Ganzen schon nothwendig vorhanden ist!

Was würden Sie sagen meine Herren, wenn man einen Dieb vor die Assisen stellte, weil er z. B. in einen Garten eingebrochen und freigesprochen, ihn zuchtpolizeigerichtlich wegen Zerstörungen von Umzäunungen verfolgte?

Aber er mußte die Umzäunungen zerstören wenn er stehlen wollte, er war bereits des Diebstahls angeklagt und kann somit nicht wegen der einzelnen Theile jener Handlung, da er sich über das Ganze bereits verantwortet hat, verfolgt werden. Ein ganz analoger Fall wurde schon einmal vom Kassationshof entschieden. Eine Frau war des Kindesmords angeklagt und von der Jury freigesprochen, wird sie correctionell wegen Verheimlichung der Schwangerschaft verfolgt und verurtheilt. Der Kassationshof cassirte mit Indignation das Urtheil, denn die Verheimlichung der Schwangerschaft war ein integrirender Theil des Kindesmords und da sie schon wegen des ganzen Verbrechens freigesprochen, konnte sie nicht mehr wegen der einzelnen Theile, die zur Execution desselben gehörten, verfolgt werden.

Nach dieser nagelneuen Erfindung, welche die Gerichtshöfe in meinen Proceß gemacht haben, könnte man Jeden, der einen Aufstand gegen die königliche Gewalt wirklich gemacht hat, z. B. etwa Struve, hinterher, wenn er deshalb etwa freigesprochen wäre, des gewaltsamen Widerstandes gegen die Beamten und die öffentliche Macht anklagen; denn es wird keinem Menschen möglich werden, einen Aufstand gegen die Landesherrliche Gewalt wirklich zu machen, ohne zugleich den Beamten Widerstand zu leisten, das Militär zu bekämpfen, ꝛc. ꝛc.

Was kümmerte die ganz unwidersprechliche Klarheit dieser einfachsten Rechtsprinzipien den Kölner Anklagesenat, wenn es sich darum handelt, mich zu verfolgen? Die Gerichte wollten den Rücken gedeckt haben.

Und zwar nicht vor Geschwornen, die über alle politische Vergehen richten sollen, verweist man mich wegen des zweiten Vergehens; nein, man behauptet, daß im November Aufforderungen die Steuern zu verweigern und den Beamten Widerstand zu leisten, kein politisches sondern ein gemeines Verbrechen gewesen sei und verweist mich deswegen vor das Corrections=Gericht, vor königlich bezahlte Richter, meine Herren!

Man läßt mir nur die Alternative, mich von den Geschwornen verbannen oder von königlichen Richtern in den Kerker werfen zu lassen. Ihre Freisprechung heute meine Herren, ist keine Freisprechung für mich. Sie ist nur ein neues Verweisungsurtheil. Sie wirft mich nur der Charibdis königlich preußischer Gerechtigkeit in die Arme, der ich nicht entgehen werde.

Und beachten Sie meine Herren, welche Willkür durch den Widerstreit der Gerichtsurtheile selbst sich kundthut. Die Rathskammer fand circa ein Dutzend Handlungen von mir aus, wegen der sie mich auf Grund des Art. 87 vor die Geschwornen wies. Ich hatte eine Adresse für eine Volksversammlung an die National=Versammlung entworfen; die Rathskammer fand, daß dieselbe ein Verbrechen gegen den Art. 87 bilde und verwies mich deshalb; aber dann hätte sie auch nothwendig die ganze Volksversammlung, welche die Adresse genehmigt und unterzeichnet, als Complicen mit vor die Assisen schicken müssen! Im Auftrage der Bürgerwehr und der Landwehrmänner hatte ich zwei andere Adressen abgefaßt. Die Rathskammer fand gleichfalls, daß der Erlaß dieser Adressen ein Verbrechen gegen den Art. 87 sei. Aber dann hätte sie vor Allem die ganze Bürgerwehr, die mich zu dieser Adresse beauftragt, die die von mir nur entworfene Adresse unterzeichnet, abgesandt und ebenso alle Landwehrmänner verhaften müssen. Der Anklage=Senat sah ein, daß wenn man auf diesen Anklagepunkten beharren wolle, man nothwendigerweise ganz Düsseldorf auf diese Bank als Complice stellen müsse, und er ließ diese Anklagepunkte fallen. Die Rathskammer hatte mich ferner auf Grund meiner sämmtlichen in Düsseldorf gehaltenen Reden vor die Assisen geschickt und nebenbei auch auf Grund der Neußer Rede, diese aber so schwach gefunden, daß sie mich eventuell darauf vor das Correctionell verwies. Der Anklage=Senat dreht die Sache grade herum. Worin die Rathskammer ein Verbrechen gegen den Art. 87 gefunden, darin findet der Anklage=Senat blos ein Vergehen gegen den Art. 219; worin die Rathskammer ein Vergehen gegen den Art. 219 gefunden hatte, findet der Anklage=Senat ein Verbrechen gegen den Art. 87. Wegen sämmtlicher in

Düsseldorf gehaltenen Reden, wegen deren mich die Rathskammer vor die Assisen schicken wollte, entbindet mich der Anklage-Senat dieser Anklage und schickt mich blos vor das Correctionell, und wegen der Neußer Rede, wegen deren mich die Rathskammer vor das Correctionell schickte, wegen dieses einzigen Punktes schickt mich der Anklage-Senat vor die Assisen!

Es ist ein schönes Ding, meine Herren, um solche Zwitterverbrechen, wegen derer sich die Gerichtshöfe in den Haaren liegen müssen, was für ein Verbrechen sie eigentlich sein, gegen welchen Gesetz-Artikel sie verstoßen haben sollen.

Daß sie irgend ein Verbrechen sein sollen, sein müssen, — das natürlich war im Rath der Götter vorausbeschlossen. Es war nur schwer zu finden welches?

Und meine Herren, haben Sie sich nicht schon von selbst die Frage aufgeworfen, wie war es möglich, daß diese Untersuchung wegen einer Neußer Rede, eine Untersuchung deren Resultate Ihnen hier durch Zeugenaussagen in einer Stunde geliefert worden sind, 6 Monate währen, wie dieser Mann 6 Monate, vom 22. November bis in den Mai gefangen sitzen konnte?

Ich will Ihnen das Geheimniß mittheilen meine Herren, wie man bei dem Rheinischen Strafverfahren, berühmt wegen seiner Schnelligkeit und Kürze, eine Untersuchung zieht.

Ich rede gar nicht davon, daß man zunächst, um Zeitverlust zu gewinnen, eine Masse der wichtigsten Punkte in die Untersuchung zog, von denen zuletzt, wie Sie am Anklage-Act sehen, bloß einer übrig blieb; ich rede nicht davon, daß man stets 30 Zeugen — viel über 100 Zeugen sind wohl vernommen worden — über einen Punkt verhörte, der durch 3 ebenso hinlänglich constatirt worden war; ich rede nicht davon, daß man 2 bis 3 Haussuchungen bei mir anstellte, um Ledru-Rollinsche Briefe und Gott weiß was für weit verzweigte Verschwörungspläne zu entdecken, von denen man natürlich nicht entdeckt hat und die nur in der Einbildung des Instructions-Richters spuckten; ich rede nicht davon, daß man eine Menge der nichtswürdigsten Denunciationen durch Vermittlung der Herren von Drigalski und von Faldern erhielt und in Folge derer eine Menge von Bürgern in ihren Häusern mit Haussuchungen überfiel, um Waffen, Pulver, Blei und Höllenmaschinen und Gott weiß was Alles noch zu finden, wovon man nichts gefunden hat. Ich rede nicht davon meine Herren, nein, die Sache, die ich jetzt Ihnen mitzutheilen habe ist ernster, bei weitem ernster!

Ich mache den Vertreter des öffentlichen Ministeriums ausdrücklich aufmerksam, daß ich eine sehr ernsthafte Beschuldigung jetzt avanciren muß gegen den stellvertretenden Oberprocurator, welcher meine Untersuchung bis hieher geführt und an der Schwelle dieses Saales sich zurückzuziehen für gut gefunden hat. Möge sein unschuldiger Vertreter, den ich bedaure ob der Last die man ihm aufgebürdet, sorgsam zusehen, ob er den Facten, die ich Ihnen jetzt actenmäßig vortragen werde, widersprechen und seine Vorgesetzten schützen kann.

Trotz aller Verschleppung meine Herren, war nämlich die Untersuchung nach einer 10=wöchentlichen Dauer am 5. Februar glücklich geschlossen.

Am 5. Februar fand mein Schlußverhör statt, noch an demselben Tage übersandte der Instructionsrichter die Acten an den Staatsprocurator v. Ammon mit der Erklärung, daß die Untersuchung geschlossen sei und daß der Staatsprocurator seinen Antrag vor der Rathskammer nehmen möchte.

Nach den gesetzlichen Fristen hätte nach 3 Tagen der Beschluß der Rathskammer, nach 10 andern, der des Anklagesenats erfolgen müssen und mein Proceß hätte daher den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, noch vor die vorige Assise gebracht werden müssen und mit der größten Bequemlichkeit gebracht werden können.

Da werde ich am 6. Februar noch einmal vor den Instructionsrichter beschieden. Er zeigt mir an, daß eine neue Indice sich ergeben, daß ihn nämlich so eben von dem Staatsprocurator von Ammon mein in dem Anklageact citirter Brief an den Landmann Stangier in Schönstein zugegangen sei, worin ich diesen aufgefordert, für den Fall, daß es in Düsseldorf zum Kampfe komme den Zuzug von einigen hundert Landleuten zu bewirken; — daß dieser Brief, — der beiläufig so ganz und gar nichts zur Sache that, daß weder Rathskammer noch Anklagesenat ihn unter die Belastungsgründe aufgenommen oder ihm die geringste Aufmerksamkeit geschenkt haben, — nun eine neue nachträgliche Vernehmung im Schönsteinischen, nämlich die des Adressaten, erнöthige und daß deshalb die schon geschlossene Untersuchung von Neuem aufgenommen werden müsse. Diese nachträgliche Vernehmung war erst am 19. Februar vor sich gegangen und nun war die Zeit glücklich versäumt, die Sache vor die vorige Assise zu bringen.

Ich wiederhole, am 5. Februar war meine Untersuchung geschlossen worden; am selben Tage sendet der Instructionsrichter dem Staatsprocurator von Ammon die Acten um seinen Antrag von der Rathskammer zu nehmen; am 6. Februar, wie die Acten ausweisen,

schickt der Staatsprocurator dem Instructionsrichter den in Rede stehenden Brief mit einer Denunction des Altenkirchner Landraths Hilgers, welcher denselben eingesandt hatte, und trägt darauf an, die Untersuchung dieses Briefes wegen von neuem aufzunehmen.

Wenn der Staatsprocurator diesen Brief erst am 5. oder 6. Februar bekommen, dann meine Herren könnte ich ihm keinen Vorwurf machen, ich könnte nur mein Mißgeschick anklagen, daß es ihm den Brief erst in die Hände führte, als die Untersuchung bereits geschlossen war.

Aber, wie die Acten ausweisen, der Brief befand sich mit der Denunciation des Altenkirchner Landraths bereits am 10. Januar in den Händen des Staatsprocurators v. Ammon I.; er ließ ihn 26 Tage, sage 26 Tage, vom 10. Januar bis 6. Februar in seinem Pulte liegen; er wartete ruhig den Augenblick ab, wo der Instructionsrichter ihm anzeigen würde, die Untersuchung sei geschlossen, um dann mit diesem Briefe vor ihn hin zu treten und ihm zu sagen: Nun nimm die Untersuchung von Neuem auf!

Wie konnte, wie durfte der Staatsprocurator 26 Tage diesen Brief sammt der Denunciation des Altenkirchner Landraths dem Instructionsrichter verheimlichen und vorenthalten?

Herr v. Ammon, von Bekannten von mir hierüber zur Rede gestellt, antwortete, er habe zuvor Informationen in Bezug auf den Brief anstellen wollen. Er hat nämlich an den Landrath zu Altenkirchen um weitere Auskunft geschrieben und die vorläufige Vernehmung des Stangier requirirt.

Aber dies war zunächst schon an und für sich eine schwere Pflichtverletzung des Staatsprocurators, ein durchaus unbefugter Eingriff von ihm in die Pflichten und Aufgaben des Instructionsrichters.

Der Art. 47 der St.-P.-O. bestimmt ausdrücklich und wörtlich wie folgt:

> „Außer den Fällen des flagrant délit ist der Staatsprocurator, „wenn er, sei es durch eine Denunciation, sei es auf irgend einen andern Weg, unterrichtet wird, daß in seinem Arrondissement ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder daß „eine dessen beschuldigte Person sich in seinem Arrondissement „aufhält, gehalten, den Instructionsrichter zu requiriren, zu „befehlen, daß Information eingezogen werde."

Also das Gesetz sagt ausdrücklich, der Staatsprocurator darf, außer bei flagrant délit, nicht ohne Vermittlung des Instructionsrichters informiren, er darf selbstständig keinen Instructionsact vor-

nehmen, sondern wie ihm eine Denunciation zukommt, ist er gehalten (sera tenu), den Instructionsrichter zu requiriren, auf daß er die Information einziehe.

Herr v. Ammon mußte also, als ihm die Denunciation des Landraths nebst meinem Brief zuging, dieselbe unmittelbar dem Instructionsrichter übersenden und bei diesem darauf antragen, daß die Information angeordnet werde.

Warum machte sich Herr v. Ammon einer so auffallenden Pflichtverletzung, eines vom Gesetz so ausdrücklich untersagten Uebergriffs in die Functionen des Instructionsrichters schuldig? Bei allen andern Denunciationen die in dieser Procedur erfolgten, — und es gingen deren in Masse ein, — wußte Herr v. Ammon sehr wohl den gesetzlichen Weg zu beobachten, er schickte sie stets unmittelbar und ohne Zeitverlust dem Instructionsrichter. Warum grade hier dieser Eingrif in die Aufgabe des Instructionsrichter?

Das Gesetz hält, wie gezeigt, die Functionen des Staatsprocurators und Instructionsrichters scharf auseinander. Es spricht dem Staatsprocurator die Eigenschaft ab, selbst Informationsacte vorzunehmen.

Was sollte auch daraus entstehen, wenn zwei Leute selbstständig jeder für sich die Instruction führen könnte! Das Gesetz hält diesen Unterschied so sehr fest, daß es auch dem Staatsprocurator nicht ein mal die Qualitäten verleiht, welche erforderlich sind um Instructionsacte vorzunehmen.

Sie wissen, daß die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung bereits sämmtlich eidlich abgenommen werden müssen. Staatsprocuratoren können nun gesetzlich weder eidlich Zeugenverhöre abnehmen, noch eidliche Verhöre requiriren. Dies kann nur durch Vermittlung des Instructionsrichters geschehen. Demgemäß requirirte Herr v. Ammon auch nur eine vorläufige staatsprocuratorische Vernehmung des Stangier. Was war die einfache Folge hiervon? Diese Vernehmung lief ein, aber sie konnte nicht hinreichen, weil sie nicht eidlich war. Am 7. Februar mußte der Instructionsrichter noch einmal die eidliche Vernehmung des Stangier requiriren, die nun am 19. Februar einlief, wo es bereits nicht mehr möglich war, den Proceß noch vor die eben eröffnete Assisensession zu bringen. Hätte der Staatsprocurator die Denunciation sammt dem Brief als Unterführungsstück gleich dem Instructionsrichter mitgetheilt, wäre die erste Requisition gleich durch den Instructionsrichter erfolgt und Stangier somit gleich eidlich vernommen worden, so wären über 3 Wochen, 26 Tage und mir eine

2monatliche Haft erspart und der Proceß noch in der letzten Session entschieden worden. Aber das grade war es, was vermiethen werden sollte. Wenn der Staatsprocurator diese geniale Erfindung, die Zeugen erst vorläufig staatsprocuratorisch und dann eidlich instructionsrichterlich, was richterlich vernehmen zu lassen statt sie in Dilettantenweise blos auf Stangier anzuwenden, auf sämmtliche in der Untersuchung vernommene Zeugen (circa 120 bis 130) angewendet hatte, so hätte diese Untersuchung nothwendig das Doppelte der Zeit, statt 6 Monate, ein ganzes Jahr dauern müssen.

Glaubte sich aber der Staatsprocurator dennoch zur vorläufigen Information berechtigt, obwohl dies, wie Sie gesehen, nach dem Art. 47 nicht möglich ist — gut, mochte er immerhin seine Ermittlungen einziehen, warum theilte er den Brief, statt ihn in seinem Pulte müssig liegen zu lassen, nicht wenigstens dem Instructionsrichter zur Einsicht mit, damit dieser gleichzeitig auch seine Ermittlungen einziehen könne?

Und selbst hiervon noch abgesehen — am 19. Januar lief die Antwort des Altenkirchner Landraths ein. Jetzt mußte unter jeder Bedingung der Staatsprocurator, nun seine Ermittlungen erfolgt waren, den Brief an den Instructionsrichter senden. Warum ließ er ihn nochmals 17 Tage in seinem Pulte liegen, und schickte ihn erst dann dem Instructionsrichter ein, als er von diesem hörte, die Untersuchung sei geschlossen? Warum wartete er erst den Schluß der Untersuchung ab, um dann erst durch Einsendung des Briefes den Neubeginn derselben zu ernöthigen und so meine Sache über die Assise zu schleifen?

Ich frage Sie meine Herren, würde nicht mehr als ein blinder, würde nicht ein stupider Glauben dazu gehören müssen, unter allen diesen Umständen an eine bloße unabsichtliche Nachlässigkeit, was immerhin schwere Pflichtverletzung wäre, zu glauben? Liegt hier nicht die absichtlichste, planmäßigste, perfideste Verschleppung auf der Hand?

So meine Herren, handelt die Robe! Nichts bedaure ich mehr, als daß nicht jener Staatsprocurator, wie es ihm Ehrenpflicht gewesen wäre, mir hier persönlich gegenüber sitzt, um erdrückt von der Schande dieser Enthüllung, zu Boden geschmettert von der Verachtung Ihrer Blicke, die langen Qualen, die er mir zugefügt, durch Eine Stunde Pranger abzubüßen!

Als ich hörte, daß der Staatsprocurator Herr v. Ammon, obgleich er meinen Proceß bis hierher geführt, in meiner Sache nicht zu sitzen beabsichtige, schrieb ich ihm folgenden Brief:

„Herrn Staatsprocurator v. Ammon I.

Hochw. ꝛc. ꝛc.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Ew. Hochwohlgeboren beabsichtigen, die Anklage gegen mich einem andern Staats-Anwalt zu übergeben.

Ich muß es Ew. Hochw. auf das Formellste zur Ehrenpflicht machen, die Anklage gegen mich persönlich führen zu wollen. — Ich werde eine ernste Anklage gegen Sie vor die Geschworenen zu erheben haben.

Die Affaire mit dem Stagnierschen Brief, den Sie 3 Wochen in Ihrem Pulte behielten und dem Instructionsrichter erst abgaben, als die Untersuchung bereits geschlossen war, — ein Umstand, welcher allein Schuld war, daß mein Proceß nicht in der letzten Assisensession erledigt wurde, macht es Ihnen nach allen Begriffen von Ehre zur unabweisbaren Pflicht, mir vor den Geschwornen persönlich hierüber Rede zu stehen und Ihre Rechtfertigungsgründe Mann gegen Mann darzulegen.

Wenn Ew. Hochw., nachdem Sie meinen Proceß bis an die Schwelle des Assisensaals geführt, nun plötzlich was ich noch nicht glauben mag — Sich zurückzögen und Ihre Verantwortung einem Andern überließen, so würde ich und alle Welt nach der formellen Aufforderung, die ich hiemit an Sie richte, hierin nichts Anderes, als die eingestandene Unmöglichkeit sich zu vertheidigen, erblicken können.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. ꝛc.

Düsseldorf, 24. April 1849.

Sie sehen meine Herren, ich bot Alles auf, ich versuchte ihn bei den Haaren vor das Tribunal zu schleifen; ich versuchte sein Ehrgefühl mit Peitschenhieben aufzustacheln, daß er mir heute Rede stehen möge. Es war vergeblich. Er wird auch so dem öffentlichen Urtheil nicht entgehen.

Aber damit hat die Verfolgungswuth gegen mich ihre Grenzen noch nicht erreicht.

Ich hatte dem General-Procurator jene pflichtwidrige Handlungsweise des Herrn v. Ammon denuncirt. Statt mir auf meine Beschwerde nur zu antworten, sendet der General-Procurator dieselbe an das hiesige Parquet mit der Ordre, auf Grund derselben als auf eine Beleidigung des Herrn v. Ammon eine Untersuchung nach Art. 222 einzuleiten. Aber meine Herren, man braucht kein Jurist zu

sein, um zu wissen, daß ein Brief, um Anlaß zu einer Verfolgung wegen Beleidigung zu geben, entweder an die beleidigte Person selbst gerichtet oder öffentlich verbreitet sein muß. Wie ist es möglich, Jemand zu beleidigen in einem Privatbriefe an eine dritte Person?

Endlich mein Brief an den General-Procurator war, als an die vorgesetzte Behörde gerichtet, eine Denunciation. Denunciationen sind Pflicht nach dem Gesetz. War der Sachverhalt wahr, so war die Denunciation in Ordnung. War er nicht wahr, so mußte man eine Verfolgung auf Grund des Art. 347 erheben; auf Grund einer verläumderischen Denunciation, aber nun und nimmermehr auf Grund einer Beleidigung. Hätte man mich indessen auf Grund des Art. 347 einer verläumderischen Denunciation angeklagt, dann stände es mir zu, den Beweis der Wahrheit zu führen, den ich durch die Acten leicht erbringen konnte und den ich bei der Anklage der Beleidigung nicht erbringen darf. Diese neue Untersuchung war so widersinnig, daß selbst die Rathskammer von Düsseldorf sie verwarf. Aber das öffentliche Ministerium opponirte und der Anklagesenat zu Köln war genial genug selbst diese wahnsinnige Untersuchung zu genehmigen, so daß ich nun glücklich mit einem dritten Correctionell-Proceß behaftet bin.

Ja meine Herren, wie der Panzer eines Kriegers mit Pfeilen, so bin ich gespickt mit Criminalverfolgungen! Die vielen Hunde sollen endlich des Wildes Tod sein.

Nun meine Herren, ich fühle hier etwas, daß mir sagt, die vielen Hunde werden nicht des Wildes Tod sein.

Ist es der Kraft meines gutes Rechtes gelungen, drei Criminalproceduren wie Glas zu zerbrechen und meinen Gegnern in das beschämende Antlitz zu werfen, so wird mir das auch mit einem Dutzend Anderer möglich sein!

Wie viel provisorische Vorhaften ich aber noch auszuhalten haben werde, das mag Gott wissen, und bei diesem Gedanken wird mir in schwachen Stunden manchmal unheimlich zu Muthe.

Und das ist auch in der That die noble Absicht unserer würdigen Gerichte, wie ich handgreiflich nachweisen kann, mir durch permanente Vorhaften Geist und Körper zu zerrütten. Ich werde Ihnen das bis zur Evidenz beweisen. Für den Fall meiner Freisprechung heute bin ich, wie ich Ihnen bereits erzählte, vor das Correctionell-Gericht verwiesen. Man könnte mich daher heute Abend nach meiner Freisprechung wieder in den Kerker zurück schleppen wollen. Um dies unmöglich zu machen, wandte ich mich an das betreffende Correctionell-Gericht, vor das ich verwiesen war, mit dem Antrag, auf Grund des

Art. 114 St.=P.=O. eine Caution zu bestimmen, gegen deren Erlegung ich nach meiner Freisprechung durch Sie in Freiheit zu setzen sei. Der Art. 114 besagt, das Tribunal kann bei jeder Correctionell=Beschuldigung gegen Caution in Freiheit setzen.

Da das Tribunal gesetzlich kann, da die Freiheit ein natürliches Recht jedes Menschen ist, so ist es klar, daß es vom Standpunkt der Vernunft und Humanität aus, jedesmal den Beschuldigten gegen Caution in Freiheit setzen muß; sobald nicht ernste und gewichtige Gründe im Interesse des Processes selbst dagegen sprechen.

Im vorliegenden Falle würde es aber selbst dem Scharfsinn preußischer Gerichtshöfe nicht gelingen, auch nur einen Scheingrund ausfindig zu machen, weßhalb ich im Proceß=Interesse nicht in Freiheit gesetzt werden solle, um so weniger ich, als der Praxis gemäß, wegen dieser Correctionell=Beschuldigung gar nicht eingezogen wäre, wenn ich mich auf freien Füßen befunden hätte und die etwaige Strafe eine sehr geringe ist. Mein Gesuch abzuschlagen scheint also unmöglich. Diese Unmöglichkeit wird um so unüberwindlicher, als meine gänzlich zerrüttete Gesundheit dem Gericht meine Freilassung zur Gewissenspflicht macht.

Ich habe dem Gerichte fortlaufende Atteste von Jugend an bis in die neueste Zeit vorgelegt, welche bestätigen, daß ich an den bedenklichsten chronischen Krankheiten leide. Ich bestätige dies ferner durch die Atteste der ärztlichen Militair=Commission, die mich dieses inneren Krankheitszustandes wegen vom Militairdienste gänzlich befreite, und endlich that ich durch Zeugnisse des hiesigen Gefängnißarztes dar, daß dieser mein zerrütteter Gesundheitszustand grade jetzt, — eine natürliche Folge meiner fortwährenden Haften, — sich auf das bedeutendste verschlimmert und unheilbar zu werden drohe. Der Gefängnißarzt verlangte sogar beiläufig vor einiger Zeit, daß mir selbst während der bisherigen Haft Ausfahrten in's Freie zu machen, gestattet würden, wozu mir auch in der That die Procuratur eine Erlaubniß ertheilte, welche mir indeß durch die königl. Regierung, trotzdem dieselbe dazu gänzlich unbefugt ist, sofort wieder entzogen wurde.

Unter diesen Umständen hätten die Richter der hiesigen Correctionell=Kammer allerdings eine massive Schamlosigkeit und einen erstaunlichen Muth besitzen müssen, wenn sie trotzalledem mein Gesuch offen hätten abschlagen wollen.

Sie hatten dadurch geradezu erklärt, daß Demokraten gegenüber der Schutz der Gesetze nicht bestehe, daß es ihre Absicht sei, da man

mir nicht anders an den Hals könne, meine Gesundheit unheilbar zu vernichten, meinen Körper zu zerbrechen. Das konnte man nicht wagen; die Correctionell-Kammer ergriff eine Hinterthür. Sie erklärte sich zur Zeit incompetent! Weil ich nämlich nur im Falle der Verurtheilung mit dem Correctionell-Proceß behaftet bin, sagte die Correctionell-Kammer ich müßte erst meine Freisprechung abwarten, ehe sie die Caution bestimmen könnte; Welche Logik! Ich muß erst meine Freisprechung abwarten, ehe ich gegen Erlegung der Caution in Freiheit gesetzt werden kann. Aber was konnte die Correctionell-Kammer abhalten, schon im Voraus für den Fall der Freisprechung die Caution eventuell zu bestimmen!

Die Correctionell-Kammer stellte, wie gesagt, folgende Logik auf: Da mich die Raths-Kammer nur eventuell, nämlich für den Fall der heutigen Freisprechung, vor das Correctionell-Gericht verwiesen, so sei sie, die Correctionell-Kammer, vor der Freisprechung noch gar nicht mit meinem Fall **befaßt**; bis zu derselben sei also die Raths-Kammer noch mit demselben saisirt. Ich appellirte gegen diese Incompetenz-Erklärung an die Correctionell-Appell-Kammer. Aber auch die Correctionell-Appell-Kammer trat dieser Logik bei, nach welcher sie zur Zeit noch incompetent und folglich die Raths-Kammer gegenwärtig das mit der Sache befaßte Forum sei. Gut! Ich wandte mich demgemäß mit demselben Gesuche an die Raths-Kammer.

Da, m. H., — lachen Sie, wenn Ihre Indignation Sie noch lachen läßt, — da erklärt sich auch die **Raths-Kammer incompetent**! Es giebt also gar kein competentes Gericht für mich! Was aber das Beispiellose dieses Verfahrens noch beispielloser macht, ist, daß dieselben Richter, **welche die Correctionell-Appell-Kammer bilden, auch zugleich die Raths-Kammer bilden.** Man kann sich also diesen flagranten Widerspruch nicht etwa durch eine juristische Meinungsverschiedenheit erklären wollen! Nein, **dieselben Richter, dieselben Personen, welche als Correctionell-Appell-Kammer den Ausspruch thaten, sie seien incompetent und Gründe aufstellten, nach denen die Raths-Kammer competent ist, dieselben Richter thun als Raths-Kammer den Ausspruch, die Raths-Kammer sei incompetent und stellen Gründe auf, nach denen die Correctionell-Kammer competent wäre.** Ich frage Sie, m. H., ob irgend Jemand von Ihnen bis hieran auch nur eine Ahnung gehabt hat, welch' beispiellos schmachvollen Verfahrens Richter, Richter, sag' ich, fähig sind?! Aber ich wünsche mir Glück,

m. H., zu allen diesen Leiden, die man auf mich häuft; sie sind mir kein zu theurer Preis für das Gut, daß Sie Alle dadurch erkaufen. Denn Jeder, der heute diesen Saal verläßt, wird für immer wissen: was für 'ne Bewandtniß es mit preußischen Richtern hat!

In diesen Händen, m. H., ruht Ihre Rechtspflege, Ihr Besitz, Ihre Freiheit und Ihr Leben!

Man hat mich, m. H., in eine Lage gebracht, daß, läge mir nicht mehr an dem moralischen Sieg der Sache als an dem materiellen Wohle meiner eigenen Person, ich Sie heute mit ausgestreckten Armen um die Gnade einer Verurtheilung anflehen würde.

Meine Herren! ich eile zu schließen. In 3 kurze Fragen resumire ich meine Anklage. Möge der Staatsprocurator sie beantworten, wenn er kann, — mag er erröthen, wenn er es nicht kann!

Die erste Frage lautet: 1) Sind keine Umstände, gar kein Fall denkbar, in welchem es das Recht des Bürgers wäre, sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen?

Kann der König ihre Gesetze zertreten, ihr Vermögen confisciren, ihre Söhne morden, ihre Weiber schänden, kann er die Verfassung zertrümmern und den absoluten Staat wieder herstellen, ohne, daß Sie das Recht haben, sich gegen seine Gewalt zu vertheidigen? Wer, meine Herren, würde heute noch so antidiluvianisch schamlos sein, mit einem Ja auf diese Frage zu antworten?

Wagt der Staatsprocurator dennoch diese Frage zu bejahen, sagt er, daß kein Fall denkbar wäre, in welchem es zum Recht der Bürger wird, sich gegen die königliche Gewalt zu waffen und sagt der Staatsanwalt, daß dieser Gedanke seiner Anklage zu Grunde liegt, dann, m. H., ist hier sein Platz (auf die Verbrecherbank zeigend), denn dann sagt er, daß Preußen ein absoluter Staat sei, wie er's vor dem März gewesen!

Kann aber nicht geleugnet werden, daß irgend ein Fall denkbar ist, in welchem die Erhebung gegen die königliche Gewalt zur Pflicht und zum Recht des Bürgers wird, so frage ich zweitens: Was ist das für ein Fall? Und darauf giebt es nur die Eine Antwort: Wenn die Gesetze des Landes durch die königliche Gewalt gebrochen werden, zumal jene ersten und heiligsten Gesetze, jene Palladien der allgemeinen Freiheit, die man nicht antasten kann, ohne den Staat in seinen Grundtiefen einzustürzen, ohne dem Rechte allen Bürgern von der Oder bis zum Rhein, gleichsam wie durch einen electrischen Schlag eine tödtliche Wunde zu versetzen, jene Gesetze über die Bür-

gerwehr, Preßfreiheit, Association, über die persönliche Freiheit, über die Befugnisse und Unverletzlichkeit der Volksvertretung.

Und dann frage ich drittens: Liegt dieser Fall hier vor? Sind hier die Gesetze auf das Gewaltsamste gebrochen worden? Und dafür beziehe ich mich auf das, was ich Ihnen oben über den Belagerungszustand, über die Auflösung und Entwaffnung der Bürgerwehr, über die Vernichtung der Habeas-Corpus-Acte, über die Aufhebung der Preßfreiheit und des Associationsrechts, über die Sprengung der National-Versammlung durch die Bajonette, über ihre Auflösung, über die Octroyirung der Verfassung, über den Umsturz des Wahlgesetzes gesagt habe.

Meine Herren, nicht um diese elende Anklage zu widerlegen, die mit drei Worten, wie Sie sehen, vernichtet ist, hab' ich gesprochen. Ich werde stets stolz darauf sein, zu den Novembergefangenen gehört zu haben.

Aber es war mir Pflicht, die Decke zu reißen von den Wunden des Vaterlandes, die Verbrechen anzuklagen, die man täglich ungescheut begeht; es war mir Pflicht, Ihnen in Umrissen die schmachvolle und unerträgliche Gewaltherrschaft zu zeichnen, die über Preußen hereingebrochen ist und gegen welche die Zeiten vor dem März, Zeiten der Freiheit und des idyllischen Glücks zu nennen waren; es war mir Pflicht, Ihnen zu zeigen, wie unter der erlogenen Form des Rechtes, unter dem Heiligenschein der Gesetze — eine Heuchelei, die gar nicht genug gebrandmarkt werden kann — die Schreckensherrschaft bei uns rast und die Richter zu Huren der Gewalt geworden sind! Es war mir Pflicht, die ernste Richterstimme einer sehr nahen Zukunft ertönen zu lassen und Ihnen zuzurufen:

Bürger seid eingedenk!!!

Und doch ist alles Bisherige nur wie ein Vorspiel zu dem was kommen soll! Eben jetzt hat man wieder die zweite Kammer aufgelöst, zum zweiten Mal muß die Volksvertretung verschwinden, vor dem Machtwort der Krone. Ein neuer Rechtsbruch ist begangen. Ja meine Herren, es war nicht einmal das formelle Recht der Krone, wie man dreist behauptet, die zweite Kammer aufzulösen. Der Art. 112 der octroyirten Verfassung sagt: „Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden." Also die Revision sollte von den ersten, nach dem Erlaß der octroyirten Verfassung zusammentretenden Kammern vorgenommen

werden und diese Kammern waren somit, bis die Revision vollbracht war, unauflöslich. So meine Herren, brach man sogar selbst die octroyirte Verfassung, so häuft man Rechtsbruch auf Rechtsbruch, Meineid auf Meineid! Und warum löſ'te man diese so conservative Versammlung, die sich selbst so weit vergessen hatte, die Verfassung anzuerkennen, auf? Weil sie sich nicht gänzlich zur Drathpuppe ministerieller Willkür hergeben, weil sie das Land vom Alp des Belagerungszustandes befreien wollte und für die Gültigkeit der Reichsverfassung stimmte. Selbst Frankfurt, selbst der Einheit Deutschlands hat man den Fehdehandschuh offen hingeworfen: die ministerielle Note characterisirt selbst die Frankfurter Versammlung, die hundertmal die Freiheit um die Fürstengunst verrathen, als einen Wühlerhaufen. O, das deutsche Volk wird jetzt die bittere Erfahrung machen, was es auf sich hat, eine Nationalversammlung einmal sprengen, das Palladium der National-Ehre einmal ungestraft in den Koth treten zu lassen! Hat man im November mit zitternder Hand, selber staunend über die eigne Kühnheit, eine Revolution gemacht, so hat man jetzt ganz anderen Muth geschöpft, nun man gesehen, wie groß das deutsche Volk im Tragen und Dulden ist, und dreimal tiefer wird man uns den Sporn drücken in die träge Flanke. Hat man Euch bis jetzt mit Ruthen gegeißelt, so wird man von nun ab Euch mit Scorpionen geißeln!

Das Vorspiel ist zu Ende; das Trauerstück fängt an. Man braucht kein Prophet zu sein, um die nächste Zukunft vorherzusehen! Truppen werden concentrirt um die Frankfurter Versammlung zu sprengen wie dereinst die Berliner. Man wird uns ein Preßgesetz, ein Wahlgesetz mit Census octroyiren, nach Ständen und Steuerklassen werden wir wählen und der vereinigte Landtag wird auferstehen. Das Angedenken an den März soll ausgelöscht werden aus der Geschichte. Nach Ungarn und Böhmen will man unsere Armeen senden, um vereint mit den Russen die Magyaren zu bekämpfen und so die letzten Freiheitskämpfer zu vernichten; nach Wien ziehen jetzt die Kosacken-Heere, wie sie bald in dem Rhein ihre Rosse tränken sollen! Aber noch blitzt in den Händen des Magyars das siegreiche Schwert, finster ballt der Proletarier Frankreichs die Riesenfaust, auf dem höchsten Gipfel der Schmach wird auch Deutschland die alte Kraft wiederfinden, der Tag der Vergeltung naht! Mitten durch die contrerevolutionairen Orgien in den königlichen Schlössern Potsdams grollt bereits wie in der alten Ballade der finst're unheimliche Ruf: „Der Henker steht vor der Thüre!" So vollständig wie die Schmach, so vollständig wird unsere Rache sein!

Indem ich schließe, kann ich die Gedanken, die meine ganze Seele durchdringen nicht besser ausdrücken, kann ich nicht angemessener von Ihnen Abschied nehmen, als mit den Worten, die einer unserer edelsten Dichter einem ähnlich unterdrücktem Volke in den Mund legt:

Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.
Jetzt gehe Jeder seines Weges still
Zu seiner Freundschaft und Genoßsame.
Wer Hirt ist, wint're ruhig seine Heerde
Und werb' im Stillen Freunde für den Bund;
Was noch bis dahin muß erduldet werden,
Erduldet's! Laßt die Rechnung der Tyrannen
Anwachsen bis Ein Tag die allgemeine
Und die besondere Schuld auf einmal zahlt;
Bezähme Jeder die gerechte Wuth
Und spare für das Ganze seine Rache,
Denn Raub begeht am allgemeinen Gut,
Wer selbst sich hilft in seiner eignen Sache.